

KRIMINALISTISCHE ABHANDLUNGEN  
HERAUSGEGEBEN VON DR. FRANZ EXNER  
O. PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

HEFT XVI

Germany

7

"Exner"  
1931

STUDIEN ÜBER DIE  
STRAFZUMESSUNGSPRAXIS  
DER DEUTSCHEN GERICHTE

VON

PROF. DR. FRANZ EXNER

LAW



ERNST WIEGANDT / VERLAGSBUCHHANDLUNG / LEIPZIG

1931





**KRIMINALISTISCHE ABHANDLUNGEN**  
**HERAUSGEGEBEN VON DR. FRANZ EXNER**  
O. PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

---

HEFT XVI

---

STUDIEN ÜBER DIE  
**STRAFZUMESSUNGSPRAXIS**  
DER DEUTSCHEN GERICHTE

VON

PROF. DR. FRANZ EXNER



---

ERNST WIEGANDT / VERLAGSBUCHHANDLUNG / LEIPZIG

1931

1  
Herrmann  
S.

1931  
Ernst Wiegandt  
Verlagsbuchhandlung

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten.  
Copyright 1931 by Ernst Wiegandt, Verlagsbuchhandlung in Leipzig.  
Druck Emil Herrmann sen. in Leipzig.

**RICHARD SCHMIDT  
ZUM SIEBZIGSTEN GEBURTSTAG**



## Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung beruht auf zwei Vorträgen, die ich in der Juristischen Gesellschaft in Leipzig und der österreichischen Landesgruppe der Internationalen kriminalistischen Vereinigung in Wien im Frühjahr dieses Jahres gehalten habe. Trotz aller Erweiterungen verleugnet sie diese Herkunft nicht, sie strebt weniger nach abschließendem Ergebnis als danach, Interesse für ein bisher arg vernachlässigtes Gebiet zu erregen und Wege zu weisen, die dieses Gebiet erschließen. Diese Wege zu finden und zu beschreiten ist ohne Zweifel ein dringendes Bedürfnis. Der Kenner unserer strafrechtlichen Literatur steht nämlich vor folgender höchst auffallenden Tatsache: Die Lehrbücher und dogmatischen Arbeiten pflegen zwar bei Abgrenzung der Tatbestände und Klärung der Gesetzesbegriffe die herrschende Rechtsprechung mit aller Peinlichkeit darzustellen und kritisch zu würdigen, lassen aber gleichzeitig die Praxis der Gerichte, soweit sie die Auswahl und Bemessung der Strafe betrifft, fast ausnahmslos gänzlich unerörtert. Und doch empfängt gerade in diesem Punkte das Gesamtbild unserer Strafrechtspflege erst durch die Rechtsprechung seine charakteristischen Züge. Da das Gesetz den Gerichten in der Strafbemessung weiteste Befugnisse einräumt, kann man ohne Kenntnis ihrer Handhabung niemals eine Vorstellung zu bekommen hoffen von den Dingen, wie sie wirklich sind. Vollends für den Verurteilten liegt im Strafmaß meist gerade der springende Punkt, der ihn wesentlich mehr interessiert als die „Doktorfrage“, ob sein Verhalten diesem oder jenem gesetzlichen Tatbestand zu unterstellen sei.

So ist denn die Literatur auf diesem Gebiete eine äußerst spärliche. Eine zusammenfassende Arbeit fehlt vollständig. Lediglich einige Dissertationen liegen vor, und zwar eine Münchner statistische Arbeit älteren Datums und eine kleine Reihe neuerdings von mir angeregter Leipziger Dissertationen. Es sind die folgenden:

Wörner, Die Frage der Gleichmäßigkeit der Strafzumessung im Deutschen Reich. (Statist. u. Nationalök. Abhgen. III, München 1907.)

Brachold, Studien über die Gründe ungleichmäßiger Strafzumessung in der deutschen Strafrechtspraxis, insbesondere der Einfluß ehemaligen Landesrechtes. (Leipziger ungedruckte Diss. 1923.)

Kowarzik, Die Praxis der deutschen Gerichte in der Annahme mildernder Umstände. (Leipziger ungedruckte Diss. 1926.)

Pitschel, Die Praxis in der Wahl der Geldstrafe. (Heft VIII dieser Abhandlungen, Leipzig 1929.)

Neu, Die Praxis der Jugendgerichte an der Hand der Kriminalstatistik 1924—1928. (Leipziger Diss. 1931.)

Nestler, Das Verhältnis von gesetzlichem zu richterlichem Strafmaß. (Leipziger Diss. 1931.)

Die nachfolgende Untersuchung beruht zu einem guten Teil auf dem in diesen Arbeiten zusammengestellten und berechneten statistischen Material sowie selbstverständlich auf den Veröffentlichungen der Reichskriminalstatistik; ihre Zahlen für das Jahr 1928 konnten leider nur soweit berücksichtigt werden, als sie im Band 1927 vorläufig festgestellt sind.

Für mancherlei gewissenhafte Mithilfe danke ich meinem getreuen Famulus, stud. jur. Herbert Kirsten.

Litzberg am Attersee, im August 1931.

F. E.

---

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung: <b>Aufgabe und Methode</b> . . . . .	7
<b>Erstes Kapitel: Die zeitliche Entwicklung der Strafzumessungspraxis</b> . . . . .	17
I. Wandel in der Wahl der Strafart . . . . .	17
II. Wandel in der Bemessung der Strafhöhe . . . . .	20
III. Deutung dieser Entwicklung . . . . .	23
IV. Der gegenwärtige Stand der Strafzumessungspraxis . . . . .	30
1. Die Geldstrafe . . . . .	30
2. Die kurze Freiheitsstrafe . . . . .	33
3. Die lange Freiheitsstrafe . . . . .	34
4. Die Behandlung der Rückfälligen . . . . .	35
5. Die Behandlung der Jugendlichen . . . . .	36
Exkurs: Die richterliche Strafzumessung in Österreich . . . . .	41
<b>Zweites Kapitel: Die örtlichen Verschiedenheiten in der Strafzumessungspraxis</b> . . . . .	46
<b>Drittes Kapitel: Die sachlichen Verschiedenheiten in der Strafzumessungspraxis</b> . . . . .	57
I. Die gesetzliche und die richterliche Strafe . . . . .	57
II. Die Strafzumessung bei gesetzlich gleich bedrohten Delikten . . . . .	62
III. Die Strafzumessung bei gesetzlich verschieden bedrohten Delikten . . . . .	71
<b>Viertes Kapitel: Die Bedeutung des gesetzlichen Strafrahmens für das richterliche Strafmaß</b> . . . . .	75
I. Die praktische Bedeutung der gesetzlichen Höchstgrenze . . . . .	75
II. Die praktische Bedeutung der gesetzlichen Mindestgrenze . . . . .	81
<b>Fünftes Kapitel: Die Wertmaßstäbe des Richters</b> . . . . .	86
I. Die Wesensmerkmale der richterlichen Wertung . . . . .	86
II. Richterliche Wertung und Gesetz . . . . .	97
<b>Schluß: Ausblick</b> . . . . .	102
<b>Anhang: Übersichtstabelle</b> . . . . .	108
Tabellenverzeichnis . . . . .	119



## Einleitung.

### Aufgabe und Methode.

Gegenstand der folgenden Untersuchung ist die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte, und zwar die Praxis als Gesamterscheinung, wie sie alljährlich in Hunderttausenden von Strafurteilen zutage tritt. Nicht wie diese Praxis nach künftigem Rechte sein wird oder wie sie nach geltendem Rechte sein sollte, ist die Frage, sondern wie sie tatsächlich ist. In erster Linie sollen also die wesentlichen Gesichtszüge des herrschenden Rechtszustandes beschrieben werden, wobei auf gewisse auffallende, theoretisch und rechtspolitisch interessante Ungleichmäßigkeiten in der Rechtsprechung besondere Aufmerksamkeit zu legen ist. Es soll ferner der Versuch unternommen werden, die aufgezeigten Tatsachen zu deuten, d. h. sie zurückzuführen auf die typischen Grundsätze, Motive und Strömungen, von denen unsere Gerichte, bewußt oder unbewußt, bei der Bemessung der Strafen geleitet sind. — In diesem Sinne ein Bild von der Strafzumessungspraxis zu gewinnen, scheint mir aus mehrfachen Gründen wichtig. Zunächst gibt es die Unterlage für Verständnis und Würdigung unserer heutigen Strafrechtspflege in einer ihrer wichtigsten Seiten. Ferner findet die Theorie der Rechtsanwendung hier ein Gebiet, auf dem sie mittels objektiver Feststellungen Einsichten gewinnen kann über das Funktionieren der richterlichen Ermessensfreiheit; besonders die mannigfachen Verschiedenheiten, welche die Praxis bei Anwendung des gleichen Gesetzes zeigt, scheinen mir für die Rechtstheorie ein fruchtbares Beobachtungsfeld zu bieten, von dem aus z. B. die Idee der „Gleichheit vor dem Gesetz“ ein ganz eigentümliches Schlaglicht empfängt. Endlich ist es für den Gesetzgeber wichtig, zu wissen, wie die Strafdrohungen des geltenden Rechts sich in der Rechtsprechung tatsächlich auswirken; denn da er weiß, daß die Richter beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes nicht mit einem Schlage anders denkende und anders wollende Menschen werden, so muß er die Erfahrungen der Gegenwart berücksichtigen, wenn er daran geht, die Strafdrohungen für die Zukunft festzulegen.

Von richterlicher Strafzumessung kann nur dann die Rede sein, wenn das Gesetz dem Richter eine Mehrheit von Möglichkeiten eröffnet, im Einzelfall die Strafe nach ihrer Art und Höhe auszuwählen. Nach geltendem Recht steht ihm, abgesehen von wenigen Ausnahmefällen, in der Tat diese Mehrheit von Möglichkeiten zu Gebote. Hier interessiert nun zweierlei: Wie sieht das Ergebnis dieser Wahl in der Wirklichkeit aus, wie also gehen die deutschen Richter gegen das Verbrechen bzw. gegen einzelne Verbrechenstypen tatsächlich vor? Und ferner: Wie kommt es zu diesem Ergebnis? Welches sind die Bestimmungsgründe des gerichtlichen Vorgehens, die zu diesem Ergebnisse führen? Es handelt sich also nicht um die im Einzelfall ausgesprochene Strafe und um die im Einzelfall maßgebenden Strafzumessungsgründe, sondern um eine Massenerscheinung und ihre typischen Ursachen.

Um zu diesem Ziele zu kommen, ließe sich zunächst daran denken, die Strafzumessungsgründe in zahlreichen einzelnen Verurteilungsfällen zu untersuchen. Man könnte etwa durch Einsicht in möglichst viele Gerichtsurteile eine Übersicht zu gewinnen trachten über die von den Gerichten ausgesprochenen Strafen und über die von ihnen anerkannten Strafzumessungsgründe. Da ist nun zunächst klar, daß die Lösung unserer ersten Aufgabe, also die Feststellung der von den deutschen Gerichten ausgesprochenen Strafen, auf diesem Wege nicht erreicht werden kann. Das verwendete Material bliebe örtlich und zeitlich beschränkt und würde stets die Gefahr einer unzulässigen Generalisierung mit sich bringen. Hier kann nur die statistische Methode, welche die Ergebnisse der Rechtsprechung in ihrem vollen Umfange erfaßt, zum Ziele führen. Aber auch bei der Frage nach den Bestimmungsgründen der gerichtlichen Strafpraxis kann die Methode der Einzelbeobachtung — für sich allein angewandt — kein befriedigendes Ergebnis versprechen. Um dies klarzustellen, sei hier kurz auf den Vorgang der richterlichen Strafzumessung eingegangen.

Ich habe mir die Strafzumessungsgründe aus einigen hundert Urteilen ausziehen lassen, und habe daraus allerdings eine Fülle von Anregungen gewonnen, dabei aber immer wieder staunen müssen über die schematische Wiederkehr von stets gleichbleibenden „erschwerenden“ und „mildernden“ Umständen, die bei den einzelnen Deliktsarten mehr oder weniger formelhaft aneinandergereiht werden. Dabei ist mir trotz oft ausführlicher Begründung auch nicht in einem einzigen Falle wirklich begreiflich geworden, weshalb der etwa vorliegende schwere Diebstahl mit 6 und nicht mit 16 Monaten Gefängnis bestraft worden ist. Dies hängt zunächst mit der jedem Praktiker bekannten Tatsache zusammen, daß die wichtigsten Strafzumessungsgründe ungeschrieben

bleiben. Allein das wahre Hindernis sitzt tiefer. Selbst wenn man sich dazu bequemen wollte, jeden Einzelfall mit dem Richter genauestens durchzusprechen, um die ihn leitenden Motive zu ergründen, und selbst wenn man dieses Ausforschungssystem auf eine riesige Zahl von Fällen und von Gerichten erstreckte, so käme man auch dadurch nicht über die Hälfte des Weges hinaus. Wichtige, vielleicht die wichtigsten Strafzumessungsgründe bleiben nämlich nicht nur ungeschrieben, sondern auch unausgesprochen, und nicht nur unausgesprochen, sondern auch unbewußt, d. h. sie kommen dem erkennenden Richter selbst nicht lückenlos und in ihrer wahren Bedeutung zum aktuellen Bewußtsein. Es ist für den Richter schlechthin unmöglich, alle die Gründe erschöpfend anzugeben, weshalb er im Einzelfall 6 Monate Gefängnis und nicht 4 Monate oder 8 Monate für die allein angemessene Strafe hält. Auch die peinlichste Gewissenserforschung würde hier in den meisten Fällen nicht über folgendes Ergebnis hinausführen: Der Richter hat den Fall mit anderen Fällen seiner Erfahrung verglichen und hat bei Bemessung der Strafe einen Strafsatz, der für „derartige Verbrechen“ im allgemeinen ungefähr gebräuchlich ist, als Orientierungspunkt zugrunde gelegt und sodann nach der individuellen Sachlage die Strafe entsprechend höher oder niedriger bemessen, um danach auch in den Gründen bald die erschwerenden, bald die mildernden Umstände zu betonen. Selbstverständlich kann es bei den einzelnen Deliktstypen mehrere derartige Orientierungspunkte geben, deren Lage sich jeweils nach einem häufig vorkommenden Erschwerungs- oder Milderungsgrund richtet. Bei der gefährlichen Körperverletzung z. B. dürfte es innerhalb des weitgespannten Strafrahmens einen gewissen Normalstrafsatz geben, der erfahrungsgemäß bei der Verletzung durch eine Schußwaffe angewendet zu werden pflegt und der natürlich höher liegt, als der Normalstrafsatz für den gewöhnlichen Fall. Man kann vielleicht sagen, daß der gesetzliche Strafrahmen spezialisiert wird in mehrere teilweise sich überdeckende „richterliche Strafrahmen“, die jeweils an irgendeinen typischen „Umstand“ anknüpfen: Liegt im Einzelfall dieser Umstand vor, so rechnet der Richter, solange er es mit einem Durchschnittsfall des Sondertypus zu tun hat, mit diesem Spezialstrafrahmen. — Wie dem auch sei, hier interessiert nur, daß der Richter jene Orientierungspunkte oder Spezialstrafrahmen nicht aus dem Gesetz gewinnt, sondern aus seinen Erfahrungen. Diese „Erfahrungen“ spielen in Gesprächen, die man mit Richtern über ihre Strafmaßpraxis führt, meist eine wichtige Rolle. Sie wären wert, gelegentlich näher unter die Lupe genommen zu werden. Worauf beziehen sich diese Erfahrungen? Sicherlich sind es nicht Erfahrungen, die der Richter mit

der Wirkung seiner eigenen bisherigen Strafurteile gemacht hat; denn nur in seltenen Fällen ist der Richter, vor allem der Großstadtrichter, in der Lage, irgendeine Beobachtung darüber zu machen, wie sein Strafurteil und dessen Vollzug auf das weitere Verhalten des Verurteilten, auf seine Umgebung und die Allgemeinheit gewirkt hat. Wohl aber besitzt der Richter andere Erfahrungen; er weiß nämlich, wie „derartige Delikte“ in seiner Gerichtsabteilung, in anderen Gerichtsabteilungen und bei anderen Gerichten bisher geahndet zu werden pflegten. Mit anderen Worten: Der Richter kennt die Tradition, kennt gewisse, wenn auch nur ungefähr bestimmte, übliche Strafsätze, an denen wenigstens die erste — aber dies ist die wichtigste — Orientierung der Strafbemessung stattfindet. Nebenbei bemerkt, ist dieser Gedankengang durchaus begreiflich; denn wenn der Richter wesentlich strenger oder wesentlich milder wäre als sein Kollege, so hieße dies, das Schicksal des Angeklagten abhängig machen von den Anfangsbuchstaben seines Namens oder von den zufälligen Grenzen des Gerichtssprengels. Wenn trotzdem oft augenfällige Verschiedenheiten vorkommen, so ändert dies nichts an der Tatsache, daß gewisse Traditionen bestehen, über die der Richter Erfahrungen hat und die er im großen Durchschnitt berücksichtigt. Doch worauf es hier ankommt: Die Entstehungsgründe dieser traditionellen Strafsätze sind dem Richter nicht bewußt, können ihm auch gar nicht bewußt werden, weil sie in ihrer Totalität rational nicht erfaßbar sind. Sie sind „geworden“, und daß sie geworden sind, ist Grund genug, sie zu beachten. Es handelt sich also bei der heutigen Strafzumessung — nach einer Ausdrucksweise Max Webers — im entscheidenden Augenblick nicht um rationales, sondern um traditionales Handeln. Das gilt sicher für die Strafzumessung gegenüber erwachsenen Angeklagten; für den Jugendrichter ist die psychologische Situation eine andere.

Wenn dies richtig ist, so wird eine Methode, welche auf die vom Richter im Einzelfall bewußt angewandten Strafzumessungsgründe abgestellt ist, der Forschung zwar wichtige Fingerzeige geben, aber doch nie imstande sein das Problem zu erschöpfen. Sie kann nur ergänzend zu der nunmehr zu besprechenden statistischen Methode hinzutreten. Diese Ergänzung ist freilich dringend wünschenswert. Das sei ausdrücklich festgestellt, da im folgenden fast ausschließlich der statistische Weg beschritten wird.<sup>1)</sup>

Soweit es sich darum handelt, die Tatsachen der deutschen Strafpraxis zu beschreiben und eine Gesamtübersicht zu bekommen,

<sup>1)</sup> Ein interessantes Beispiel einer derartigen Untersuchung, die Fahnenflucht betreffend: Mannheim, Z. f. ges. Stw. 42, 46ff.

wie sich diese Praxis bisher entwickelt hat und gegenwärtig gestaltet, kann nur die statistische Methode in Frage kommen. Soviel steht außer Zweifel. Dabei wird man die verschiedenen Strafarten und innerhalb der Strafarten, soweit möglich, die einzelnen Strafgrade unterscheiden müssen. Man wird festzustellen haben, welcher prozentuale Anteil den einzelnen Strafarten und -graden unter allen Strafen zukommt, die während eines bestimmten Zeitraums bei einem bestimmten Delikt oder bei allen Verbrechen und Vergehen ausgesprochen worden sind. Daraus wird sich ein ungefähres Bild gewinnen lassen über die Strafzumessungspraxis während der Beobachtungszeit. Die Feststellung dieser Zahlen für eine Reihe von Jahren wird die geschichtliche Entwicklung der Praxis zeigen, die Feststellung der Zahlen für die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke einen Vergleich der Rechtsprechung in den verschiedenen Gebieten des Reiches ermöglichen. Auf die mannigfaltigen Fehlerquellen, die sich bei alledem geltend machen, ist noch später hinzuweisen.

Zweifelhaft könnte es sein, ob die statistische Methode Erfolg verspricht, sobald wir nach der Deutung dieser Ergebnisse fragen, nach den Strafzumessungsprinzipien, welche die Rechtsprechung tatsächlich beherrschen. Da ist nun zunächst daran festzuhalten, daß es sich uns nicht um ein Verstehen des einzelnen Strafurteils, sondern um ein Verstehen einer typischen Erscheinung handelt; ihr kann man nur durch Beobachtung der Durchschnittsfälle beizukommen hoffen. Und ferner: Auch in den Erwägungen, die der Richter im Einzelfall anstellt, spricht, wie gezeigt, etwas Typisches, Traditionelles maßgebend mit, jener Orientierungspunkt, der aus den Erfahrungen vieler ähnlicher Fälle gewonnen wird. Gerade darum ist zu erwarten, daß die zahlenmäßige Beobachtung der Strafmaße, wie sie sich aus den richterlichen Erwägungen in vielen tausend Fällen ergeben haben, uns Einblicke erschließt, die über das im Einzelfall Festgestellte hinausgehen. Die statistische Methode hat ja die Eigentümlichkeit, das Typische hervortreten zu lassen; das Typische ist es aber gerade, was hier interessiert, wenn wir den Faktoren nachspüren, an denen jene Orientierungspunkte der Praxis ihrerseits orientiert sind.

Freilich, mit einer Summe von statistischen Feststellungen kann es nicht getan sein; weder für die eine noch für die andere Aufgabe dieser Untersuchung. Wenn etwa die Statistik uns sagt, daß der schwere Diebstahl gegenwärtig in 96% der Fälle mit Gefängnis und in 4% mit der ordentlichen Strafe des Zuchthauses geahndet wird, so ist dies gewiß eine interessante Tatsache, allein, sie kann ihre Bedeutung sowohl wie ihre Deutung erst erlangen, wenn sie anderen Tatsachen unserer Strafpraxis vergleichsweise an die Seite gestellt wird. Bei einem Vergleich mit den entsprechenden Feststellungen früherer Jahre wird jene Zahl

vielleicht als das Ergebnis einer allmählichen Entwicklung erscheinen; bei einer Konfrontation mit anderen Delikten desselben Jahres wird sie sich vielleicht als ein Einzelfall einer typischen, die ganze gegenwärtige Strafrechtspflege kennzeichnenden Erscheinung erweisen; vielleicht aber auch wird dieser Vergleich ganz im Gegenteil zeigen, daß es sich bei dem Delikt des schweren Diebstahls um einen Ausnahmefall handelt, und zwar um einen Ausnahmefall bemerkenswert milder oder bemerkenswert strenger Beurteilung. Dieses letzte Beispiel ist besonders lehrreich, kann man doch ohne Vergleich mit anderen Delikten nicht einmal behaupten, ob unsere Gerichte den schweren Diebstahl „besonders mild“ oder „besonders streng“ beurteilen, und dies muß doch in erster Linie klargestellt sein, ehe man hoffen kann, diese Tatsache in ihrer wahren Bedeutung zu erfassen und verständlich zu machen. Denn soviel ist klar: Wenn die starke Zurückdrängung der Zuchthausstrafe und die häufige Bejahung der „mildernden Umstände“ eine typische Erscheinung unserer Strafrechtspflege ist, die bei allen Verbrechen wiederkehrt, für die das Gesetz dem Richter die Wahl zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe offenstellt, wird man die entsprechende Judikatur beim schweren Diebstahl nur durch Ergründung der Ursachen dieser Allgemeinerscheinung verständlich machen können. Wenn aber die Behandlung des schweren Diebstahls sich von den sonstigen Gepflogenheiten der Praxis abhebt, so wird man die Ursachen gerade bei diesem Delikte suchen müssen und die besondere Stellung der Gerichte gerade diesem Delikt gegenüber zu deuten haben.

Somit soll im folgenden in mehrfacher Beziehung eine vergleichende Methode zur Anwendung kommen.

1. Zunächst soll die heutige Strafpraxis mit der Praxis früherer Jahrzehnte verglichen werden. Das deutsche Strafgesetzbuch steht seit zwei vollen Menschenaltern in Geltung, während deren die Strafzumessungspraxis trotz wesentlich gleichbleibender Gesetzesnorm tiefgehende Wandlungen durchgemacht hat. Diese gilt es festzustellen und ihren Ursachen nachzugehen. Sind die Faktoren, welche den Lauf der Entwicklung bestimmt haben, erkennbar, so wird diese Erkenntnis bei der Deutung der gegenwärtigen Praxis wertvolle Dienste leisten.

2. Es soll ferner die Strafpraxis der verschiedenen Gebiete des Deutschen Reiches verglichen werden. Und wenn auch dieser Vergleich aus technischen Gründen auf Andeutungen beschränkt bleiben muß, so ist er doch für die Würdigung der Gesamtlage unserer Strafrechtspflege kaum zu entbehren. Auch werden die Verschiedenheiten der Praxis in den einzelnen Reichsgebieten vielleicht ebenso wie die

oben genannten zeitlichen Verschiedenheiten zum Verständnis der treibenden Faktoren der richterlichen Strafbemessung beitragen.

3. Endlich noch eine dritte Vergleichsreihe. Die Strafzumessung bei den einzelnen Deliktstypen soll untereinander verglichen werden. Dieser Vergleich scheint mir besonders fruchtbar, vor allem dann, wenn die Strafzumessung bei Delikten verglichen wird, welche von Gesetzes wegen mit dem gleichen Strafmaß bedroht sind. Wir fragen dann nicht: Wie wird eine bestimmte gesetzliche Strafdrohung in den verschiedenen Zeiten und in den verschiedenen Räumen ihres Geltungsbereiches angewandt? Vielmehr fragen wir: Wie wird eine bestimmte gesetzliche Strafdrohung bei verschiedenen Deliktstypen angewandt, für die sie gesetzlich gleichlautend vorgesehen ist? Zugleich erhebt sich die wichtige Frage, ob Delikte, die vom Gesetze schwerer bedroht sind als andere, auch von der Praxis im großen Durchschnitt eine strengere Behandlung erfahren als diese. Ist es doch unzweifelhaft eine Erscheinung, die Wissenschaft und Gesetzgebung zum Nachdenken zwingen muß, wenn unten zahlenmäßig festgestellt wird, daß Vergehen, die im Sinne des Gesetzes schwerer wiegen, in der Masse milder beurteilt werden, als andere, die im Sinne des Gesetzes die leichteren sind.<sup>2)</sup>

Diese drei Vergleichsreihen ergeben, wie vorweg gesagt werden kann, auffallende zeitliche, örtliche und sachliche Verschiedenheiten innerhalb der deutschen Strafzumessungspraxis. Diese Verschiedenheiten sind an sich schon bedeutsame Charakterzüge unserer Strafrechtspflege, darüber hinaus aber bilden sie ein interessantes Induktionsmaterial für weitere Untersuchungen rechtspsychologischen und rechtspolitischen Charakters. Einerseits lassen sich, wie schon angedeutet, aus diesen Verschiedenheiten gewisse Erkenntnisse ableiten über die von den Gerichten tatsächlich gehandhabten Strafzumessungsgrundsätze und Wertungsprinzipien, andererseits kann man aus diesen Verschiedenheiten eine Vorstellung darüber gewinnen, welche tatsächliche, praktische Bedeutung den Strafdrohungen des Gesetzbuches, vor allem den Mindest- und Höchstgrenzen seiner Strafraumen zuzuschreiben ist, und welche praktischen Folgen von einer etwa geplanten Änderung dieser Strafgrenzen erwartet werden können. Der letztere Gedanke führt wieder zu

---

<sup>2)</sup> Endlich wäre noch ein weiterer Vergleich wichtig: der Vergleich unserer Strafzumessungspraxis mit der Praxis der fremden Länder. Hier würden die charakteristischen Erscheinungen unserer Strafrechtspflege erst richtig hervortreten. Allein die Schwierigkeiten, die sich aus der Verschiedenheit der Rechtsordnungen und der Verschiedenheit der Statistiken für ein derartiges Unternehmen ergeben, sind zu groß, als daß es Ergebnisse von genügender Verläßlichkeit zeitigen könnte. Wir werden uns daher darauf beschränken, einige Seitenblicke nach dem Ausland zu werfen, vor allem nach Österreich, dessen Strafzumessungspraxis wegen der bevorstehenden Rechtsangleichung von besonderem Interesse ist.

weiteren Problemstellungen; z. B. läßt sich die interessante Frage aufwerfen, ob die Gedanken eines neuen Strafgesetzes mit dessen Inkrafttreten sofort in der Praxis zu lebendiger Wirklichkeit werden und, wenn nein, ob sie in einem so stark differenzierten Lande, wie das Deutsche Reich es ist, überall in gleicher Weise und in gleichem Tempo sich durchsetzen. Das Problem, das durch die bevorstehende Reform an Bedeutung gewonnen hat, kann unten nur für das Jugendgerichtsgesetz gestreift werden. Hier wie anderwärts ist zu wünschen, daß derartige Untersuchungen, wofern die Methode sich bewährt, künftig mit neuem Zahlenmaterial wiederholt werden; vor allem, sobald einmal das neue Strafgesetzbuch einige Jahre in Geltung gestanden sein wird, mit dem Zahlenmaterial der neuen Rechtsprechung.

Freilich muß noch einem Einwand begegnet werden, der die Anwendbarkeit der statistischen Methode aus einer grundsätzlichen Erwägung in Zweifel zieht. Es scheint in der Tat ein Widerspruch vorzuliegen: die Statistik ist Massenbeobachtung und auf das Typische abgestellt, die richterliche Strafzumessung dagegen geht individualisierend vor. Ist es sinnvoll, die Strafaussprüche, deren jeder einzelne für sich einem einzigartigen Individuum gerecht werden will, zu summieren und deren Summe zu vergleichen, als ob es sich bei alledem um qualitativ gleiche Fälle handelte? Ich glaube, daß dies — unter einer bestimmten Voraussetzung — durchaus sinnvoll ist, da es sich bei dieser Untersuchung nicht um Individuelles, sondern um Typisches handelt. Daß die Massenbeobachtung gerade hier Erkenntnisse verspricht, welche die Einzelbeobachtung niemals zutage fördern könnte, sei beispielsweise an der Frage der örtlichen Verschiedenheit der Strafzumessungspraxis gezeigt. Wenn etwa ein bestimmter Autodiebstahl in Berlin strenger bestraft worden ist als ein anderer Autodiebstahl in Stuttgart, so wird man vernünftigerweise daraus noch nicht auf eine größere Strenge des Berliner Gerichts zurückschließen, denn der Unterschied kann einzig und allein durch die individuellen Umstände des Falles begründet sein. Allein selbst wenn es durch genaue Erhebungen dieser Umstände feststellbar wäre, daß der eine Richter strengere Maßstäbe angewandt hat als der andere, so würde uns dies noch wenig interessieren, denn die unterschiedliche Behandlung würde dann einfach in den unterschiedlichen Richterindividualitäten ihre Begründung finden. Uns interessieren aber hier nicht irgendwelche einzelne Täter oder einzelne Richter, vielmehr wäre die Tatsache der verschiedenen Behandlung erst dann für uns bemerkenswert, wenn sie als eine typische festgestellt werden könnte. Da ist es nun gerade der Vorzug der Massenbeobachtung, daß sie das Individuelle unbeachtet läßt und das Typische ins Licht rückt. Wenn

also viele Tausende von Diebstählen hier und dort verglichen werden, so wird sich — möglicherweise — darauf ein Urteil über Unterschiede in der Strafzumessung aufbauen lassen. Dabei ist freilich vorausgesetzt, daß die Delikte, welche in den beiden Vergleichsbezirken den Gerichten vorlagen, im großen Durchschnitt ungefähr die gleiche Schwere hatten. Sollten in dem einen Bezirk durchschnittlich viel schwerere Fälle zur Aburteilung gestanden sein als in dem anderen, so würde der Unterschied in den ausgewiesenen Strafmaßen auf den Unterschied eben in der Kriminalität und nicht auf einen Unterschied in der Praxis zurückzuführen sein. Allein, obzwar es nicht einmal zwei Straffälle gibt, die völlig gleich liegen, so werden doch bei einer Nebeneinanderstellung von großen Massen die Einzelunterschiede verschwinden und wesentliche Unterschiede in der Schwere der Gesamtkriminalität nur selten gegeben sein. Jedenfalls könnten nur solche Faktoren die Vergleichsmöglichkeit stören, welche wiederum generelle Bedeutung haben, also etwa ethnologische oder soziale Verhältnisse, die derart sind, daß sie den großen Durchschnitt der Fälle in ihrer Strafwürdigkeit wesentlich beeinflussen. Ob dies zutrifft, wäre jeweils zu prüfen, ehe aus der Verschiedenheit der ausgesprochenen Strafen weitere Folgerungen gezogen werden.

Allerdings hat die statistische Methode mit mancherlei Fehlerquellen zu rechnen. Da ist zunächst festzuhalten, daß es sich hier um Justizstatistik, nicht um Kriminalstatistik handelt. Daher spielt glücklicherweise die „dunkle Zahl der Kriminalstatistik“, die Zahl der unentdeckten Taten und Täter, die ja das große Erschweris aller kriminologischen Arbeit ist, bei der vorliegenden Untersuchung — zunächst — gar keine Rolle. Denn nicht wieviel Delikte zur Aburteilung gekommen, ist die Frage, sondern wie die abgeurteilten Delikte geahndet worden sind. Die Schwierigkeiten und Fehlerquellen sind hier anderer Art. Sie entspringen einerseits der Technik unseres statistischen Materials, andererseits der Gestaltung des Strafrechts und Prozesses.

Einige Einzelheiten seien hier hervorgehoben. Andere Fehlerquellen werden unten an geeigneter Stelle zur Sprache kommen.

1. Unsere Reichsstatistik zeigt bedauerlicherweise für die ganze Strafzumessungsfrage nicht eben großes Interesse. Ihre Angaben über die Höhe der ausgesprochenen Strafen sind dürftig. Vor allem fehlt für die zeitige Zuchthausstrafe eine Gliederung nach der Dauer der Strafe, so daß bei Zuchthausdelikten über die richterliche Strafzumessung aus der Statistik nichts zu entnehmen ist. Gleiches gilt von der Höhe der Geldstrafe.

2. Die Statistik unterscheidet nicht zwischen versuchtem und vollendetem Verbrechen, nicht zwischen Täter und Gehilfen; daher weiß man nicht, wieviel von den Strafen bestimmter Art und Höhe für derartige Sonderfälle ausgesprochen worden sind. Aus diesen Gründen sowie wegen etwaiger Jugendlichkeit des Täters kommt es vor, daß bei den einzelnen Deliktatbeständen vielfach Strafen ausgewiesen werden, die unter dem gesetzlichen Strafminimum stehen. Andererseits führen Konkurrenzfälle dazu, Strafen auszuweisen, welche in dieser Art oder Höhe gesetzlich nicht vorgesehen sind. Es kommen Doppelbestrafungen vor. Allein stark ins

Gewicht fallende Fehler ergeben sich aus alledem nicht. Das betonen auch die Erläuterungen zur Kriminalstatistik.

3. Ein weit größeres Hindernis für die folgende Untersuchung ist der Umstand, daß unser Strafgesetzbuch vielfach an ein Delikt je nach dem Vorliegen bestimmter Qualifikations- oder Privilegierungsgründe mehrere Strafrahmen knüpft, die Statistik aber meist alle für das Delikt ausgesprochenen Strafen in einem Titel zusammenfaßt. Daher ist es in diesen Fällen nicht erkennbar, auf Grund welcher gesetzlichen Strafdrohung die Strafen ausgesprochen sind. Ebenso hat die Statistik oft mehrere Deliktstatbestände zu einem Titel zusammengefaßt, so daß man wiederum nicht weiß, welche Strafen auf die einzelnen Tatbestände entfallen. Auf diesen Punkt kommt es aber gerade an, wenn man die richterliche Strafzumessung studieren will. Solche Fälle mußten daher aus der Mehrzahl unserer Betrachtungen ausgeschieden werden.

4. Bei dem Vergleich der Strafpraxis verschiedener Zeitepochen macht sich ein Fehler geltend, wenn Gesetzesnovellen inzwischen die Rechtslage geändert haben. Man denke an die riesenhafte Bedeutung, welche das Geldstrafengesetz und das Jugendgerichtsgesetz für unsere Strafpolitik gehabt haben, ferner an mancherlei neue Spezialtatbestände (Notdiebstahl), an die Änderung gesetzlicher Strafdrohungen (Abtreibung), an die Neuschaffung von Deliktstypen (Wucher). — Auch prozeßrechtliche Reformen können das Bild verschieben. Der Umstand z. B., daß die gefährliche Körperverletzung zu einem Privatklagedelikt gemacht worden ist, hat zur Folge, daß viele geringfügige Fälle nicht mehr vor den Richter kommen, und dies hat zur weiteren Folge, daß der Durchschnitt der abgeurteilten Fälle jetzt schwerer bestraft wird, als der Durchschnitt der abgeurteilten Fälle früher bestraft wurde. Eine prozentuale Zunahme der schweren Strafen kann daher möglicherweise einzig und allein auf diese Verschiebung zurückzuführen und braucht nicht das Anzeichen einer strengeren Strafbemessung zu sein. Jede Erweiterung des Opportunitätsprinzipes wird dadurch zu einer möglichen Fehlerquelle. Doch kann man hier überall durch Differenzierung der Untersuchung einen Fehler zu vermeiden suchen.

5. Ähnliches gilt für Veränderungen in der sog. „kriminellen Reizbarkeit“ der Bevölkerung. Wenn nämlich zu gewissen Zeiten geringfügige Fälle eines bestimmten Deliktstypus vom Volke unbeachtet, von der Staatsanwaltschaft unverfolgt bleiben, in anderen Zeiten auch Geringstes zur Aburteilung geführt wird, so hat dies selbstverständlich Einfluß auf den Durchschnitt der erkannten Strafen, und eine Verschiedenheit dieses Durchschnittes kann möglicherweise nur auf dieser soziologischen Tatsache beruhen. Hier ist der Punkt, in dem die „dunkle Zahl“ der straflos bleibenden Handlungen sich auch in dieser justizstatistischen Untersuchung geltend macht. Es wird hierauf noch gelegentlich zurückzukommen sein.

6. Der Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes wurden im allgemeinen die Durchschnittszahlen der Jahre 1925—1927 zugrunde gelegt. Es ist zuzugeben, daß dies für eine statistische Betrachtung eine verhältnismäßig kurze Zeitspanne ist. Allein die Statistik der späteren Jahre ist noch nicht veröffentlicht und auf die vorangehenden Jahre zurückzugreifen, wäre deshalb unrichtig, weil die Inflations- und Deflationsjahre 1923—1924 so außergewöhnliche gewesen sind, daß ihre Zahlen das Gesamtbild nur verzeichnen könnten. Immerhin, das wolle man nicht vergessen, wurden in den Jahren 1925—1927 rund zwei Millionen Strafen für Verbrechen und Vergehen von deutschen Gerichten ausgesprochen, ein Beobachtungsmaterial von beachtlicher Breite.

## Erstes Kapitel.

### **Die zeitliche Entwicklung der Strafzumessungspraxis.**

Das Reichsstrafgesetzbuch ist 60 Jahre alt. Das deutsche Volk hat während dieser Zeit ungeheurer wirtschaftlicher Entwicklungen und politischer Wandlungen unter einem in seinen Grundlagen unveränderten Strafrechte gelebt. Das ist unleugbar, trotz aller mehr oder weniger wichtigen Novellen, die das Gesetzbuch geändert und ergänzt haben. Jedenfalls bis zum Geldstrafengesetz und zum Jugendgerichtsgesetz, die allerdings grundsätzlich Neues gebracht haben, also während der ersten 50 Jahre der Geltung des Gesetzbuches, ist es im wesentlichen dasselbe geblieben. Allein trotz Gleichheit der strafrechtlichen Norm ist der tatsächliche Rechtszustand ein von Grund auf anderer geworden. Ich denke dabei nicht an die auch wieder zahlreichen Fälle, in denen die richterliche Auslegung gesetzlicher Tatbestände gewechselt hat. Das tritt an Bedeutung weit zurück hinter der einen entscheidenden Tatsache: Die Strafrechtspflege hat in bezug auf die angewandten Strafübeler ein völlig verändertes Gesicht bekommen. Das rechtshistorisch und methodisch Interessante daran ist, daß sich dieser Wandel eben unter der Herrschaft desselben Gesetzbuches abgespielt hat.

Um ein Bild zu zeichnen von dieser bedeutsamen Entwicklung, empfiehlt es sich, die beiden Komponenten des richterlichen Strafmaßes, die Art und Höhe der Strafe, auseinanderzuhalten.

#### I. Wandel in der Wahl der Strafart.

Das allbeherrschende Strafmittel des Gesetzbuches von 1871 ist die Freiheitsstrafe. Die Todesstrafe ist auf einen einzigen Fall beschränkt und hier dem richterlichen Ermessen entrückt. Für uns kommt also neben der Freiheitsstrafe nur die Geldstrafe in Betracht. Allein, das Gesetzbuch ist, wenn wir von den Übertretungen absehen, diesem Straf-

mittel gegenüber offensichtlich zurückhaltend. Es hat in seiner ursprünglichen Fassung die Geldstrafe (als Hauptstrafe) bei Verbrechen und schweren Vergehen gänzlich ausgeschieden, hat sie bei den leichteren Vergehen alternativ mit Freiheitsstrafe vorgesehen und ihre Anwendung dabei oft überdies noch von dem Vorliegen mildernder Umstände abhängig gemacht.

Der Rechtszustand, wie er sich durch die Praxis der Gerichte herausgebildet hat, entspricht in der ersten Geltungszeit des Gesetzbuches diesem seinem grundsätzlichen Standpunkt durchaus. Im Jahre 1882, dem ersten Jahr, für das wir eine Reichskriminalstatistik haben, waren 75% aller Strafen für Verbrechen und Vergehen Freiheitsstrafen, nur 25% waren Geldstrafen, und wenn die Entwicklung im vorangehenden Jahrzehnt eine ebenso gradlinige wie im nachfolgenden gewesen ist, so dürfte im ersten Geltungsjahr des Gesetzes der Anteil der Geldstrafe kaum 20% erreicht haben. Sicher ist: Das mächtige Überwiegen der Freiheitsstrafe stand nicht nur auf dem Papier, es war lebendes Recht. Sicher ist aber auch, daß sich von da ab das Verhältnis allmählich und in erstaunlicher Gleichförmigkeit verschoben hat, um sich schließlich fast in sein Gegenteil zu verkehren. Von 1882 bis zum Weltkrieg vermehrte sich der Anteil der Geldstrafe Jahr für Jahr mit nur ganz kleinen Schwankungen und hat im Jahre 1911 die Grenze der 50% überschritten. Der Krieg und die Nachkriegszeit bringen sodann Rückschläge, doch alsbald wendet sich wieder das Blatt, und nach dem Inkrafttreten des Geldstrafengesetzes, welches dem Richter nunmehr auch für die meisten schweren Vergehen die Geldstrafe zur Verfügung stellt, bringt das Jahr 1922 einen Riesensprung in der Verwendung dieser Strafart; danach folgend setzt sich die bisherige Entwicklung mit geringen Schwankungen fort, so daß im Jahre 1928, dem letzten von der Statistik ausgewiesenen Jahre, ihr Umfang eine vordem nie erreichte Zahl erklommen hat: Rund 70% aller Verbrechen und Vergehen werden mit Geldstrafe geahndet.

Diese Gesamtzahlen könnten freilich täuschen und in der verhältnismäßigen Vermehrung der mit Geldstrafe bedrohten Delikte ihre Ursache haben. Allein die Einzelbetrachtung zeigt, daß das Bild nicht verzeichnet ist. Hier seien einige Zahlen aus den letzten drei Jahrzehnten angegeben, und zwar für Delikte, bei denen die ganze Zeit hindurch dem Richter Freiheitsstrafe und Geldstrafe zur Wahl gestanden sind.

Von je 100 Verurteilten wurden mit Geldstrafe bestraft<sup>1)</sup>:

---

<sup>1)</sup> Nach Wörner und Nestler (vgl. oben Vorwort) — vgl. auch Anlage II des Strafgesetzentwurfs 1927, S. 45.

	1890—1903	1911—1913	1925—1927
Widerstand § 113	24,7	48,1	72,6
Hausfriedensbruch § 123, Abs. 1 u. 2	51,0	65,4	65,6
Unzüchtige Handlungen § 183	25,9	39,7	43,7
Beleidigung § 185—186	78,6	87,3	91,5
Gefährl. Körperverletzung § 223 a	41,0	66,0	66,8
Bedrohung § 241	51,5	71,5	79,4
Unterschlagung § 246	31,1	—	52,5
Betrug § 263	22,1	41,4	46,9
Sachbeschädigung § 303	50,1	65,9	74,2

Angesichts dieses Verzeichnisses wird sich doch wohl nicht behaupten lassen, daß die Vermehrung der Geldstrafe „nur bei solchen Delikten eingetreten ist, die keine erhebliche kriminalistische Bedeutung haben“<sup>2)</sup>. Daß die Geldstrafenpraxis nicht bei schweren Delikten zunimmt, ist klar, da Geldstrafen ihnen gegenüber nicht zugelassen sind. Allein die obige Reihe zeigt, daß, soweit das Gesetz es gestattet, die Geldstrafe auch bei Delikten zugenommen hat, die ethisch und rechtlich sehr erheblich sind. Dabei handelt es sich wohlgerne hier nicht etwa um Folgen einer Gesetzesänderung, denn die genannten Delikte sind vom Geldstrafengesetz unberührt geblieben. Vielmehr handelt es sich um einen relativen Wandel der Gerichtspraxis<sup>3)</sup>. Bei manchen Vergehen steht die Freiheitsstrafe heute vollends nur mehr auf dem Papier. Davon soll noch später die Rede sein.

Einen nicht weniger bedeutsamen Wandel zeigt die Praxis auch in der Wahl der einzelnen Arten der Freiheitsstrafe. Die Haft- und Festungsstrafen müssen wegen ihres nur geringen Anwendungsgebietes von dieser Betrachtung ausscheiden. Dagegen zeigt die Anwendung der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe ein höchst charakteristisches Bild. Obzwar die gesamte Verurteilungszahl sich seit dem Jahre 1882 annähernd verdoppelt hat, sind die Zuchthausstrafen von rund 13 000 auf 7 000 zurückgegangen. Auch hier ist der Prozentsatz der Zuchthausstrafe gegenüber der anderen Strafart mit wenigen Rückschlägen stetig gesunken. Im Jahre 1882 wurden noch 4,1 % aller Verbrechen und Vergehen mit Zuchthaus geahndet, in den Jahren 1890—1903 waren es durchschnittlich 2,4 %, in den Jahren 1925—1927 nur mehr 1,2 %; im Jahre 1928 ist die Zahl bereits unter 1 % herabgesunken. Ein Teil dieser relativen Veränderung hängt freilich damit zusammen, daß die Delikte, die nicht mit Zuchthaus bedroht sind, sich vermehrt haben. Andererseits

<sup>2)</sup> Fraeb, Gerichtssaal 99, 462.

<sup>3)</sup> Daß auch bei Übertretungen die Geldstrafe gegenüber der Haftstrafe ganz ebenso in dauerndem Zunehmen begriffen ist, zeigt für Bayern eine Zahlenreihe bei v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre III, S. 921.

aber ist nicht zu vergessen, daß ein Teil der jährlich erkannten Zuchthausstrafen dem richterlichen Ermessen insofern entzogen ist, als es sich um Delikte handelt, die ausschließlich mit Zuchthaus bedroht sind, wie Meineid usw. Die alleinige Berücksichtigung von Verbrechen, für die dem Richter beide Strafarten zur Wahl stehen, zeigt die Tendenz der Praxis noch deutlicher. Einige Beispiele<sup>4)</sup>:

Von je 100 Verurteilten wurden mit Zuchthaus bestraft:

	1886	1925—1927
Schwerer Diebstahl § 243	17	4,1
Einfacher Rückfallsdiebstahl § 244	35	10,4
Rückfallsbetrug § 264	36,1	8,3
Schwere Körperverletzung § 224	13 (1902)	2,6
Unzucht mit Kindern § 176/3	24,3 (1887)	7,9

Überall also ein ganz erheblicher Rückgang der Zuchthausstrafe. Es wäre interessant, der Frage nachzugehen, was an Stelle der Zuchthausstrafe getreten ist; ob Gefängnisstrafe von langer Dauer, so daß nur die Art der Freiheitsentziehung sich geändert hat, oder auch kürzere Freiheitsstrafen, so daß die Änderung sich auch auf die Dauer der Freiheitsentziehung erstreckt. Natürlich kann die Statistik keine Auskunft geben, welche Strafen jetzt in jenen Fällen ausgesprochen werden, die früher mit Zuchthaus geahndet worden wären. Doch ist immerhin festzustellen, daß sich während des Rückgangs der Zuchthausstrafe die langen Gefängnisstrafen (1 Jahr und darüber) nicht etwa im gleichen Maße vermehrt, sondern vielmehr sich ihrerseits ebenfalls — absolut und relativ — vermindert haben, wie unten im Zusammenhang mit dem Strafmaß noch zu zeigen sein wird.

Nebenbei bemerkt, zeigt auch die Entwicklung der Nebenstrafen eine ganz analoge Richtung. Vor allem gilt dies für die einschneidenden Maßregeln des Ehrverlustes und der Polizeiaufsicht, die seit Jahrzehnten in andauerndem, radikalem Rückgang begriffen sind<sup>5)</sup>.

## II. Wandel in der Bemessung der Strafhöhe.

Die Entwicklung unserer Strafpraxis in bezug auf die jeweils gewählten Grade der Strafe zu zeichnen, ist schwierig. Zunächst aus einem in der Statistik liegenden Grunde: Unsere Reichsstatistik in ihrer jetzigen Gestalt enthält nichts über die Höhe, der erkannten zeitlichen Zuchthaus-

<sup>4)</sup> Wegen Verschiebungen innerhalb der Kriminalstatistik können die Zahlen — hier wie auch im folgenden — nicht auf das Jahr 1882 und nicht bei allen Delikten auf dasselbe Jahr abgestellt werden.

<sup>5)</sup> Einige Zahlen bei v. Mayr III, 917 ff.

strafen, nichts über die Höhe der Geldstrafen und nur wenig über die Höhe der Gefängnisstrafen. In letzterer Hinsicht unterscheidet sie lediglich drei Stufen, während sie früher auch über die Verwendung der mehrjährigen Freiheitsstrafen und der ganz kurzen Gefängnisstrafen Auskunft erteilte <sup>6)</sup>.

Wie die Dinge liegen, muß ich, von der Höhe der Strafe sprechend, mich von vornherein auf die Gefängnisstrafe beschränken. Allein die Entwicklung der Strafhöhen wird durchkreuzt von den schon besprochenen Wandlungen in der Verwendung der zu Gebote stehenden Strafmittel. Es muß also auch auf diese Rücksicht genommen werden. Der allmähliche, aber stetige Rückgang der Zuchthausstrafe ist bereits oben skizziert worden. Wenn es sich dabei lediglich um eine Abkehr von der schweren, durch Ehrenfolgen qualifizierten Freiheitsstrafe handelte, also nur um einen Wandel der Strafart, so müßte mit dem Rückgang der Zuchthausstrafen ein ebenso starkes Ansteigen der langen Gefängnisstrafen parallel laufen. Dies ist nicht der Fall. Und ferner: Wenn es sich bei dem Anschwellen der Geldstrafen nur um eine Folge davon handelte, daß die Geldstrafe in zunehmendem Maße die kurzen Freiheitsstrafen zu ersetzen berufen worden wäre, so müßte jenes Anwachsen begleitet sein von einem entsprechenden Rückgang der kurzen Freiheitsentziehungen. Auch dies ist nicht der Fall. Zunächst die Gesamtzahlen für Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze:

Von je 100 wegen Verbrechens und Vergehens gegen die Reichsgesetze Verurteilten wurden bestraft mit:

	1886		1928	
Zuchthaus	3,2	} 5,8	0,9	} 2,7
Gefängnis von 1 Jahr und mehr	2,6		1,8	
Gefängnis von 3 Mon. bis unter 1 Jahr	10,5		8,8	
Gefängnis bis 3 Monate	52,5	} 83,5	18,0	} 87,9
Haft	0,4		0,5	
Geldstrafe	30,6		69,4	

Man sieht hier ein deutliches Abgleiten der Strafmaße in der Richtung nach unten, u. z. in jeder einzelnen Strafstufe. Man erkennt auch, daß die langen Freiheitsstrafen (Zuchthaus und Gefängnis von einem Jahr und darüber) in ihrer Gesamtsumme abgenommen haben, also nicht lediglich die lange Gefängnisstrafe an die Stelle der Zuchthausstrafe

<sup>6)</sup> Diese Sparsamkeit steht im interessanten Gegensatz zu den Kriminalstatistiken des Auslandes, vor allem Englands, Frankreichs und auch Österreichs, die im übrigen zwar keineswegs besonders reichhaltig sind, aber der Frage des Strafmaßes — offenbar wegen ihrer dort klarer erkannten praktischen Bedeutung — wesentlich mehr Aufmerksamkeit widmen.

Tabelle 1.  
Die Entwicklung der Strafzumessung bei einigen  
Delikten.

(Vgl. die Vorbemerkung zu Tabelle 24, S. 108.)

Delikt	Von je 100 Verurteilten wurden bestraft mit						Verurteilte auf je 100000 der straf- mündigen Bevöl- kerung
	In den Jahren	Zucht- haus	Gefängnis			Geld- strafe	
			1 Jahr u. mehr	3 Mon. bis 1 J.	unter 3 Mon.		
Widerstand § 113	1890—1903		0,9	11,7	63,8	24,7	42
	1911—1913		0,3	5,5	47,0	48,1	39
	1925—1927		0,1	3,3	24,9	72,6	41
Unzucht mit Kin- dern § 176 Z. 3	1890—1903	22,1	22,9	45,1	(9,9)		12
	1911—1913	13,3	24,0	49,7	(12,9)		12
	1925—1927	7,9	22,4	56,3	(11,7)		12
Schwere Kuppelei § 181	1902—1903	19,4	9,6	29,8	40,4		9,8
	1925—1927	3,3	6,5	28,2	59,8		6,7
Gefährl. Körper- verletzung § 223a	1890—1903		3,4	13,1	42,0	41,0	221
	1911—1913		1,9	7,3	24,0	66,0	199
	1925—1927		1,2	9,9	22,3	66,8	65
Einfacher Dieb- stahl § 242	1890—1903		1,0	6,9	83,6	—	195
	1911—1913		0,5	5,0	83,6	—	171
	1925—1927		0,8	9,2	39,5	47,5	147
Schwerer Dieb- stahl § 243	1886	17,0	13,6	53,9	(15,4)		20
	1890—1903	9,5	14,3	56,3	(19,9)		25,5
	1925—1927	4,1	13,0	65,1	(15,8)		29
Betrug § 263	1890—1903		2,2	9,0	65,7	22,1	53
	1911—1913		1,4	6,8	50,1	41,4	53
	1925—1927		1,7	12,1	38,9	46,9	96

getreten ist. Ganz analog bei der Geldstrafe: Die kurze Freiheitsstrafe hat im Gebrauch außerordentlich abgenommen, aber doch nicht in jenem Maße, wie es nach der Zunahme der Geldstrafe erwartet werden konnte. Auch hier nicht lediglich ein Wechsel der Strafarten, sondern ein Tiefersetzen der Strafmaße. Freilich ist die prozentuale Gesamtsumme der geringen Strafen nicht sehr gewachsen. Denn wo sich das

übliche Strafmaß der unteren Grenze nähert, da zeigt sich die milde Beurteilung heute weniger in der Niedrigkeit der Strafe als in der Verwendung der bedingten Strafaussetzung, die es ja früher noch gar nicht gegeben hat.

Die wachsende Abneigung der Gerichte gegen langwierige Freiheitsentziehungen geht auch aus den Einzelzahlen hervor. Nur wenige Beispiele: Einjährige Freiheitsstrafen (Zuchthaus und Gefängnis zusammen genommen) sind in den letzten 40 Jahren seit 1886 bei schwerem Diebstahl und Rückfallsbetrug ungefähr auf die Hälfte, bei Unzucht mit Kindern und schwerer Kuppelei tief unter die Hälfte zurückgegangen.

Endlich sei hier noch die Gesamtentwicklung der Strafzumessung für ein paar einzelne Gewalt-, Sittlichkeits- und Vermögensdelikte gezeigt. Die Tabelle I enthält zugleich auch die jeweilige Kriminalitätszahl des Deliktes, da es nahe liegt, die Entwicklung der Strafbemessung mit der Entwicklung der Kriminalität in Zusammenhang zu bringen.

Die Erscheinung, welche Tabelle I im Zusammenhang mit früher gegebenen Zahlen illustriert, ist bekannt genug, wenn auch in ihren Ausmaßen bald unter-, bald überschätzt. Es ist der allgemeine Zug zur Milde, der unsere Straferichtbarkeit seit Jahrzehnten kennzeichnet. Die ganze Entwicklung wäre noch klarer erkennbar, wenn unsere Statistik in bezug auf die langen Freiheitsstrafen noch Unterschiede machte zwischen ein-, zwei- und mehrjährigen, und wenn sie — in bezug auf die kürzeren Strafen — Einblick gewährte in die Praxis der Strafaussetzung. In letzterer Hinsicht sei nur darauf verwiesen, daß bei jugendlichen Verurteilten im Jahre 1927 vier Fünftel aller erkannten Freiheitsstrafen mit Bewährungsfrist ausgesetzt worden sind.

### III. Deutung dieser Entwicklung.

Die bisherige Betrachtung ergab zwei höchst bemerkenswerte Entwicklungslinien der deutschen Strafzumessungspraxis:

1. Zunehmende Verwendung der Geldstrafe auf Kosten der Freiheitsstrafe.
2. Zunehmende Verwendung der geringeren Strafsätze sowohl bezüglich der Art als auch bezüglich der Höhe der erkannten Freiheitsstrafe.

Diese beiden Tendenzen haben sich mit derartiger Macht und Stetigkeit geltend gemacht, daß sie im Laufe des letzten halben Jahrhunderts der deutschen Strafrechtspflege eine völlig andere Physiognomie verliehen haben. Wer diese Erscheinung deuten, verständlich machen will, muß zunächst einen methodischen Gesichtspunkt im Auge behalten.

Wenn der gleiche Deliktstypus jetzt durchschnittlich anders bestraft wird als früher, so bedeutet dies eine veränderte Bewertung der dem Richter vorliegenden Handlungen. Diese veränderte Bewertung muß aber nicht notwendig darauf zurückführbar sein, daß die angewandten Wertungsmaßstäbe jetzt gegenüber früher andere geworden sind, es kann ihr auch eine Veränderung des bewerteten Gegenstandes zugrunde liegen. Letzteres ist z. B. der Fall, wenn sich die äußeren Lebensumstände generell derart gewandelt haben, daß dieser Deliktstypus — man denke an den Diebstahl in der Inflationszeit — in anderem Lichte erscheint. Ganz offensichtlich liegt eine Veränderung des Bewertungsgegenstandes vor, wenn durch Gesetzesreform der Umfang des fraglichen Verbrechensbegriffes verschoben worden ist. Die Dinge liegen aber manchmal verborgener. Es ist bereits oben hervorgehoben worden: Wenn ein Delikt in der Zwischenzeit unter das Opportunitätsprinzip gestellt worden ist, so daß von da ab nur mehr ein ausgesuchter Teil der bekanntgewordenen Taten zur Anklage und Verurteilung gelangt, ist ein Vergleich der Strafbemessung vor und nach der Veränderung nur mit größter Vorsicht möglich. In der Tat ist bei uns das Opportunitätsprinzip während der betrachteten Zeit erweitert worden, auch ist eine Reihe von Delikten zu Privatklagedelikten gemacht worden. Das kann Einfluß geübt haben auf das Bild, das uns die Statistik von der Strafzumessung gibt. Wenn z. B. der Hausfriedensbruch entgegen der sonstigen Entwicklung im Jahre 1925—1927 weniger oft mit Geldstrafe geahndet worden ist als in den Vorkriegsjahren (1925—1927: 65%; 1911—1913: 77% Geldstrafe), so hängt dies gewiß damit zusammen, daß dieses Vergehen inzwischen Privatklagedelikt geworden ist und somit viele Bagatellangelegenheiten, die früher Geldstrafe nach sich gezogen haben, jetzt überhaupt unverfolgt bleiben. — Die Einführung der Privatklage und damit des Opportunitätsprinzips für die gefährliche Körperverletzung hat einen kräftigen Rückgang der Verurteilungen wegen dieses Deliktes zur Folge gehabt. Daß es im allgemeinen nicht die schweren Fälle sind, die dadurch ausgeschieden wurden, ist selbstverständlich, und so dürfte sich vielleicht auch erklären, daß — wiederum entgegen der sonstigen Entwicklung — längere Freiheitsstrafen bei diesem Delikte im Vergleiche zu den Vorkriegsjahren nicht abgenommen, sondern vielmehr um ein geringes zugenommen haben. Wenn dieser Erklärungsgrund richtig ist, so handelt es sich hier nicht um ein Strengerwerden der richterlichen Urteile, sondern um eine Veränderung in den Gegenständen ihrer Beurteilung. Eine derartige Veränderung in dem Objekt der Strafzumessung hat auch das Jugendgerichtsgesetz gebracht. Mancher Fall, der seinerzeit gerichtlich bestraft, und zwar milde bestraft wurde, er-

scheint heute nicht mehr in der Statistik. (Vgl. unten S. 37.) Auch diese Veränderung ist zu berücksichtigen, wenn wir die relative Verschiebung in der Höhe der Strafe richtig beurteilen wollen.

Allein, in allen diesen Fällen handelt es sich um Fehlerquellen, die — soweit sie nicht überhaupt nur vorübergehender Natur sind — sich nur bei einzelnen bestimmten Deliktgruppen geltend machen können, nicht aber ins Gewicht fallen, wo es sich um eine Bewegung handelt, welche die große Masse der Verbrechen gleichmäßig erfaßt. Übrigens ist noch folgendes zu beachten: Die bedeutsame Fehlerquelle, die in der Erweiterung des Opportunitätsprinzips liegt, verfälscht das Bild der Statistik lediglich in dem Sinne, daß auch bei völlig gleichbleibenden Strafbemessungsgrundsätzen die jetzige Strafrechtspflege in der Statistik als strenger erscheinen würde als die frühere. Da nun in Wahrheit die Strafsätze zahlenmäßig heute wesentlich milder sind, so wird durch die obige Erwägung das Ergebnis der statistischen Untersuchung nur noch unterstrichen: Die heutige Strafrechtspflege ist im Vergleich zu der früheren milder geworden, ja, noch milder, als die Zahlen der Statistik es darstellen <sup>7)</sup>).

Zur Deutung dieses Sachverhaltes muß man sich zunächst folgendes vergegenwärtigen: Bei der heute üblichen Strafzumessung wägt der Richter Verbrechen und Strafe gegeneinander ab und wählt danach eine der Schwere des Verbrechens entsprechende Strafe. Das Ergebnis dieses Abwägens ist daher abhängig von der Bewertung der Strafe und von der Bewertung der Tat. Ein Wandel in der Entwicklung der Strafzumessung kann somit auf eine zweifache Ursache zurückzuführen sein: auf eine veränderte Auffassung der Strafe oder auf eine veränderte Auffassung des Verbrechens.

I. Die veränderte Auffassung der Strafe dürfte in der Tat eine wichtige Rolle gespielt haben bei dem allmählichen Wandel in der Verwendung der Strafarten: bei dem Zurückdrängen der Zuchthausstrafe einerseits und bei der Bevorzugung der Geldstrafe andererseits.

Das deutsche Strafgesetzbuch ist, was seine Strafmittel betrifft, ein echter Repräsentant des neunzehnten Jahrhunderts. Es kennt keine

---

<sup>7)</sup> Gegen diese These von der zunehmenden Milde der Praxis könnte nur eine Einwendung erhoben werden, daß nämlich die kriminelle Reizbarkeit der Bevölkerung gestiegen sei und daß somit heute sehr viel mehr leichtere Fälle zur Aburteilung kommen als ehemals. Fraeb glaubt dies daraus entnehmen zu können, daß die Kriminalitätszahlen seit 1882 sich gerade bei den geringfügigen Delikten vermehrt haben (Fraeb, GS. 99, 462). Allein die Zunahme der Geldstrafe betrifft auch schwere Vergehen, z. B. die gefährl. Körperverletzung, bei der die Kriminalitätszahl seit 1882 stark herabgesunken ist, und deren Verfolgung jetzt gewiß viel weniger intensiv ist als zur Zeit, in der sie noch Offizialdelikt war. Übrigens spricht auch der genannte Praktiker von einer „wachsenden Neigung der Gerichte, milder zu bestrafen“.

Leibesstrafen mehr, hat die Todesstrafe auf ein Minimum beschränkt und die ausgeschiedenen Strafarten durch Freiheitsstrafen ersetzt. Daß es gerade die Freiheitsentziehung war, die damit an die Spitze der Strafmittel gerückt ist, hängt vielleicht auch mit der Gedankenwelt der Zeit zusammen. Freiheit hieß das große Ideal jener Epoche, und es ließ sich unter den denkbaren Strafübeln — soweit sie überhaupt noch als menschenwürdig in Betracht kamen — kein wirksameres Mittel denken, den Übeltäter zu treffen, als Verlust der Freiheit. Das 19. Jahrhundert hatte das Gefängniswesen verbessert und glaubte nunmehr an die Freiheitsstrafe. Dieser Glaube aber ist in den letzten Jahrzehnten erschüttert worden. Man prüfte den Wert der Freiheitsstrafe mit der Sonde der Rückfallsstatistik und wurde skeptisch. Skeptisch einerseits der Zuchthausstrafe gegenüber, die mit ihren gesetzlichen und noch mehr mit ihren tiefgreifenden gesellschaftlichen Ehrenfolgen den Verurteilten über die Strafzeit hinaus auf das schwerste trifft, sein Fortkommen hemmt und so den Rückfall oft befördert, dessen Verhinderung erstrebt war. Andererseits wurde die kurze Freiheitsstrafe aus wohlbekanntem Gründen zum Gegenstand der lebhaftesten Anfechtung, und die Reformbewegung bemühte sich um Vorschläge zu ihrer gänzlichen Abschaffung. Diese Kritik ist auch an den Gerichten nicht vorübergegangen, und sie hat gewiß dazu beigetragen, die Gefängnisstrafe auf Kosten des Zuchthauses in den Vordergrund zu rücken, und wohl auch dazu beigetragen, noch vor dem Eingreifen des Gesetzgebers der Geldstrafe einen Teil der Aufgaben zu übertragen, für die nach früherer Ansicht selbstredend und allein nur Freiheitsstrafen in Betracht gekommen wären. So ist die Verwendung der Geldstrafe schon vor dem Kriege deutlich angewachsen, um später, als die Gesetzgebung in den Kampf gegen die kurze Freiheitsstrafe eingetreten war, diese Bewegung noch rascher fortzusetzen. Wenn Krieg und Inflationszeit diese Entwicklung unterbrochen und für eine Reihe von Jahren wieder ein Überwiegen der Freiheitsstrafen gebracht haben, so erklärt sich dies vielleicht durch den schärferen Wind, der in der Kriegszeit in dem Gerichtssaal geweht hat, vor allem aber durch die völlige Verschiebung der Kriminalität in jenen Zeiten, besonders durch das jähe Anschwellen des Diebstahls, der damals noch nicht mit Geldstrafe bestraft werden konnte, und den ebenso jähen Rückgang der Körperverletzungen, die meist mit Geldstrafe geahndet werden.

Indessen hat die statistische Übersicht gezeigt, daß die kurze Freiheitsstrafe gar nicht in dem gleichen Verhältnis zurückgegangen ist, wie die Geldstrafe zugenommen hat, es kann also mit obigen Erwägungen noch nicht alles gesagt sein. In der Tat geht aus einer noch vor dem

Kriege in der Reichskriminalstatistik veröffentlichten Zusammenstellung ziemlich klar hervor, daß nicht die Bedenken gegen die kurze Freiheitsstrafe das ausschlaggebende Motiv für das Zurückdrängen der Freiheitsstrafe gewesen sein können. Gerade die kürzesten Freiheitsstrafen (1—7 Tage), gegen die der Kampf am schärfsten gerichtet war, sind nämlich während der drei Jahrzehnte 1881—1911 relativ konstant geblieben, und wenn die Strafstufe „1 Tag bis 3 Monate“ während dieser Zeit in abnehmendem Maße verwendet worden ist, so ist dies nicht auf eine Abnahme jener kürzesten Strafen, sondern auf eine Abnahme der Strafen von über 8 Tagen zurückzuführen. Der Sachverhalt dürfte also in Wahrheit folgendermaßen liegen: Zwar sind in großem Umfang Geldstrafen an Stelle von kurzen Freiheitsstrafen getreten, aber gleichzeitig sind infolge des allgemeinen Zugs zur Milde vielfach mittlere Freiheitsstrafen durch kurze ersetzt worden. Und so blieb es bei zahlreichen Delikten trotz aller kriminalpolitischen Bedenken doch wieder bei einer sehr häufigen Verwendung der kurzen Freiheitsstrafen. Stärker als alle Bedenken dieser Art erwies sich eben jener „Zug zur Milde“, der seinerseits in erster Linie mit der veränderten Anschauung über das Verbrechen zusammenhängen dürfte.

2. Das geltende Strafgesetzbuch lehnt sich an das preußische Gesetz von 1851 an und spiegelt nicht nur in seinen Strafmitteln, sondern ebenso auch in der Schwere seiner Strafsanktionen die rigorosen Überzeugungen der idealistischen Ethik wieder, die um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts in Deutschland die herrschenden waren. Den nachfolgenden Jahrzehnten ist dieser Rigorismus und Idealismus immer fremder geworden. Die Epoche der Naturwissenschaft brach an und forderte auch in der Strafrechtslehre Beachtung. Die entscheidende Frage nach den Ursachen des Verbrechens wurde aufgeworfen, Psychiatrie und Vererbungsforschung bemächtigten sich der strafrechtlichen Probleme. Sie erklärten das Verbrechen als die notwendige Folge ererbter Anlagen und brachten damit den unbestrittenen Glauben an indeterministische Schuld und gerechte Vergeltung ins Wanken. Neue sozialwissenschaftliche Lehren arbeiteten in gleicher Richtung. Die Milieutheorie trat ihren Siegeszug an, jene Theorie, von der einmal treffend gesagt worden ist, sie suche die Schuld an dem Verbrechen überall anders, außer in dem Verbrecher. Man kam schließlich zu einer Synthese der beiden sich bekämpfenden Anschauungen: Das Verbrechen wird als ein Ergebnis von ererbten Anlagen, von Erziehung und mannigfachen anderen Umweltseinflüssen begriffen. Diese Ideen machten auch vor dem Gerichtssaal nicht halt. Mögen sie den einzelnen Richtern und Schöffen als richtig oder unrichtig erschienen oder ihnen überhaupt

nicht zum Bewußtsein gekommen sein, sie haben doch ihre Urteile, bewußt und unbewußt, direkt und indirekt, mächtig beeinflußt. Und wenn das Verstehen der Tat auch nicht ein Verzeihen der Tat bedeutet, so hat doch jenes gesunde und notwendige Streben nach Verständnis mit psychologischer Notwendigkeit in der Strafzumessung zu immer milderer und milderer Beurteilung geführt. Es ist nur ein Zeichen für die Kraft dieser Strömung, daß sie den ganzen Staat erfaßt hat, alle drei Gewalten, die er im Kampf gegen das Verbrechen einsetzt. Denn die beschriebene Erscheinung gilt nicht nur für die Justiz, sie gilt ebenso für die Verwaltung, wie die Begnadigungspraxis der Nachkriegszeit aufs sinnfälligste zeigt, sie gilt endlich auch für die Gesetzgebung: Die Erweiterung des Tatbestandes der Verbrauchsmittelentwendung, die Privilegierung des Notbetruges und Notdiebstahls, die Einführung der bedingten Strafaussetzung usw. sind Beispiele dafür aus der Vorkriegszeit; später folgt sodann das Geldstrafengesetz, die Herabsetzung der Abtreibungsstrafe und der höchst bezeichnende Antrag in der Reichstagskommission, noch vor dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches durch allgemeine Einführung der „mildernden Umstände“ den Gerichten den Ersatz der Zuchthausstrafe durch Gefängnis von mittlerer Dauer zu gestatten.

Diese Nachkriegserscheinungen im Gebiete der Strafgesetzgebung und Gnadenpraxis sind aber ihrerseits nichts anderes als ein Echo der Volksstimmung. Denn seit Revolution und Zusammenbruch hat sich in weiten Bevölkerungskreisen eine Einstellung zu den Problemen der Strafjustiz gebildet, die kaum anders denn als Parteinahme für den Verbrecher bezeichnet werden kann. Die bekannten Erscheinungen der neuesten Literatur, des Films und der Bühnenkunst sind durch ihre weite Verbreitung und begeisterte Aufnahme gewichtige Anzeichen dafür.

In der Aufzeigung dieses Zusammenhangs soll keine Kritik liegen. Die genannten Erscheinungen werden hier nur als ein Symptom einer Strömung angeführt, die ihrerseits die Gerichtspraxis beeinflußt hat, mag nun diese Strömung und ihr Einfluß begrüßenswert sein oder nicht. Unter allen Umständen war jene Bewegung auch eine mächtige Hilfe zur Durchsetzung wichtiger gesetzgeberischer Neuerungen, die, schon lange erfolglos gefordert, nun im Geldstrafengesetz und Jugendgerichtsgesetz ihre Verwirklichung gefunden haben.

Die zunehmende Milde der Praxis — dies scheint mir nach alledem gewiß zu sein — geht somit in letzter Linie auf Irrationales zurück. Falsch wäre es, sie als Ergebnis kriminalpolitischer Erwägungen der

urteilenden Richter zu verstehen. Freilich ließe sich auch eine derartige Rechtfertigung dieser Praxis durchaus denken. Man braucht nur zu wissen, daß die Kriminalität im Deutschen Reich vor dem Kriege bereits eine stagnierende war und daß sie nach der Welle der Kriegs- und Inflationszeit wieder in ihren alten Stand zurückgesunken ist. Es ließe sich daraus die Erklärung und Rechtfertigung dafür ableiten, daß die Gerichte von einer überflüssig gewordenen Strenge abgekommen sind, und daß sie auch keinerlei Anlaß haben, zur alten Praxis zurückzukehren, solange die Entwicklung der Kriminalität nicht ungünstiger wird. Dieser Gedankengang mag richtig sein, ist aber gewiß auf die Masse der Strafrichter und daher auch auf das große Durchschnittsergebnis ohne Einfluß geblieben.

Ein sicherer Beweis dieser Behauptung ist freilich nicht möglich, doch spricht der Umstand für sie, daß jener Zug zur Milde auch bei den Delikten in Erscheinung tritt, die während der Geltungsdauer des Strafgesetzbuches sich wesentlich vermehrt haben. Der vielleicht wichtigste Fall ist das Vergehen des Betrugs: Die Kriminalitätszahl hat sich bei diesem Delikt sehr erheblich erhöht: Von hunderttausend der strafmündigen Bevölkerung sind im Jahre 1882 nur 35 Personen, im Jahre 1927 jedoch 101 Personen wegen Betrugs verurteilt worden. Trotzdem ist die Verwendung der Geldstrafe bei diesem Vergehen von 10 auf 45% gestiegen. Die Gerichte haben also keineswegs etwa versucht, die immer mehr um sich greifende Betrugskriminalität durch schärferen Zugriff zu bekämpfen, sondern haben sich auch hier von der allgemeinen Welle tragen lassen. Noch ein anderes Delikt unserer Tabelle 1 (S. 22) zeigt für die letzten Jahrzehnte wachsende Kriminalitätszahlen: der schwere Diebstahl. Trotzdem sind auch hier die langen Freiheitsstrafen auf die Hälfte ihres ursprünglichen Anteils herabgesunken. Im Gegensatz zu diesen Delikten ist die Kriminalitätszahl bei der Unzucht mit Kindern in der Beobachtungszeit konstant geblieben, beim Widerstand gegen die Staatsgewalt zuerst zurückgegangen, dann wieder gestiegen; allein die Strafbemessung zeigt auch bei diesen beiden Delikten die immer gleiche Erscheinung einer dauernden Entwicklung zur Milde, ganz ebenso wie bei den Delikten mit sinkender Kriminalität.

Übrigens hat Kowarzik<sup>8)</sup> die Praxis in bezug auf die Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängnis bei einigen wichtigen Verbrechen genau untersucht und mit der Entwicklung der Kriminalität verglichen. Dabei tritt die Unabhängigkeit der Strafzumessungspraxis von der je-

---

<sup>8)</sup> Vgl. die oben im Vorwort zit. Dissertation.

weiligen Kriminalität deutlich zutage: In Zeitläuften zunehmender Verbrechensbegehung sinken vielfach die Strafmaße, um gerade dann wieder anzuwachsen, wenn die Kriminalität zurückgeht. Selbstverständlich kommt es in Einzelfällen vor, daß die Gerichte, wenn bestimmte Verbrechen oder Verbrechensformen in einer die Bevölkerung empörenden Weise zunehmen, mit schweren Kampfmitteln durchzugreifen suchen; daß sie aber andererseits Delikte bewußt milder beurteilen, weil sie seltener geworden sind, wird sich wohl weniger leicht ereignen. Unter allen Umständen handelt es sich aber hier um Einflüsse gelegentlicher und lokaler Natur, die darum auch nicht eine Massenerscheinung wie die hier besprochene begreiflich zu machen vermag.

Die zunehmende Milde der Gerichte ist eine seit Jahrzehnten zu beobachtende und auf fast alle Deliktsarten und Reichsgebiete sich erstreckende Erscheinung, die nur durch Einflüsse erklärt werden kann, die das Ganze der Gerichte erfaßt haben. Ja, ein Blick auf die österreichische, die englische und die französische Praxis zeigt, daß es sich hier um Einflüsse und Bewegungen handelt, die weit über die Grenzen unseres Rechtsgebietes hinausreichen und wohl als eine typische Gegenwarterscheinung angesprochen werden müssen. Das bestätigt durchaus die oben gegebene Deutung: Die ganze Entwicklung entspringt eben nicht Erwägungen, welche durch die Kriminalitätsverhältnisse des einen oder anderen Landes hervorgerufen sind, sondern sie entspringt einer weltanschaulich bedingten Veränderung in der Auffassung von Verbrechen und Strafe, einem Anschauungswandel, der für unsere gegenwärtige Kultur charakteristisch ist.

#### IV. Der gegenwärtige Stand der richterlichen Strafbemessung.

Der Stand unserer heutigen Strafzumessungspraxis ist, soweit die „großen Zahlen“ ihn widerzuspiegeln vermögen, aus zahlreichen Beispielen in der zusammenfassenden Tabelle des Anhangs zu entnehmen. Sie wird noch im folgenden Kapitel durch einige Zahlenreihen ergänzt. Hier sollen lediglich einige Einzelzüge von kriminalpolitischem Interesse zur Charakterisierung des Gesamtbildes erörtert werden.

I. Die Geldstrafe ist heute im Deutschen Reich numerisch die beherrschende Straform. Die Entwicklung in dieser Richtung war während des letzten Jahrzehnts, unterstützt von der Gesetzgebung, eine rapide, freilich nicht ohne Schwankung. Pitschel<sup>9)</sup> meint sogar, der

<sup>9)</sup> Vgl. die oben im Vorwort zit. Dissertation.

Höhepunkt der Geldstrafenpraxis sei im Jahre 1923 bereits erreicht worden, da in den beiden folgenden Jahren ein Rückgang schon deutlich bemerkbar wurde. Dabei macht er die interessante Beobachtung, daß dieser Rückgang bei jenen Delikten ein besonders starker ist, bei denen die Geldstrafe im Strafgesetzbuch ursprünglich noch nicht angedroht war und jetzt erst auf Grund des Geldstrafengesetzes verhängt werden kann. Es ist wie wenn auf den ersten Überschwall in der Anwendung des neuen Rechtes alsbald die Reaktion gefolgt sei<sup>10)</sup>. Allein man darf die Erfahrung dieser kurzen Zeitspanne nicht überschätzen. Das Richtige dürfte wohl sein: Im Inflationsjahr 1923, das ein Jahr höchster Kriminalität war, ist schon wegen der unerhörten Überfüllung der Gefängnisse von der Geldstrafe besonders reichlich Gebrauch gemacht worden. Mit dem allmählichen Eintritt normaler Verhältnisse sank die Kurve wieder, um aber — und dies hat Pitschel nicht mehr beobachten können — alsbald ihre ursprüngliche steigende Tendenz wieder aufzunehmen. Im Jahre 1928 war die Geldstrafenverwendung mit 69,4% stärker als je zuvor; und diese Entwicklung zeigt sich nicht etwa nur bei den Delikten der Nebengesetze, sondern ebenso bei denen des Strafgesetzbuchs. Man kann also heute noch nicht von einer Überschreitung des Höhepunkts sprechen; das zeigt folgende Zahlenreihe. Von je 100 Strafen waren Geldstrafen:

	1925	1926	1927	1928
Verbrechen und Vergehen gegen das Strafgesetzbuch	52,4	53,4	56,1	?
Verbrechen und Vergehen gegen alle Reichsgesetze	63,6	65,6	68,5	69,4

Es bedarf keiner Hervorhebung, daß die Verwendung der Geldstrafe bei den einzelnen Vergehen eine sehr verschiedene ist. Bemerkenswert ist ihr häufiges Vorkommen speziell beim einfachen Diebstahl (48 %) und beim Notdiebstahl (60 %), obzwar sie gerade gegenüber Delinquenten dieser Art in aller Regel praktisch schwer vollziehbar ist. Besonders beim Notdiebstahl wäre man geneigt zu schließen: Entweder ist die Geldstrafe unanwendbar, oder der Diebstahl kein Notdiebstahl gewesen. Allerdings ist nicht zu übersehen, daß unser Geldstrafengesetz durch Vollzugerleichterung die Anwendung von Geldstrafe auch bei sehr wenig zahlungsfähigen Personen möglich gemacht hat. Bemerkenswert bleibt aber diese Praxis, wenn wir sie etwa mit der Ahndung des Diebstahls in Österreich und der Tschechoslowakei vergleichen: Infolge der herrschenden Rechtslage wird der Diebstahl dort soviel wie überhaupt nicht mit Geldstrafe geahndet.

Bei einer ganzen Reihe minder schwerer Vergehen ist die Geldstrafe in nahezu ausschließlicher Verwendung. Die daneben wahlweise

<sup>10)</sup> Vgl. die Zahlen bei Pitschel, S. 32.

angedrohte Gefängnisstrafe steht nur auf dem Papier. Es handelt sich dabei bemerkenswerterweise keineswegs etwa nur um alte Deliktstatbestände, bei denen man vermuten könnte, die Strafe des Gefängnisses entspreche nicht mehr den heutigen Anschauungen, es sind vielmehr auch Delikte darunter, bei denen noch die neueste Gesetzgebung eine wahlweise oder sogar eine primäre Androhung der Freiheitsstrafe für nötig gehalten hat. Allein die Praxis ignoriert dies. Einige Beispiele seien hier zusammengestellt.

Tabelle 2.

Vergehen, die trotz wahlweiser Androhung einer Gefängnisstrafe im Jahre 1927 in mehr als 99 % der Fälle mit Geldstrafe geahndet worden sind.

Delikt	Gesetzliche Strafe
Unbefugtes Veranstellen von Lotterien StGB. § 286	Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe
Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Zulassung von Kraftfahrzeugen und über Fahrerlaubnis (§ 23, 24, Kraftfahrzeug-Gesetz)	Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 2 Monaten
§ 25 Kraftfahrzeug-Gesetz	Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe
§ 2 des Gesetzes über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. 1. 1920	Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe
Überschreiten der Polizeistunde (Art. I, § 4, Abs. 2, 3 des Notgesetzes vom 24. 2. 1923)	Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe
Unbefugtes Errichten oder Betreiben einer Funkanlage (§ 2 der VO. zum Schutz des Funkverkehrs vom 8. 3. 24)	Gefängnis bis zu 5 Jahren(!)
§ 17 Wohnungsmangel-Gesetz vom 26. 7. 23	Gefängnis bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe
Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Einschränkung von Vergnügungen (Art. II, § 2, Notgesetz)	Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe
§ 3 des Milchverkehrs-Gesetzes vom 23. 12. 1926	Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe
§ 74 Viehseuchen-Gesetz.	Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe.

Leider wissen wir nicht allzuviel über die Höhe der üblichen Geldstrafen. Für das Jahr 1926 hat das Reichsjustizamt eine Zusammenstellung gemacht, aus der die folgenden Zahlen entnommen sind. Des Interesses halber setze ich die Zahlen daneben, die den Umfang zeigen, in dem die ausgesprochenen Geldstrafen tatsächlich bezahlt worden sind.

Tabelle 3.

Die Höhe der erkannten Geldstrafen bei Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze im Jahre 1926.

(Nach Anlage 2 zum Strafgesetzentwurf 1927 S. 46.)

Beträge	Es entfielen von je 100 erkannten Geldstrafen auf die untenstehenden Stufen		Von je 100 erkannten Geldstrafen wurden tatsächlich voll bezahlt
	Von den Geldstrafen überhaupt	Von den gemäß § 27 b erkannten Geldstrafen	
weniger als 20 RM.	44,5	32,7	80,1
20 bis unter 100 RM.	47,9	56,2	68,1
100 „ „ 300 „	6,3	9,5	56,4
300 „ „ 1000 „	1,0	1,4	39,2
1000 „ „ 10000 „	0,2	0,2	22,7
über 10000 RM.	0,05	0,01	6,3

2. Was die Praxis in der Bemessung der Freiheitsstrafe betrifft, interessiert vom kriminalpolitischen Standpunkt vor allem zweierlei, auf der einen Seite die kurze Freiheitsstrafe, über deren mehr schädliche als nützliche Wirkung heute soviel wie Einigkeit besteht, auf der anderen Seite die lange Freiheitsstrafe, jene nämlich, die vermöge ihrer Dauer eine erziehlche Beeinflussung des Gefangenen im Wege des progressiven Strafvollzugs möglich macht. Zunächst seien hier die neuesten Gesamtzahlen zusammengestellt.

Auf je 1000 wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilten entfielen (1928):

Zuchthausstrafen	8,7
Gefängnisstrafen	286
darunter:	
weniger als 3 Monate	180
von 3 Monaten bis 1 Jahr	88
von 1 Jahr und mehr	18
Festungshaft	0,2
Haft	5
Geldstrafen	694

Was die kurze Freiheitsstrafe betrifft, so genügen leider die statistischen Unterlagen nicht, um genauer sehen zu können; denn die Reichsstatistik unterscheidet jetzt nicht mehr zwischen Strafen unter 3 Monaten. Auch wird alles, was die Statistik sagen kann, verschoben durch die Praxis der bedingten Strafaussetzung. Gewiß ist: Trotz des großen Aufschwungs der Geldstrafe spielt die kurze Freiheitsstrafe in der deutschen Strafrechtspflege noch immer eine bemerkenswerte

Rolle. Bei den Verbrechen und Vergehen gegen das Strafgesetzbuch erreichen rund 60% der Freiheitsstrafen nicht die Dauer von 3 Monaten. Wichtiger freilich wäre es zu wissen, wie weit ganz kurze, nur wenige Tage dauernde Freiheitsstrafen zur Anwendung kommen. Sie sind ja im besonderen Maße Gegenstand der Anfechtung. Trotzdem waren in der Vorkriegszeit ein Drittel aller Freiheitsstrafen derartige kürzeste Strafen (1—7 Tage)<sup>11)</sup>. Für die Gegenwart sind nur wenige Zahlen bekannt; z. B. lauteten bei den Berliner Jugendgerichten 1927 die Gefängnisstrafen folgendermaßen<sup>12)</sup>:

1 bis 7 Tage	19%
8 „ 14 „	21 „
15 „ 1 Monat	23 „
länger	38 „

Allein gerade bei den Jugendlichen werden nur wenige dieser kurzen Strafen wirklich verbüßt und auch bei Erwachsenen werden gerade sie in großem Umfange bedingt ausgesetzt. Daß aber die Zahl der verhängten und tatsächlich abgebüßten kürzesten Strafen auch heute noch eine recht bedeutende sein muß, kann mit einiger Sicherheit aus den Belegziffern der Gefängnisse erschlossen werden. Am 1. Januar 1927 war der Gesamtstand im Reiche etwa 56000 Gefangene. Da man annehmen kann, daß damals jährlich rund 200000 Personen eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hatten, so ergibt sich eine Durchschnittsdauer der Freiheitsstrafe von ca.  $\frac{1}{4}$  Jahr<sup>13)</sup>. Bei Berücksichtigung der großen Zahl der Gefangenen, die lebenslänglich oder für Jahre im Zuchthaus zu verbleiben haben, muß die Zahl der ganz kurzen Freiheitsstrafen, die wirklich verbüßt werden, immerhin recht erheblich sein.

3. Die Praxis in bezug auf die langen Freiheitsstrafen ist wegen der heute so wichtigen Frage des progressiven Strafvollzugs besonders bedeutsam. Die Ansichten gehen freilich darüber auseinander, welche Dauer eine Freiheitsstrafe haben muß, um deren Vollzug als Stufenvollzug wirksam ausgestalten zu können. Unstreitig ist, daß ein progressiver Strafvollzug bei einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten sinnlos wäre. Man beachte aber, daß nur 11% aller wegen Verbrechen oder Vergehens Verurteilten mehr als 3 Monate Freiheitsstrafe zu verbüßen haben (1928). Der Strafvollzugsentwurf sieht für den Stufenvollzug an Erwachsenen eine Minimaldauer von 6 Monaten vor. Die preus-

11) Anlage 2 zum Entwurf 1927, S. 43.

12) Elsa v. Liszt, Zeitschr. f. ges. Stw. 50, 518.

13) Bumke, Deutsches Gefängniswesen, Berlin 1928, S. 18. Bumke berücksichtigt allerdings nicht, daß bei den 200000 Freiheitsstrafen auch die bedingt ausgesetzten mitgezählt sind.

sische Verordnung nimmt zwar auch dies als untere Grenze an, bestimmt aber, daß die Gefangenen in der ersten Stufe allein schon 6 Monate bleiben und danach nur dann in die Anstalt der zweiten Stufe versetzt werden sollen, wenn mindestens weitere 3 Monate Freiheitsstrafe zu verbüßen sind; von der Versetzung in eine dritte Stufe kann natürlich bei lediglich neunmonatlicher Strafe nicht die Rede sein. So kann wohl ein ausgebautes System des Stufenvollzugs praktisch nur bei mindestens einjähriger Strafe in Frage kommen.

Danach ist ein wirksam durchführbarer Stufenvollzug lediglich bei Zuchthaus und mindestens einjähriger Gefängnisstrafe möglich. Nach den Zahlen des Jahres 1928 bedeutet dies: Es kommen für den ausgebauten Stufenvollzug nur 2,7% der Verurteilten in Betracht. Man erkennt, wie relativ gering das Anwendungsgebiet dieser Erziehungsstrafe ist. Denn diese Zahlen vermindern sich noch um die Summe jener Strafgefangenen, die dem erzieherischen Einfluß nicht zugänglich sind und darum nach dem Strafvollzugsentwurf nicht in den Stufenvollzug kommen oder nach dem Strafgesetzesentwurf der Verwahrungsanstalt, also wieder nicht dem Erziehungsstrafvollzug, zuzuweisen sind, und gerade bei diesen zu Zuchthaus und langandauerndem Gefängnis Verurteilten dürften es deren nicht wenige sein.

Sich diese Zahlen zu vergegenwärtigen ist wichtig angesichts der Tatsache, daß vor allen in Kreisen der Strafvollzugsreformer vielfach die Ansicht zu herrschen scheint, das Problem des Strafvollzugs sei mit einer wirklich wirksamen Ausgestaltung des Stufenvollzugs gelöst. In Wahrheit bezieht sich jene Reform nur auf den geringsten Teil der jährlich verurteilten Personen. Freilich — und dies muß deutlich unterstrichen werden — die absolute Zahl derer, die eine ein- oder mehrjährige Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, ist auch heute erschreckend groß. Es waren im Jahre 1928 mehr als 15 000 Verurteilte. Es handelt sich also trotz alledem um eine bedeutsame Aufgabe.

4. Die Strafzumessungsfrage bei zwei kriminalpolitisch besonders wichtigen Verbrechergruppen sei hier noch besonders betrachtet: bei den Rückfälligen und bei den Jugendlichen. — In der Behandlung der Rückfälligen erlangt der eben gekennzeichnete Zug unserer Gerichte, die Abneigung gegen lange Freiheitsstrafen, eine Bedeutung, die schwere Bedenken erregen muß. Das Strafgesetzbuch strebt hier nach kräftigem Gesellschaftsschutz und ermöglicht es — freilich nur bei einigen wichtigen Gruppen von Rückfälligen —, mit Zuchthausstrafen in der Dauer von 10 und 15 Jahren einzugreifen. Wie verhält sich die Praxis dazu? Von 100 Verurteilten wurden 1925—1927 bestraft mit:

	Zuchthaus	Gefängnis von 1 Jahr u. mehr
Einfacher Rückfallsdiebstahl <sup>14)</sup>	10,4	13,3
Rückfallsbetrug	8,3	17,8

Man erkennt hier deutlich: Die schon beschriebene Sparsamkeit unserer Gerichte mit langjährigen Freiheitsstrafen macht sich auch gegenüber Rückfälligen unverändert geltend. Leider hat man keinen Einblick in die Zusammensetzung dieser Verurteilten. Früher hat die Statistik unter den Vorbestraften nach der Zahl der Vorstrafen unterschieden, und da ist die Milde der Gerichte speziell gegenüber den vielfach Rückfälligen noch viel deutlicher zum Ausdruck gekommen. Zwei Beispiele aus der unmittelbaren Vorkriegszeit (1911—1913) seien angeführt. Von den Rückfallsdieben, die nach 11 oder mehr gleichartigen Vorbestrafungen verurteilt wurden, hatten nur 2,4% Zuchthausstrafe von 5 Jahren und 18,7% Freiheitsstrafe (Zuchthaus oder Gefängnis) von 2—5 Jahren zu verbüßen. Und von den Rückfallsbetrügern, die nach 11 oder mehr gleichartigen Vorbestrafungen verurteilt wurden, hatten gar nur 0,6% 5jährige Zuchthausstrafe und 11,8% Freiheitsstrafe von 2—5 Jahren zu verbüßen<sup>15)</sup>. Derartige statistische Betrachtungen lassen sich für die Nachkriegszeit leider nicht anstellen. Allein, da im ganzen die Strafen wegen Rückfallsbetrugs und Rückfallsdiebstahls seit 1913 um ein wesentliches milder geworden sind, ist wohl anzunehmen, daß auch die vielfach Rückfälligen heute noch milder bestraft werden, als die Vorkriegszahlen es dartun.

5. Die Behandlung der Jugendlichen. Wer von der Strafzumessung in der Jugendgerichtspflege spricht, muß im Auge behalten, daß die Strafe gegenüber Jugendlichen heute in der zweiten Linie steht, da das Jugendgerichtsgesetz den Erziehungsgedanken in den Vordergrund gerückt hat und daher die Strafe vielfach durch geeignete Erziehungsmittel ersetzt wissen will. Die Praxis unserer Gerichte in bezug auf diese Erziehungsmittel kann daher hier nicht übergangen werden. Sie ist vielmehr gerade der interessanteste Punkt. Leider ist unsere Reichskriminalstatistik hier unvollständig. Nach § 32 JGG. kann nämlich das Verfahren eingestellt werden, wenn Erziehungsmittel bereits angeordnet und weitere nicht erforderlich sind; ebenso können vor dem Urteil vorläufige Erziehungsmittel oder nach dem Ur-

<sup>14)</sup> Eine gleiche Zahlenreihe für schweren Rückfallsdiebstahl und gewerbsmäßige Hehlerei aufzustellen, interessiert an dieser Stelle nicht, da diese Delikte obligatorisch mit langen Freiheitsstrafen bestraft werden, diese Zahlen also kein Bild von der richterlichen Strafzumessung geben.

<sup>15)</sup> Weitere Zahlen bei: Exner, Monatsschr. für Kriminalpsychologie, 17. Bd., 372, und Mitteilungen der IKV. 1931 (Essener Tagung); ferner Beger, Die Rückfallsbetrüger, S. 50.

teil (in Verbindung mit nachträglich gewährter Bewährungsfrist) erzieherische Maßnahmen angeordnet werden; in allen diesen Fällen erscheinen diese Maßnahmen nicht in der Kriminalstatistik<sup>16</sup>). Bei den Strafen schweigt die Statistik darüber, in welchem Umfange sie wirklich vollzogen worden sind; zwar wird die Zahl der Strafaussetzungen mitgeteilt, allein einerseits sind in dieser auch Fälle teilweiser Aussetzung enthalten, andererseits erfaßt sie nicht jene Strafaussetzungen, die nach dem Urteil gewährt werden (§§ 10 und 11 JGG.). Trotzdem läßt sich auch aus diesem unvollständigen Material manches für die Strafpraxis Charakteristische entnehmen.

Der Erziehungsgedanke geht dem Sühnegedanken vor — das ist der große und für die deutsche Rechtsentwicklung epochemachende Gedanke des Jugendgerichtsgesetzes. Es muß zunächst untersucht werden, ob und wie diese Idee zur Wirklichkeit geworden ist. Gerade hier hängt alles von der Gestaltung der gerichtlichen Praxis ab: Nach dem Gesetz hätten die Richter die Möglichkeit, die Erziehungsmittel durchweg auf dem Papier stehenzulassen und Strafen allein anzuwenden oder — im anderen Extrem — Strafen gegenüber Jugendlichen vollkommen abzuschaffen und Erziehungsmittel allein zur Anwendung zu bringen<sup>17</sup>).

Es wurden gegenüber je 100 zurechnungsfähigen Jugendlichen nachfolgende Maßnahmen ausgesprochen:

	1924	1925	1926	1927
Erziehungsmittel allein gemäß § 6, JGG.	12,6	13,8	15,1	16,8
Erziehungsmittel u n d Strafe	12,6	21,0	22,6	23,0
Strafe allein	72,9	62,2	59,4	57,0
Absehen von Strafe und Erziehungsmittel (gemäß § 9)	1,9	3,0	2,9	3,2

<sup>16</sup>) Um ein Bild zu geben von dem zahlenmäßigen Umfang dieser Einstellungen sei eine Zusammenstellung für den Oberlandesgerichtsbezirk Dresden gegeben. Sie betrifft das Vorgehen gegen Jugendliche (inkl. Übertretungen) im Jahre 1930:

Einstellung nach § 153, Abs. 1, StPO.	8
„ „ § 153, „ 2, „	136
„ „ § 153, „ 3, „	21
„ „ § 154 „ „	12
„ „ § 32, „ 1, JGG.	154
„ „ § 32, „ 2, Satz 1, JGG.	1644
„ „ § 32, „ 2, „ 2, „	70
zusammen	2045
Sonstige Verfahrenseinstellungen	53
Freisprechungen überhaupt	107
„ gemäß § 3, JGG.	19
Verurteilungen überhaupt	1843
darunter Absehen von Strafe § 6, JGG.	164
„ „ „ „ § 9, Abs. 4, JGG.	58

<sup>17</sup>) Vgl. zum Folgenden: Neu, Die Praxis der Jugendgerichte an Hand der Kriminalstatistik, Leipziger Diss. 1931; sowie Hartung, Frank-Festschrift I, 539ff.

Diese Zahlen zeigen eine sehr interessante Entwicklung. Der Erziehungsgedanke hat sich in der Praxis nicht mit einem Male durchgesetzt, aber er ist in einem durch keinerlei Rückschlag unterbrochenen Vordringen begriffen. Das stetige Steigen der beiden die Erziehungsmittel betreffenden Zahlenreihen und der sehr erhebliche Rückgang der „Strafen allein“ zeigen dies mit aller Deutlichkeit. In gewissem Sinne kann auch die Strafaussetzung mit Bewährungsfrist zu den Maßnahmen der Erziehung gerechnet werden. In der Tat ist auch von dieser Maßregel in den vier Berichtsjahren in stetig wachsendem Umfange Gebrauch gemacht worden. Von je 100 über Jugendliche verhängten Freiheitsstrafen wurden bedingt ausgesetzt<sup>18)</sup>:

1924	1925	1926	1927
56,8	75	75,4	79

Parallel mit dieser Entwicklung geht ein stetiger Rückgang des Strafgedankens, erkennbar an den obigen Zahlenreihen, die das Absehen von Strafe gemäß §§ 6 und 9 des JGG. betreffen. Noch deutlicher wird diese rückläufige Bewegung speziell bei der Freiheitsstrafe, wenn wir nur die tatsächlich vollzogenen unbedingten Freiheitsstrafen ins Auge fassen. Von je 100 verurteilten Jugendlichen wurden mit einer Freiheitsstrafe unter Ablehnung einer Bewährungsfrist bestraft:

1924	1925	1926	1927
23,8	13,7	13,1	10,7

Im Jahre 1927 wurden also nur mehr ein Zehntel der verurteilten Jugendlichen mit einer unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe getroffen. Nichts zeigt deutlicher die Veränderung, die unsere Strafrechtspflege in dem letzten Jahrzehnt durchgemacht hat; denn zu den wichtigsten Jugenddelikten gehören gerade solche, die vor dem Geldstrafengesetz und Jugendgerichtsgesetz meist Freiheitsstrafe nach sich gezogen haben.

Über die Art der ausgesprochenen Strafen gibt folgende Aufstellung Auskunft: Es entfielen (1924—1927) auf je 100 Verurteilte:

	Geldstrafe	Freiheitsstrafe	Freiheitsstrafe von 3 Monaten u. mehr	Freiheitsstrafe unter 3 Monaten
Bei Jugendlichen	27	54,6	8,9	45,7
Bei allen Verurteilten	54	45,3	19,7	25,6

Hier fällt zunächst die starke Verwendung der Geldstrafe bei Jugendlichen auf. Sie ist natürlich noch ganz wesentlich geringer als bei den Erwachsenen, aber immerhin werden mehr als der vierte Teil der jugendlichen Verurteilten mit Geldstrafe belegt. Dieser Grad der

<sup>18)</sup> Hartung, a. a. O.

Verwendung ist in den vier Berichtsjahren ungefähr stationär (zwischen 26 und 29%). Der erzieherische Wert der Geldstrafe gegenüber Jugendlichen wird von den meisten völlig geleugnet, von manchen freilich auch bejaht; ihr „erzieherischer Wert“ für die Eltern ist vielleicht in der Tat nicht zu übersehen. Allein trotzdem erregt es Erstaunen, daß ein symptomatisch so schwerwiegendes Delikt wie der Jugenddiebstahl so häufig mit Geldstrafe abgetan wird. Nicht weniger als 69 % aller einfachen Diebstähle wurden mit Geldstrafe geahndet, also ganz erheblich mehr als bei Erwachsenen. Vermutlich hängt dies, wie hier gleich beigefügt sein möge, mit einem nicht unbedenklichen Gebrauch unserer Gerichte zusammen. Die Bequemlichkeit und Billigkeit des Strafbefehlverfahrens ist eine große Versuchung für die mit Amtsgeschäften überlasteten Gerichte, sich dieser summarischen Methode in übertriebenem Ausmaß zu bedienen. Da nun gegenüber Jugendlichen Strafbefehle nur bei Geldstrafen zulässig sind, liegt vielleicht hierin ein Grund dafür, daß diese Strafart eine so häufige und so stetige Verwendung findet. In vielen Fällen nämlich dürften die Dinge so liegen: Nicht, weil der Richter Geldstrafe anwenden will, erläßt er einen Strafbefehl, sondern weil er einen Strafbefehl erlassen will, wendet er Geldstrafe an — ohne den Jugendlichen gesehen zu haben und ohne daher auch Erziehungsmittel ernstlich erwägen zu können.

Da die Geldstrafe trotz alledem noch wesentlich weniger angewandt wird als bei Erwachsenen, und da ferner Verzicht auf Strafe nach § 9 Abs. 4 JGG. verhältnismäßig selten vorkommt, ergibt sich die auf den ersten Blick erstaunliche Tatsache, daß gegenüber Jugendlichen Freiheitsstrafen häufiger verhängt werden als gegenüber Erwachsenen. Doch das Bild ändert sich sofort, wenn wir berücksichtigen, daß bei Jugendlichen, wie oben gezeigt, vier Fünftel aller ausgesprochenen Freiheitsstrafen mit Bewährungsfrist ausgesetzt worden sind. Leider ist die Vergleichszahl für die Erwachsenen nicht bekannt, doch niemand zweifelt, daß sie wesentlich tiefer liegt, so daß sich das Verhältnis bei den vollzogenen Freiheitsstrafen in sein Gegenteil verkehrt. Wie wenig Freiheitsstrafen bei Jugendlichen wirklich zum Vollzug gelangen, ist deutlich genug daraus ersichtlich, daß alle preußischen Strafanstalten zusammen 1926 durchschnittlich mit 81 Jugendlichen besetzt waren<sup>19)</sup>. (Die Zahl der wegen Verbrechens oder Vergehens verurteilten Jugendlichen war in diesem Jahr in Preußen rund 13 000.) Man denke an die Zeit, in der man an großzügigen Bau von Jugendgefängnissen dachte!

---

<sup>19)</sup> Statistik über die Gefangenanstalten der Justizverwaltung in Preußen. — In diese Anstalten kommen alle Jugendlichen, die mehr als 1 Monat Strafe zu verbüßen haben.

Auch das Maß der Freiheitsstrafe zeigt bei den Jugendlichen einige bemerkenswerte Erscheinungen. Die längeren Freiheitsstrafen sind auffallend häufig, wenn auch selbstverständlich weniger häufig als bei Erwachsenen. Einzelheiten sind für einige der charakteristischsten Jugenddelikte aus der Tabelle 4 zu ersehen. Auffallend ist hier zunächst die strenge Bestrafung des schweren Diebstahls im Vergleich mit dem einfachen (91% Strafen, davon 39% ohne auch nur teilweise Strafaussetzung). Dabei werden beim schweren Diebstahl weniger Erziehungsmittel angeordnet als beim einfachen; man gewinnt den Eindruck, daß hier die Tat noch stark im Vordergrund steht gegenüber dem Täter, was dem Sinne des Jugendgerichtsgesetzes widerspräche. Noch auffallender ist die sehr hohe Bestrafung eines so typischen Pubertätsdeliktes wie die Unzucht mit Kindern (§ 176/3): Die Freiheitsstrafen sind häufig (91%) und lang; mehr als der dritte Teil der Verurteilten wird von einer Freiheitsstrafe ohne Zubilligung einer Bewährungsfrist ge-

Tabelle 4.

Behandlung von je 100 jugendlichen Verurteilten bei nebenstehenden Delikten 1924—1927.

Delikt	Geldstrafe	Gefängnis				Absehen von Strafe			Strafaussetzung	Erziehungsmittel angeordnet
		überhaupt	1 Jahr und mehr	3 Mon. bis unter 1 J.	unter 3 Mon.	Ersatzd. Erziehungsmittel § 6	wegen geringfügigkeit § 9/IV			
Einfacher Diebstahl § 242	24,6	54,1	0,2	4,2	49,7	17,5	3,2	38,0	36,6	
Schwerer Diebstahl § 243	(1,5)	91,0	2,3	25,3	63,4	7,3	0,2	60,6	31,4	
Einfache Körperverletzung § 223	69,1	11,5	0,1	0,4	11,0	14,3	4,9	8,4	21,6	
Gefährl. Körperverletzg. § 223a I	61,2	28,8	0,2	3,7	24,9	7,9	2,1	21,4	16,4	
Fahrl. Körperverl. § 230/231	72,4	9,9	—	0,4	9,5	14,0	3,7	9,0	20,5	
Unzucht mit Kindern § 176/3	—	91,0	1,6	33,0	56,4	8,8	0,2	56,1	45,7	
Verbrechen und Vergehen geg. d. Strafgesetzbuch	27,1	54,6	0,8	8,1	45,7	15,2	3,0	42,1	37,4	

troffen. Diese Zahl rückt in noch helleres Licht, wenn wir gleichzeitig der Statistik entnehmen, daß 93% dieser nach § 176/3 verurteilten Jugendlichen noch unvorbestraft gewesen sind.

Zusammenfassend ist zu sagen: Das Jugendgerichtsgesetz hat unsere Strafrechtspflege mächtig verändert, seine Grundgedanken sind in andauerndem Vordringen begriffen. Doch scheint diese Bewegung noch nicht abgeschlossen, und auch in dem Falle, daß die geplante Novellierung des Gesetzes ausbleiben sollte, ist noch ein weiteres Vordringen des Erziehungsgedankens in der Praxis zu erwarten. Daß die ganze Entwicklung in den verschiedenen Teilen des Reiches nicht in gleicher Weise und in gleichem Tempo vor sich geht, wird im nächsten Kapitel zu zeigen sein.

### Exkurs: Der Stand der Strafzumessungspraxis in Österreich.

Die Entwicklung der Strafpolitik in Österreich ist wegen der Stammesgleichheit seiner Bevölkerung für uns besonders interessant. Aber nicht nur aus diesem Grunde. Gegenwärtig steht die Vereinheitlichung des deutschen und österreichischen Strafrechts vor der Tür; die Verwirklichung einer tatsächlichen Rechtseinheit in zwei Ländern wird nun niemals lediglich von der Gleichheit des formellen Rechts abhängen, sondern immer auch von den geschichtlichen Grundlagen, an die das neue Recht in den beiden Ländern anknüpft. Darum ist es bedeutungsvoll, ein Bild von dem Rechtszustand zu bekommen, auf dem in Österreich das künftige allgemeine deutsche Strafgesetzbuch aufbaut<sup>20)</sup>.

Da ist nun zunächst festzustellen: Das Gesamtbild, das die österreichische Strafpraxis heute bietet, ist sehr wesentlich verschieden von dem der deutschen. Die allgemeinen Entwicklungstendenzen, die im Reiche beobachtet werden können, machen sich freilich auch in Österreich mit aller Deutlichkeit bemerkbar. Auch hier ist die Entwicklung charakterisiert durch einen Zug zur Milderung der Strafen, zur Milderung sowohl in ihrer Art als auch in ihrer Höhe; und wie in Deutschland, so ist auch in Österreich diese Entwicklung der Praxis mehrfach durch die Gesetzgebung gefördert worden: Das sogenannte außerordentliche Milderungsrecht wurde von Gesetzes wegen ausgedehnt, ein Er-

---

<sup>20)</sup> Vgl. zum Folgenden: Zahlenmäßige Darstellung der Rechtspflege, hrsg. vom Bundesamt für Statistik, 1925ff.

satz der Kerkerstrafe durch Arrest ermöglicht, die bedingte Verurteilung eingeführt usw. Trotz dieser gleichlaufenden Entwicklungsrichtung weicht doch der derzeitige Stand der österreichischen Strafpolitik in einem ganz entscheidenden Punkt von der deutschen ab. Hier soll nur in aller Kürze das Wesentlichste der österreichischen Entwicklung skizziert werden.

1. Zunächst die Strafart. Die Verbrechen waren nach dem österreichischen Gesetzbuch von 1852 stets mit dem Tode oder mit Kerker zu bestrafen. Durch die Nachkriegsgesetzgebung ist zunächst die Todesstrafe abgeschafft und ferner dem Richter die Möglichkeit gegeben, Verbrechen, die mit Kerker bis zu 5 Jahren bedroht sind, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Arreststrafe zu ahnden. Von diesem Rechte wird ausgiebig Gebrauch gemacht: Im Jahre 1928 wurden 31 % aller Verbrechen mit Arrest bestraft. Bei einzelnen Delikten finden wir sogar die Arreststrafe überwiegend verwendet, z. B. sind es bei der Abtreibung 75 %, dagegen bei Diebstahl und Betrug nur rund 25 %. Diese bedeutsamen Tatsachen treten aber erst in das rechte Licht, wenn man noch berücksichtigt, daß der Vollzug der weitaus meisten Arreststrafen (88 %) bedingt aufgeschoben wird. Bei der genannten Abtreibung z. B. werden fast alle (96 %) ausgesprochenen Arreststrafen bedingt aufgeschoben. Da nun drei Viertel aller Abtreibungsstrafen auf Arrest lauten, so sind kaum mehr als ein Viertel aller schuldig gesprochenen Personen unbedingt verurteilt worden.

Die Geldstrafe ist in viel geringerem Maße als in Deutschland in das richterliche Ermessen gestellt und spielt daher in Österreich eine wesentlich kleinere Rolle. Auf diesen wichtigen Punkt wird noch einzugehen sein. Allein wenn sich auch hier die österreichische von der reichsdeutschen Strafrechtspflege wesentlich unterscheidet, so ist doch immerhin die Tendenz nach wachsender Verwendung der Geldstrafe, welche der Entwicklung im Reiche das Gepräge gibt, in verkleinertem Maßstabe auch in Österreich feststellbar: So hat sich die Verwendung der Geldstrafe bei Übertretungen im Laufe des letzten Menschenalters von 28 auf 38 % erhöht.

2. Auch in der Strafhöhe ist der Zug zur Milde erkennbar. Aus der Tabelle 5, welche die Kerkerstrafen und Arreststrafen bei Verbrechen zusammenfaßt, wird erkennbar, daß die langen Strafen in starkem Rückgang sind gegenüber den kürzeren. Wie in Deutschland erstreckt sich jene Milde also nicht nur auf die Art, sondern auch auf die Dauer der Freiheitsstrafe.

Bei diesem allgemeinen Abrutschen der Strafmaße ergibt sich naturgemäß auch in Österreich, daß gerade jene Freiheitsstrafen, welche

Tabelle 5.

## Höhe der Freiheitsstrafen (Kerker und Arrest) bei Verbrechen in Österreich.

Von je 100 wegen Verbrechens Verurteilten erhielten Freiheitsstrafe in der Dauer von:

	bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	über 1 Jahr bis 20 Jahre
1882—85	46,5	36,9	16,6
1891—95	49,8	36,3	13,9
1901—05	55,7	34,0	10,3
1927—28	60	33*)	7

\*) Davon waren rund die Hälfte Arreststrafen, die ihrerseits größtenteils bedingt ausgesetzt worden sind. (Darstellung 1928, S. 10.)

einen wirksamen progressiven Strafvollzug ermöglichen, immer seltener werden. Im Jahre 1928 erhielten nur 7 % von allen wegen Verbrechens verurteilten Personen eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer eines Jahres überschritt. Nimmt man alle Verbrechen, Vergehen und Übertretungen zusammen, so ergibt sich folgendes: Auf die rund 140 000 Verurteilten entfielen nur 1,9 % Freiheitsstrafen von über 6 Monaten und nur 0,8 % Freiheitsstrafen von über 1 Jahr. Diese Zahlen sind noch wesentlich geringer als die deutschen. Doch da die österreichische Statistik die Übertretungen mit einbezieht, lassen sich ihre Angaben mit den deutschen nicht vergleichen, obzwar der österreichische Übertretungsbegriff viele Handlungen umfaßt, die nach unserem Rechte Vergehen sind.

Diese Entwicklung hat ferner dazu geführt, daß die viel umkämpften kurzen Freiheitsstrafen sich sehr vermehrt haben. Das ist in Österreich in noch weiterem Ausmaß möglich als bei uns, weil das gesetzliche Minimum der Kerkerstrafe nur einen Tag beträgt; so konnte es kommen, daß z. B. im Jahre 1928 kaum die Hälfte aller Kerkerstrafen die Dauer von 3 Monaten erreichte. Bedeutsamer ist jedoch die Entwicklung bei den noch kürzeren Strafen. Da zeigt zunächst die Tabelle 6, daß sich die Freiheitsstrafen bis zu einem Monat während der letzten 50 Jahre rund verdoppelt haben. Aber was das Bedenklichste ist: Die ganz kurzen Freiheitsstrafen spielen heute noch immer in Österreich eine ganz entscheidende Rolle. Dies erklärt sich sehr einfach dadurch, daß die Geldstrafe hier nicht so allgemein, wie nach dem neuen deutschen Gesetz, als Ersatz für kürzere Freiheitsstrafen zugelassen ist.

Tabelle 6.

## Kurze Freiheitsstrafen in Österreich.

Von je 100 wegen Verbrechen Verurteilten wurden mit Freiheitsstrafe (Kerker oder Arrest) bis zu einem Monat bestraft:

	1882—85	1901—05	1927—28
Alle Verbrechen	10,9	18,4	21,5
Sittlichkeitsverbrechen	3,1	8,7	20
Diebstahl und Teilnahme	12,1	18,8	24
Schwere Körperbeschädigung	9,4	18,3	20

Von je 100 wegen Übertretung zu Arrest Verurteilten erhielten (1928) eine Arreststrafe von nicht mehr als 1 Woche:

Bei allen Übertretungen	78
„ Körperbeschädigung	88
„ Diebstahl	82
„ Sittlichkeitsübertretung	65
„ Sachbeschädigung	90

Freilich handelt es sich hier fast durchweg um bedingt ausgesprochene Arreststrafen. Nur wenige von diesen kürzesten Arreststrafen sind unbedingte. Leider sagt die Statistik aber nichts über die Zahl der wirklich vollzogenen Freiheitsstrafen.

Vergleicht man nach alledem den gegenwärtigen Stand der österreichischen Strafpolitik mit der Lage in Deutschland, so zeigt sich als Hauptunterschied, abgesehen von dem Fehlen der Todesstrafe, die weitaus geringere Verwendung der Geldstrafe.

Bei Verbrechen ist sie als Hauptstrafe unzulässig, bei Vergehen die numerisch keine große Rolle spielen, wurde sie 1928 in 2 % der Fälle, bei Übertretungen in 38 % der Fälle ausgesprochen. Dabei ist wohl zu beachten, daß der Übertretungsbegriff in Österreich auch die einfachen Vermögensdelikte, manche Sittlichkeitsdelikte, leichte Körperverletzungen usw. umfaßt. Gerade bei diesen Delikten nun werden Geldstrafen in Österreich weitaus seltener angewandt als bei den entsprechenden Vergehen des Reichsstrafgesetzbuches, obwohl es sich in Österreich um Übertretungen handelt. Nirgends ist der Unterschied auffallender als speziell bei den Vermögensdelikten. Die folgende Gegenüberstellung beweist dies deutlich genug, obzwar die betreffenden gesetzlichen Tatbestände sich in Deutschland und Österreich keineswegs genau decken.

Tabelle 6a.

Verwendung der Geldstrafe in Österreich und  
Deutschland.

Österreich (1928)		Deutschland (1925—1927)	
Übertretung d. Diebstahls	1 0/0	Vergehen d. Diebstahls	48 0/0
Übertretung d. Veruntreuung	0 0/0	Vergehen d. Unterschlagung	53 0/0
Übertretung d. Betrugs	1 0/0	Vergehen d. Betrugs	47 0/0
Übertretung d. Diebstahls- teilnehmung (Hehlerei nach Diebstahl)	3 0/0	Vergehen d. Hehlerei	49 0/0
Sittlichkeits-Übertretungen	4 0/0	Erregung öffentl. Ärgernisses	44 0/0
Vorsätzliche leichte Körper- beschädigung	46 0/0	Einfache Körperverletzung	89 0/0
Einfache Sachbeschädigung	39 0/0	Einfache Sachbeschädigung	74 0/0

Der Unterschied springt in die Augen, und man darf gespannt darauf sein, wie sich die Dinge entwickeln werden, sobald es der österreichischen Praxis durch Einführung des neuen Gesetzes ermöglicht wird, in gleichem Umfang wie in Deutschland die Freiheitsstrafen durch Geldstrafen zu ersetzen.

## Zweites Kapitel.

### Die örtlichen Verschiedenheiten in der Strafzumessungspraxis.

Als das Jahr 1871 nach jahrhundertelanger Rechtszersplitterung wieder ein einheitliches Strafgesetzbuch brachte und bald darauf durch Errichtung des Reichsgerichts auch für die einheitliche Auslegung dieses Gesetzbuchs gesorgt wurde, so bedeutete das noch keineswegs die Gewährleistung eines tatsächlich einheitlichen Rechtszustandes. Weite Strafrahmen erlaubten auch innerhalb des Gesetzes noch immer tiefgehende Verschiedenheiten der Rechtsprechung, und dies gerade in dem entscheidenden Punkte des Strafmaßes. Es ist daher von mehr als theoretischem Interesse, zu untersuchen, ob und inwiefern wir auf deutschem Boden gleichmäßige Strafbemessung und somit auch in dieser Hinsicht Einheitlichkeit der Strafrechtspflege feststellen dürfen. Die Bearbeiter der Reichskriminalstatistik haben sich denn auch gleich im Beginn ihrer Arbeit mit diesem Problem befaßt. Sie kommen zunächst auf Grund der Erfahrungen des Jahres 1882 zu dem Schluß, „daß bezüglich der Anwendung der einzelnen Strafarten und Strafstufen in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken Verschiedenheiten obwalten, welche nicht lediglich durch die örtliche Verschiedenheit objektiv erkennbarer Umstände (Vorwiegen schwerer Fälle in einer bestimmten Art von Delikten, Notwendigkeit einer schärferen Repression gegenüber hervorgetretenen verbrecherischen Neigungen in der Bevölkerung und dergleichen) sich erklären lassen, welche vielmehr auf eine verschiedene Handhabung des Gesetzes bei Ausmessung der Strafe seitens der Gerichte zurückgeführt werden müssen<sup>1)</sup>“. So bedeutsam auch das Ergebnis dieser ersten Stichprobe gewesen ist, so ist doch alsbald das Interesse für das ganze Problem erlahmt, und wir finden später in den Erläuterungen der Kriminalstatistik nur gelegentlich einige Beobachtungen über die Frage der Verschiedenheit der Strafzumessung

---

<sup>1)</sup> Stat. d. D. R., N. F., Bd. 8, S. 40.

mitgeteilt. Z. B. im Jahre 1911 für einige wichtige Vergehen. Die Wissenschaft ihrerseits hat die Frage völlig vernachlässigt. Seit dem Kriege werden nun die Zahlen der einzelnen Oberlandesgerichtssprengel nicht mehr veröffentlicht, neuere Untersuchungen müssen daher auf veraltetem Material aufgebaut werden. Dieser Zustand ist bedauerlich, denn das Problem wird unter dem künftigen Recht mit seiner erweiterten Ermessensfreiheit an Bedeutung gewinnen. Allein, wie die Dinge liegen, müssen wir uns hier auf einige kurze Feststellungen beschränken.

Die Tabelle 7 zeigt die Gesamtzahlen für die in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken ausgesprochenen Strafen (1911—1913), es sind 10 Bezirke aus den verschiedensten Gegenden des Reiches ausgewählt. Die Zahlen besagen nicht sehr viel, aber sie zeigen immerhin schon die Erscheinung, welche sich dann auch in den Einzelzahlen deutlich widerspiegelt: Bayern verwendet die kurzen Freiheitsstrafen in höherem, die Geldstrafe in geringerem Maße als das übrige Reich. Besonders bezeichnend: München verhängt in 38% der Fälle, Köln in 60% der Fälle Geldstrafen, und andererseits sind für München 46%, für Augsburg 45% kurze Freiheitsstrafen, dagegen für Frankfurt und Hamburg 29%, für Köln nur 26,5% ausgewiesen.

Tabelle 7.

Die Bestrafung der Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze in einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken.

Von je 100 Verurteilten wurden bestraft (1911—1913):

(Nach Nestler)

Im OLG.-Bezirk	Todesstrafe	lebenslängl. Zuchthaus	zeitiges Zuchthaus	Gefängnis			Festungshaft	Haft	Geldstrafe	Zahl der Verurteilten	Jugendliche Verurteilte
				1 Jahr und mehr	3 bis unter 12 Mon.	unter 3 Mon.					
Ganzes Reich	0,01	0,00	1,4	2,5	8,9	33,1	0,02	0,06	51,9	1 695 550	159 010
Hamburg	0,00	0,00	2,0	2,8	10,9	29,4	0,01	0,08	53,8	58 554	4 458
Köln	0,00	—	1,2	2,5	7,9	26,5	0,02	0,07	59,6	93 173	8 469
Frankfurt	0,00	—	1,2	2,9	9,3	29,2	0,01	0,07	55,4	35 937	2 964
Berlin	0,01	0,00	1,4	3,2	10,2	31,5	0,02	0,03	51,3	181 095	13 184
Königsberg	0,01	—	1,1	1,9	6,8	30,4	0,03	0,01	57,0	68 280	5 839
Breslau	0,01	0,00	2,2	2,3	9,1	33,3	0,01	0,02	51,0	156 004	15 004
Dresden	0,01	0,00	1,5	2,7	10,3	39,2	0,04	0,15	44,5	104 751	11 321
Stuttgart	0,01	0,00	1,0	1,4	7,1	33,8	0,01	0,08	55,1	63 922	5 676
München	0,01	0,00	1,4	3,1	9,7	46,3	0,02	0,10	38,2	58 456	4 817
Augsburg	0,01	—	1,2	2,1	8,5	45,1	0,01	0,15	41,1	31 363	2 891

Tabelle 8.  
Die Geldstrafenpraxis in 10 Oberlandesgerichts-  
bezirken.

Von je 100 Verurteilten wurden 1911—1913 mit Geldstrafe bestraft:  
(Nach Nestler und Pitschel.)

	Widerstand § 113	Hausfriedens- bruch § 123	Unzüchtige Handlungen § 183	Beleidigung § 185, 186	Gefährliche Körperverlet- zung § 223 a	Bedrohung § 241	Begünstigung § 257	Betrug § 263	Sachbeschädi- gung § 303
Ganzes Reich	48,1	65,4	39,7	87,7	66,0	71,5	49,2	41,4	66,3
Hamburg	65,0	71,3	48,9	87,5	68,7	75,0	37,8	37,0	70,3
Köln	62,0	77,3	38,7	90,9	73,9	78,0	47,8	51,9	73,3
Frankfurt	54,1	55,3	39,5	91,5	67,7	78,5	47,4	44,8	66,7
Berlin	50,6	74,7	51,8	90,3	67,9	70,5	44,3	46,9	66,5
Königsberg	49,0	68,6	66,7	91,1	64,6	73,3	50,0	53,5	65,9
Breslau	44,4	64,1	46,6	86,7	65,5	67,1	42,7	43,6	63,2
Dresden	32,5	61,3	42,3	82,5	55,5	57,8	56,0	28,9	61,4
Stuttgart	42,7	47,6	24,4	84,2	74,2	75,3	65,0	30,3	57,7
München	22,8	50,3	20,6	79,0	48,6	56,1	31,7	26,1	52,5
Augsburg	15,0	40,9	19,1	76,4	60,0	64,0	35,7	29,5	56,3

Bei einzelnen Delikten sind die Unterschiede wesentlich größer. Tabelle 8 weist die wichtigsten Vergehen auf, für die in den Berichtsjahren 1911—1913 dem Richter Gefängnis und Geldstrafe zur Wahl standen. Bei allen neun aufgeführten Vergehen sehen wir in München und Augsburg die Geldstrafe wesentlich unter dem Reichsdurchschnitt stehen. Bei einzelnen Vergehen ist der Unterschied ein ganz außerordentlich großer. Z. B.:

Widerstand:	Augsburg 15 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> ,	Hamburg 65 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
Unzüchtige Handlungen:	Augsburg 19 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> ,	Königsberg 67 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
Begünstigung:	München 32 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> ,	Stuttgart 65 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
Betrug:	München 26 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> ,	Königsberg 54 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>

Wer der Polizei Widerstand geleistet hat, kann in Hamburg mit viermal so großer Wahrscheinlichkeit darauf hoffen, mit Geldstrafe wegzukommen als in Augsburg. Im allgemeinen läßt sich sagen: Ausgesprochene Geldstrafenbezirke sind Köln, Frankfurt, Hamburg, während in Bayern, bei manchen Delikten auch in Stuttgart und Dresden, die Freiheitsstrafe bevorzugt wird. Aus dieser häufigeren Verwendung der Freiheitsstrafe ist jedoch nicht zu schließen, daß z. B. die bayrische Praxis eine grundsätzlich strengere sei; denn sie ist in anderer Hinsicht — nämlich bei der Verwendung der mittleren und langen Freiheitsstrafe — milder, als dem Reichsdurchschnitt entspräche.

Über die Art der ausgesprochenen Freiheitsstrafen gibt Tabelle 9 Auskunft. Hier sind wichtige Verbrechen zusammengestellt, bei denen dem Richter neben der normalen Zuchthausstrafe unter mildernden Umständen Gefängnisstrafe zur Verfügung gestellt ist. Aus den Zahlen ist erkennbar, daß München mit der Zuchthausstrafe zurückhaltend ist. Dagegen zeigt Breslau sowohl in der Gesamttabelle 7 als auch bei den einzelnen Verbrechen eine besonders häufige Verwendung der schwersten Freiheitsstrafe. Im ganzen liegen die Höchstzahlen bei den einzelnen Verbrechen bald in diesem, bald in jenem Sprengel. Der Unterschied ist oft recht erheblich:

Abtreibung:	Stuttgart	6 0/0,	Köln	17 0/0
einfacher Rückfallsdiebstahl:	München	15 0/0,	Breslau	40 0/0
Rückfallsbetrug;	München	12 0/0,	Breslau	47 0/0
Unzucht mit Kindern:	Augsburg	9 0/0,	Hamburg	17 0/0

Was endlich die Dauer der Freiheitsstrafe betrifft, wurde die starke Verwendung der kurzen Gefängnisstrafe in Bayern bereits hervorgehoben. Im übrigen zeigt auch hier die Praxis ein sehr wechselndes Bild, worüber Tabelle 10 Auskunft gibt. Längere Freiheitsstrafen wurden ausgesprochen:

Widerstand:	Frankfurt	2 0/0,	Breslau	9 0/0
Gefährliche Körperverletzung:	Stuttgart	3 0/0,	Breslau	11 0/0
Einfacher Diebstahl:	Stuttgart	2,6 0/0,	Hamburg	11 0/0
Betrug:	Augsburg	3,3 0/0,	Hamburg	18 0/0

Für den Dieb, der vor einen Hamburger Richter kommt, ist also die Aussicht, mit einer höheren Strafe belegt zu werden, viermal größer als für seinen Genossen im Stuttgarter Bezirk! Und die Chancen des Betrügers sind in Augsburg wesentlich günstiger als in Hamburg: Hier hat er mit fünfmal größerer Wahrscheinlichkeit auf eine Gefängnisstrafe von mittlerer Dauer zu rechnen.

Derartige örtliche Verschiedenheiten zeigen sich noch in einem ganz anderen Punkte, der nur in weiterem Sinne zur Strafzumessung gehört, aber kriminalpolitisch besonders interessant ist, nämlich in der Handhabung des Jugendgerichtsgesetzes. Der Grundgedanke dieses Gesetzes, die Zurückdrängung des Strafgedankens zugunsten des Erziehungsgedankens hat sich, wie bereits oben gezeigt worden ist, nicht mit einem Schlage, sondern allmählich, von Jahr zu Jahr fortschreitend, praktisch durchgesetzt. Die Statistik lehrt nun, daß diese Entwicklung in den einzelnen Gebieten des Reiches sich in sehr verschiedenem Tempo abgespielt hat. Die Tabelle 11 zeigt die Verwendung der Strafen und

Tabelle 9.

Die Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängnis in einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken<sup>2)</sup>.

Von je 100 Verurteilten wurden in den Jahren 1884—1913 mit Zuchthaus bestraft:

(Nach Kowarzik und Nestler)

Oberlandesgerichts-Bezirk	Totschlag	Abtreibung	Schwerer Diebstahl	Schwerer Diebstahl i. Rückfall	Einfacher Diebstahl i. Rückfall	Betrug im Rückfall	Unzucht m. Kindern (1911—13)
Hamburg	48,5	14,9	10,8	55,9	30,2	32,6	16,9
Köln	54,8	17,3	7,9	53,9	27,7	28,1	13,0
Frankfurt	44,7	14,7	10,4	56,7	26,9	27,9	13,4
Berlin	49,5	14,3	6,8	50,6	24,6	31,5	13,5
Königsberg	66,2	10,3	6,7	50,7	21,9	33,1	11,6
Breslau	66,9	13,3	10,3	63,5	40,1	46,6	16,9
Dresden	53,9	10,5	7	46,6	23,1	24,9	11,5
Stuttgart	43,2	6,1	10,1	55,1	22,4	17,4	11,0
München	58,3	10,2	11,7	50,1	15,2	11,7	11,2
Augsburg							9,3

Tabelle 10.

Die Anwendung längerer Gefängnisstrafen in 10 Oberlandesgerichtsbezirken.

Von je 100 Verurteilten wurden 1911—1913 mit Gefängnis von 3 Monaten und mehr bestraft:

(Nach Nestler)

Bezirk	Widerstand § 113	Gefährl. Körperverletzung § 223a	Einfacher Diebstahl § 242	Betrug § 263
Ganzes Reich	5,8	9,2	5,5	8,2
Hamburg	3,2	9,6	10,7	18,1
Köln	2,6	8,3	5,9	7,6
Frankfurt	2,1	10,3	8,8	9,7
Berlin	7,4	10,4	7,3	12,9
Königsberg	6,9	10,5	4,3	7,3
Breslau	9,4	11,1	6,7	8,9
Dresden	6,2	10,3	4,8	10,6
Stuttgart	2,3	3,0	2,6	4,9
München	5,4	7,1	4,9	6,3
Augsburg	8,6	5,5	3,0	3,3

<sup>2)</sup> Diese Tabelle zeigt nicht die Praxis der letzten Vorkriegsjahre, denn sie verarbeitet das Gesamtmaterial seit 1884. Doch kommt es uns hier nur auf die örtliche Verschiedenheit der Praxis, nicht auf einen Vergleich mit der Gegenwart an.

Tabelle II.

Behandlung der Jugendlichen in einzelnen Gebieten  
des Reiches.

Auf je 100 in den Jahren 1926/27 Verurteilte:

(Nach Neu)

Gebiet	Strafe verhängt	Absehen von Strafe		Erziehungs- maßregel angeordnet	Deliktsgruppe
		wegen Ge- ringfügig- keit § 9/IV	Ersatz durch Erziehungs- mittel § 6		
Reichsdurchschnitt	81,0	3,1	15,9	38,7	Alle Verbrechen und Vergehen gegen das Strafgesetzbuch
Hansastädte	69,1	5,2	25,7	49,9	
Preußen	73,2	3,9	22,9	46,1	
Baden	90,6	1,6	7,8	50,6	
Sachsen	91,5	1,3	7,2	33,2	
Mecklenburg Bayern	94,3 96,0	1,6 1,2	4,1 2,8	18,7 19,8	
Reichsdurchschnitt	76,1	3,8	20,1	44,6	Diebstähle § 242—244, 248 a
Hansastädte	62,8	6,1	31,1	55,2	
Preußen	67,3	4,7	28,0	52,1	
Baden	86,8	2,3	10,9	63,4	
Sachsen	89,4	1,8	8,8	35,9	
Mecklenburg Bayern	94,5 94,9	1,0 1,5	4,5 3,6	19,0 24,4	
Reichsdurchschnitt	89,2	0,6	10,2	45,5	Sittlichkeitsdelikte § 171—184 b
Hansastädte	59,6	1,8	38,6	73,7	
Preußen	86,2	1,0	12,8	50,9	
Baden	87,9	—	12,1	61,5	
Sachsen	91,3	—	8,7	48,9	
Mecklenburg Bayern	86,0 96,9	— —	16,0 3,1	56,0 28,2	

Erziehungsmaßregeln bei Verbrechen und Vergehen in ihrer Gesamtheit sowie bei zwei praktisch besonders wichtigen Deliktsgruppen, und zwar sind die Durchschnittszahlen der Jahre 1926 und 1927 für einige deutsche Gebietsteile zusammengestellt (die Kriminalstatistik unterscheidet hier nicht nach Oberlandesgerichtsbezirken). Bei Würdigung dieser Zahlen ist vor allem auf drei Punkte zu achten, weil sie am deutlichsten zeigen, ob und inwieweit die Idee des Jugendgerichtsgesetzes

Wirklichkeit geworden ist: auf die Häufigkeit der Anordnung von Erziehungsmitteln, auf die Häufigkeit des Ersatzes der Strafen durch Erziehungsmittel und auf das Absehen von Strafe.

a) In Mecklenburg und Bayern wird im allgemeinen weit weniger von Erziehungsmitteln Gebrauch gemacht, als dies sonst üblich ist, und zwar ist der Abstand gegenüber den anderen ausgewiesenen Bezirken ein ganz erheblicher: 19% gegenüber 50% in den Hansastädten und 51% in Baden. Bei einzelnen Delikten zeigen die Zahlen noch größere Unterschiede: Sie schwanken z. B. bei Diebstahl zwischen 19 und 63%, bei Sittlichkeitsdelikten zwischen 28 und 74%.

b) Viel charakteristischer ist aber etwas anderes: die Häufigkeit des Ersatzes der Strafen durch Erziehungsmittel, denn in der Zulässigkeit dieses Ersatzes ist der Grundgedanke des ganzen Gesetzes am sinnfälligsten ausgeprägt. Gerade hier nun sind die Zahlen ganz erstaunlich verschieden. Von der Möglichkeit des Ersatzes wird in den Hansastädten der stärkste, in Preußen ebenfalls ein starker Gebrauch gemacht, dagegen ist man in Mecklenburg mit dieser Vorkehrung äußerst zurückhaltend, vollends aber in Bayern spielt sie überhaupt keine Rolle. Man vergleiche einmal die Hansastädte und Bayern. Bei Verbrechen und Vergehen sind die Zahlen 25,7 und 2,8%, bei Diebstahl 31,1 und 3,6%, bei Sittlichkeitsdelikten gar 38,6 und 3,1%, mit anderen Worten: Der Ersatz von Strafen durch Erziehungsmittel kommt in den Hansastädten rund zehnmal so oft vor als in Bayern.

c) Nicht ganz so bedeutsam sind die Zahlen bezüglich des Absehens von Strafe. Doch auch sie sind bezeichnend, denn auch in dieser Bestimmung kommt die Zurückdrängung des Strafgedankens durch das Jugendgerichtsgesetz zum Ausdruck; und auch hier sehen wir Bayern diesem Gedanken am wenigsten freundlich gegenüberstehend: Bayern 1,2%, dagegen Hansastädte 5,2%<sup>3)</sup>.

Eine zufriedenstellende Deutung all dieser örtlichen Verschiedenheiten der Praxis dürfte nicht leicht fallen. Wörner hat nachgewiesen, daß es sich hier jedenfalls nicht etwa um Verschiedenheiten der sta-

<sup>3)</sup> Bemerkt sei, daß eine ähnliche Erscheinung sich schon vor dem J.G.G. gezeigt hat. In Bayern kamen nämlich die Verweise auffallend seltener vor als im Durchschnitt des übrigen Reiches. Von je 100 wegen Verbrechens und Vergehens verurteilten Jugendlichen wurden 1911—1913 mit Verweis bestraft:

München	16,8
Berlin	37,0
Reich	27,1

tistischen Erhebungen handelt; wenn auch gewisse Fehlerquellen vorliegen, so sind sie doch zu gering, um das Ergebnis maßgebend zu beeinflussen. Es handelt sich in der Tat um Verschiedenheiten der Urteilergebnisse. Diese können nur in den lokalen Verschiedenheiten der Kriminalität und der ihre Würdigung beeinflussenden Faktoren ihre Ursache haben oder in Verschiedenheiten der von den Gerichten angewandten Staffbemessungsgrundsätze.

Meines Erachtens dürfte beides zu bejahen sein. Zunächst ist gewiß eine Verschiedenheit der Sachlage in den einzelnen Gebieten gegeben, die auch bei völlig gleichmäßiger Würdigung unterschiedliche Strafergebnisse begründen müßte. Die Größe der Kriminalität, die Häufigkeit gewisser schwererer oder leichterer Begehungsformen, die wirtschaftlichen, sozialen, ethnologischen Verhältnisse, die lokalen Alkoholgewohnheiten, die Verteilung der Bevölkerung auf Stadt und Land usw., das alles sind Tatsachen, welche das Strafmaß beeinflussen können. Dabei läge es wohl am nächsten, die Verschiedenheit der Praxis auf eine Verschiedenheit in der Größe der Kriminalität zurückzuführen. Allein genau so wie dies oben für die zeitlichen Verschiedenheiten gezeigt wurde, ist ein derartiger Zusammenhang auch hier nicht erweislich. Kowarzik z. B. vergleicht die Behandlung von sieben wichtigen Verbrechen in den verschiedenen Gebieten des Deutschen Reiches, und nach seinen Berechnungen haben die Bezirke mit besonders hohen Kriminalitätszahlen teils eine milde, teils eine strenge Judikatur, und gleiches gilt von Bezirken mit verhältnismäßig geringer Kriminalität. So kommt er zu dem Ergebnis, daß die Größe der Kriminalität in den einzelnen Bezirken ohne Einfluß auf die dort geübte Strafzumessung sei, daß also die Verschiedenheit der Praxis nicht mit einer verschiedenen hohen Kriminalität erklärt werden kann. Man könnte auch noch an eine verschiedene Intensität der Verbrechen in den einzelnen Gebieten denken und die größere und geringere Häufigkeit schwerer Fälle mit der strengeren oder milderer Bestrafung in Zusammenhang bringen. Allein dieser Hinweis vermag wohl nicht die Gesamterscheinung, mit der wir es hier zu tun haben, zu erklären. Man darf nicht verkennen, daß wir hier mit großen Durchschnittszahlen rechnen, und zwar mit Zahlen, die aus einer Reihe von Jahren und aus dem Gesamtgebiet ganzer Oberlandesgerichtssprengel gewonnen sind. Wesentliche Verschiedenheiten dieser Zahlen können nur ihre Erklärung finden in typischen Verschiedenheiten der Verhältnisse, jedenfalls nicht in Umständen von zeitlich oder örtlich beschränkter Bedeutung. Die besprochenen Erscheinungen, wie etwa die Bevorzugung der kurzen Frei-

heitsstrafe auf Kosten der Geldstrafe in Bayern oder die Zurückhaltung gegenüber Erziehungsmitteln bei der straffälligen Jugend in Bayern und Mecklenburg, sind von genereller Bedeutung. Sie zeigen sich nicht nur bei einzelnen Delikten und können daher auch nicht etwa durch größere oder geringere Häufigkeit oder Schwere des Deliktes in diesen Gebieten erklärt werden. Nach meiner Überzeugung liegen die Verschiedenheiten hier, kurz gesagt, nicht bei den Verbrechern, sondern bei den sie beurteilenden Richtern. Die Bearbeiter der Reichskriminalstatistik haben dies von Anfang an behauptet und haben die von ihnen festgestellten örtlichen Abweichungen der Praxis auf eine verschiedene Handhabung des Gesetzes zurückgeführt.

Damit eröffnet sich freilich ein anderes Problem. Wieso kommt es zu dieser abweichenden Handhabung des einheitlichen Gesetzes? Da es sich um eine Erscheinung des großen Durchschnitts handelt, wird man zu ihrer Aufklärung nicht auf voneinander abweichende Richterindividualitäten abstellen dürfen, sondern auch hier werden gewisse generelle Verschiedenheiten gesucht werden müssen, durch welche sich die entscheidenden Personen des einen und des anderen Bezirkes in ihrem großen Durchschnitt voneinander unterscheiden. Ich glaube, man wird hier hinweisen müssen auf die ethnologisch verschiedene Zusammensetzung des Richterstandes in den einzelnen Stammesgebieten des deutschen Volkes, auf die verschieden geartete soziale und religiöse Atmosphäre, der der Richter entstammt, und — vielleicht nicht zuletzt — auf die verschiedenen Gerichtsgebräuche, die sich in den einzelnen Ländern ausgebildet haben. Ein exakter Beweis für diese Behauptung ist freilich nicht zu erbringen. Er ist versucht worden für einen der genannten Faktoren, nämlich für die Bedeutung des Gerichtsgebrauches.

Wörner hat die interessante These aufgestellt, die Verschiedenheit der Strafzumessungspraxis sei auf eine Verschiedenheit des Gerichtsgebrauches zurückzuführen, diese wiederum hänge mit der Verschiedenheit der Landesgesetzbücher zusammen, die vor 1871 in den einzelnen deutschen Territorien gegolten haben; in der Praxis seit 1871 wirke noch dieses alte Landesrecht nach, und vor allem die Vorliebe der bayrischen Gerichte für kurze Freiheitsstrafen stehe im Zusammenhang mit der Betonung der kurzen Arreststrafen im bayrischen Strafgesetzbuch und mit der Praxis, die sich auf Grund dieser landesrechtlichen Bestimmungen in Bayern eingebürgert hätte<sup>4)</sup>. Gestützt auf das von Wörner zusammengestellte Material kommt Wasser-

---

<sup>4)</sup> Vgl. die im Vorwort zitierte Dissertation.

mann zu dem Ergebnis: „Im großen und ganzen ist die Strafzumessung auch heute noch (1908) dieselbe, die in den verschiedenen Gebietsteilen herrschte, bevor das einheitliche Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes an die Stelle der Landesgesetzgebungen trat<sup>5)</sup>.“ Wassermann sieht in diesem „Hängen am Alten“ einen traurigen Schematismus und spricht von einer „Tyranis der lokalen Tradition“. Das ist freilich eine voreilige Kritik; denn Wörner hatte seinen Beweis nur an dem einzigen Delikt der Unterschlagung geführt. Dagegen hat Brachold die These Wörners auf breiterer Basis überprüft<sup>6)</sup>. Das Ergebnis der Untersuchung Bracholds ist: Eine Nachwirkung der früheren Landesrechte in die Zeit der Geltung des Reichsrechtes hinein muß unzweifelhaft in gewissem Umfange angenommen werden, allein es handelt sich hier nicht um eine allgemeine Erscheinung, die in allen Bundesstaaten und bei allen Delikten festgestellt werden kann. — Daß eine derartige Nachwirkung zu bejahen ist, möchte auch ich annehmen<sup>7)</sup>. Es spricht in der Tat die innere Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Gerichtspraxis bei dem Inkrafttreten eines neuen Gesetzes von ihren bisher altgewohnten Übungen noch weiter abhängig bleibt. Dies wird auch durch die früher besprochene Erscheinung bestätigt, wonach das Jugendgerichtsgesetz sich erst allmählich in der Praxis durchgesetzt hat; und ebenso durch die Tatsache, daß das Tempo dieses Sichdurchsetzens in den einzelnen Teilen des Reiches ein verschiedenes gewesen ist. Niemand wird sich nun über die Feststellung wundern, wonach dieses Tempo in den mehr konservativ eingestellten Gebieten Mecklenburgs und Bayerns langsamer gewesen ist als in Preußen. In Übereinstimmung hiermit steht die Beobachtung Nestlers: „Die Änderung in der Anschauung über die Anwendung von kurzen Freiheits- und Vermögensstrafen hat sich naturgemäß nicht gleichmäßig in den verschiedenen Bezirken vollzogen und ist abhängig von der bejahenden oder ablehnenden Einstellung der Richter zur Vermögensstrafe. Daher kann man die Geldstrafenpraxis eines Bezirks als Wertmesser für die Fortschrittlichkeit seiner Strafpraxis betrachten. So gesehen bilden die westdeutschen Bezirke Köln und Frankfurt und der Bezirk Hamburg die Schrittmacher einer neuen Strafzumessungspraxis, während die Bezirke München, Augsburg, Dresden und bis zu einem gewissen Grade auch Stuttgart die Vertreter einer konservativen, dem Fortschritt nur langsam zugänglichen Richtung sind.“ Wenn nun die Ungleichheiten der Praxis

---

<sup>5)</sup> Monschr. f. Krimps. IV, 164.

<sup>6)</sup> Vgl. die im Vorwort zitierte Dissertation.

<sup>7)</sup> Vgl. dazu das, was oben Seite 9f. über die Bedeutung der Tradition für die richterliche Strafzumessung ausgeführt worden ist.

zum Teil auf ein derartiges Hängen am Überkommenen zurückführbar sind, so ist zu erwarten, daß sie sich mit den Jahren und Jahrzehnten verwischen und eine verhältnismäßige Angleichung der Praxis eintreten werde. Das scheint nun in der Tat der Fall zu sein.

Pitschel hat für die Entwicklung der Geldstrafenpraxis eine allmähliche Angleichung festgestellt: Die Unterschiede in der Geldstrafenpraxis der einzelnen Gebiete sind in der unmittelbaren Vorkriegszeit wesentlich geringer als in der Zeit um 1900 und damals schon geringer gewesen als in der Zeit um 1890<sup>8)</sup>. Nestler bestätigt diese Beobachtung und erläutert sie durch weitere Zahlenreihen; für die Ungleichheiten in der Verwendung langer Gefängnisstrafen hat er jedoch dieselbe erfreuliche Erscheinung nicht feststellen können. Allein, wenn wirklich in dem wichtigsten Punkte, der Wahl zwischen Freiheitsstrafe und Geldstrafe, die Strafzumessungspraxis allmählich gleichmäßiger wird, so ist dies wohl ein äußerer Ausdruck für die Angleichung der ethischen Überzeugungen innerhalb des deutschen Volkes, eine Angleichung, auf die man ja gehofft hatte, als man im Jahre 1871 dem eben erst geeinten Reiche ein einheitliches Strafgesetzbuch gab.

Dieses ganze Problem des Nachwirkens früheren Rechtes spielt überall dort eine praktische Rolle, wo nach Rechtseinheit gestrebt wird. Das gilt z. B. für die Schweiz, die durch ein eidgenössisches Gesetzbuch die Zersplitterung des kantonalen Rechts beseitigen will; hier werden die kantonalen Gerichte, soweit die Schranken des neuen Rechts es gestatten, vermutlich noch lange an ihrer alteingesessenen Praxis festhalten. Und Analoges dürfte — uns unmittelbar angehend — auch in Österreich zu erwarten sein, wenn es einmal nach Inkrafttreten des neuen Gesetzbuches von der deutschen Strafrechtseinheit mit umfaßt sein wird.

---

<sup>8)</sup> A. a. O. S. 13f.

### Drittes Kapitel.

## Die sachlichen Verschiedenheiten in der Strafzumessungspraxis.

### I. Die gesetzliche und richterliche Strafe.

Gegenstand der bisherigen Betrachtung waren die Ergebnisse der richterlichen Strafbemessung in ihrer geschichtlichen Entwicklung und gegenseitigen Gestaltung. Von gesetzlichem Strafmaß war dabei nur gelegentlich die Rede. In die Aufgabe der Strafbemessung teilen sich nun Gericht und Gesetzgeber; darum wird der Anteil, der gerade der Richtertätigkeit innerhalb dieser Gesamtaufgabe zukommt, erst dann ins Licht treten, wenn man jene Ergebnisse der richterlichen Strafbemessung in Beziehung setzt zum Gesetz. Erst die vergleichsweise Nebeneinanderstellung von richterlichem und gesetzlichem Strafmaß ermöglicht es, festzustellen, inwieweit die gesetzlichen Strafzumessungsgrenzen bestimmend sind für das schließliche Durchschnittsergebnis der tatsächlich ausgesprochenen Strafen, und gestattet es andererseits, den Anteil zu würdigen, welcher der richterlichen Initiative an diesem Ergebnisse zukommt. Vielleicht eröffnet sich damit auch ein Weg, auf dem nach den Grundsätzen gesucht werden kann, die jene richterliche Initiative in der Strafbemessung leiten.

Das deutsche Strafgesetzbuch pflegt, wie alle neuen Gesetzbücher, an den einzelnen von ihm beschriebenen Deliktstypus einen Strafrahmen anzuknüpfen. Damit ist für die tatsächliche Strafbemessung zunächst nur das eine festgesetzt, daß für keine der tatbestandmäßigen Handlungen eine Strafe ausgesprochen werden darf, die höher oder geringer wäre als die Grenzen des Strafrahmens es bestimmen. In der Festlegung dieser Grenzen kommt die Würdigung des Deliktstypus durch den Gesetzgeber zum Ausdruck. In der Höhe andererseits, welche die einzelne Strafe innerhalb dieser Grenzen einnimmt, kommt die Würdigung des Einzelfalles durch den Richter, in der durchschnittlichen Höhe einer großen Zahl von Einzelstrafen die durchschnitt-

liche Würdigung des Deliktstypus durch die Gerichte zum Ausdruck.

Um hier näher zu sehen, genügt es nicht, einen einzelnen Tatbestand und seine Behandlung durch Gesetz und Praxis ins Auge zu fassen. Erst wenn diese Behandlung für eine größere Zahl von Verbrechenstypen festgestellt und verglichen wird, sind Aufschlüsse über das Verhältnis von gesetzlichem und richterlichem Strafmaß zu erhoffen. Das soll im folgenden versucht werden. In diesem Sinne werde ich zunächst Verbrechenstypen heranziehen, deren gesetzliche Strafsanktionen sich decken. Ihre Strafwürdigkeit ist nach Auffassung des Gesetzgebers die gleiche, mindestens eine so ähnliche, daß Strafdrohungen von dem gleichen Gewicht und Ausmaß für sie angemessen erscheinen. Wie verhält sich die Praxis dazu? Sind auch die wirklich ausgesprochenen Strafen in ihrem großen Durchschnitt bei diesen Delikten ungefähr gleich? Sollten nämlich die Gerichte trotz der gleichen Strafdrohungen zu einer deutlich voneinander abweichenden Behandlung kommen, so ist das jedenfalls eine in hohem Grade bemerkenswerte Tatsache; denn sie ergibt mindestens den Anschein, als ob diese Handlungen von den Gerichten nach Grundsätzen gewürdigt würden, die von den Wertungsgrundsätzen des Gesetzes abweichen.

Man könnte diese in der Naturwissenschaft alltäglich angewandte Methode eine isolierende Methode nennen. Um nämlich von zwei ein Ereignis bestimmenden Faktoren Wesen und Wirksamkeit des einen Faktors zu erforschen, isoliert man ihn, d. h. man betrachtet Fälle, die in bezug auf den anderen Faktor gleichliegend sind, so daß etwaige Verschiedenheiten in dem Ergebnis ausschließlich dem interessierenden Faktor zugerechnet werden müssen. In diesem Sinne läßt sich die richterliche Würdigung isoliert von der gesetzgeberischen beobachten, wenn man jene Deliktstypen ins Auge faßt, die vom Gesetzgeber mit gleichen Strafen bedroht sind. Von Gesetzes wegen liegt bei diesen Delikten kein Grund zu verschiedener Behandlung vor, werden sie dennoch von der Rechtsprechung verschieden, und zwar im Durchschnitt verschieden, behandelt, und sind äußere, durchschnittlich gegebene Gründe dafür nicht auffindbar, so kann der Grund der Verschiedenheit nur im Denken der Richter gelegen sein. So dürfte es, glaube ich, kaum eine bessere Erkenntnisquelle für die richterlichen Strafzumessungsprinzipien geben als gerade die Betrachtung der Strafzumessung bei den gesetzlich gleichbedrohten Deliktgruppen. Ebenso erweist es sich als fruchtbar, mehrere Deliktgruppen, deren Strafsanktionen nicht gleich sind, sich aber teilweise überdecken, auf ihre Behandlung in der Praxis zu vergleichen.

Zunächst läßt sich auf diesem Wege die Frage beantworten, ob Delikte, die nach dem Gesetz schwerer als andere sind, in der Tat auch vom Gericht regelmäßig strenger bestraft werden. Und wo sich etwa Unstimmigkeiten ergeben sollten zwischen der gesetzlichen und richterlichen Beurteilung, indem ein gesetzlich schwerer bedrohtes Verbrechen regelmäßig milder beurteilt wird als das weniger schwer bedrohte, wird sich wiederum eine wertvolle Handhabe ergeben für die Erforschung der richterlichen Gedankengänge und bewußten wie unbewußten Bewertungsgrundsätze.

Diese Vergleichsmethode kann auch zu rechtspolitisch wichtigen Ergebnissen führen. Sie verschafft uns Anhaltspunkte, um die praktische Bedeutung der gesetzlichen Straf Grenzen zu erkennen. In der Reichstagskommission ist bei Beratung des Entwurfs wiederholt davon die Rede gewesen, daß bei diesem oder jenem Delikt das Strafmaximum zu hoch gegriffen sei. Durch einen Vergleich der praktischen Behandlung mehrerer Deliktsgruppen, für die zwar gleiche Strafminima, aber verschiedene Strafmaxima vorgeschrieben sind, wird man eine Vorstellung davon bekommen, welche Bedeutung einer derartigen Erhöhung des Maximums in der Praxis zukommt. Und gleiches gilt von den Strafminima. Eine gesetzgeberisch wichtige Frage ist, welche praktische Bedeutung ein etwas höher oder niedriger angesetztes Minimum hat, ob es praktisch einen Unterschied macht, wenn bei dem einen Delikt das gesetzliche Strafminimum primär, bei dem anderen Delikt nur für den Fall „mildernder Umstände“ vorgesehen ist usw. All dies kann auf Grund eines Vergleiches der tatsächlich ausgesprochenen Strafen erkannt und verständlich gemacht werden. Im übrigen muß die Methode, die, soviel ich sehe, bisher nicht versucht worden ist, ihre Fruchtbarkeit selbst erweisen. Freilich bin ich mir darüber klar, daß ich im folgenden mehr Anregungen als endgültige Lösungen zu geben vermag.

Vorerst muß mit einigen Worten auf das Verhältnis von gesetzlicher Strafdrohung und richterlichem Strafmaß eingegangen werden. Es wird gelegentlich behauptet, und auch in der Reichstagskommission ist der Gedanke ausgesprochen worden, nach dem Willen des Gesetzgebers sei die „Normalstrafe“ des Einzelfalles in der Mitte des Strafrahmens gelegen. Das arithmetische Mittel zwischen Höchstmaß und Mindestmaß sei der für den Durchschnittsfall gesetzmäßige Strafsatz, und von hier ausgehend habe der Richter bei überdurchschnittlich leichten Fällen die Strafe in der unteren Hälfte, bei überdurchschnittlich schweren Fällen in der oberen Hälfte des Strafrahmens festzusetzen. Wie man dieses Mittelmaß für ein Vergehen berechnen sollte, bei wel-

chem dem Richter Geldstrafe und Freiheitsstrafe zur Wahl gestellt ist, bleibt freilich ungeklärt. Doch hier interessiert eine mehr grundsätzliche Frage. Zunächst widerspricht ein derartiges mathematisches Taxsystem zweifellos allen Grundsätzen einer verfeinerten Strafrechtspflege, obzwar zugegeben werden muß, daß dieser an sich recht primitive Gedankengang dem Vergeltungsstandpunkt unseres derzeitigen Strafgesetzbuches nicht ferne liegt. Allein, wenn man auch an der Idee einer Normalstrafe festhält, so ist damit noch nicht gesagt, daß diese gerade in der Mitte des gesetzlichen Strafrahmens gelegen sein müsse. Die Praxis jedenfalls hat sich nie an dieses Mittelmaß gehalten; würde es doch bedeuten, daß z. B. der einfache Diebstahl (vor Inkrafttreten des Geldstrafengesetzes) im Durchschnittsfall mit sage  $2\frac{1}{2}$  Jahren Gefängnis zu bestrafen wäre, einem Strafsatz, der bei diesem Delikte soviel wie überhaupt nicht vorkommt.

Als allgemeine Leitlinie für die richterliche Strafzumessung kann man wohl den — freilich inhaltsarmen — Satz aufstellen: Der Richter soll die Einzelstrafe so bemessen, wie der Gesetzgeber es getan hätte, wenn er nur diesen Fall oder nur Fälle dieser Art und Schwere im Auge gehabt hätte. Will man nun hierauf die Idee der Normalstrafe anwenden, so braucht man sicherlich nicht notwendig zu dem Ergebnis zu kommen, daß der Normalstrafsatz gerade im Mittelpunkt des Strafrahmens gelegen sei. Man vergegenwärtige sich kurz die gesetzgeberischen Überlegungen, auf denen die beiden Grenzen des Strafrahmens beruhen. Bei logisch richtigem Vorgehen versucht der Gesetzgeber sich die Fälle vorzustellen, die dem von ihm beschriebenen Tatbestand entsprechen, und bestimmt dann nach den schwersten Fällen, die vorkommen, das Höchstmaß, nach den leichtesten das Mindestmaß seiner Strafdrohung. Dabei wird er freilich seltene Ausnahmefälle unberücksichtigt lassen und bei den ganz ungewöhnlich schweren Fällen auf eine genau entsprechende Bestrafung verzichten, bei den extrem leichten Fällen die Korrektur des Ergebnisses der Gnadeninstanz überlassen. Wie dem auch sei, es ist keinerlei Grund einzusehen, weshalb der Durchschnittsfall seinem Schuldgehalt nach gerade in der Mitte zwischen den Grenzfällen gelegen und die Normalstrafe gerade durch die Mitte des Strafrahmens bezeichnet sein müsse. Vielmehr kann nach dem Sachverhalt die Notwendigkeit gegeben sein, dem Richter von der Normalstrafe aus nach oben mehr Raum zu geben als nach unten oder umgekehrt. Der Gedanke, schlechthin das arithmetische Mittel als Normalstrafe zu betrachten, ist daher unter allen Umständen verfehlt.

Diese Erwägungen sind hier deshalb wichtig, weil sie auf eine Fehlerquelle unserer Untersuchung hinweisen. Ein Vergleich der Straf-

praxis bei gleichbedrohten Delikten setzt voraus, daß gleiche Strafdrohungen eine ungefähr gleiche Deliktsbewertung durch den Gesetzgeber bedeuten. Allein der gesetzliche Strafrahmen ist nicht immer ein untrügliches Indiz für die Bewertung des Delikts durch den Gesetzgeber, und nicht immer kann von gleichen Strafdrohungen auf gleiche Strafwürdigkeit im Sinne des Gesetzgebers geschlossen werden. Dies sei an einem schematischen Beispiel gezeigt. Es kann sein, daß zwei Delikte A und B mit dem gleichen Strafrahmen verbunden werden, obzwar der Gesetzgeber eine durchschnittlich gleiche Würdigung der beiden Deliktstypen nicht wünscht. Nehmen wir der Einfachheit halber an, sie beide seien mit vier Strafgrößen 1, 2, 3, 4 bedroht. Diese gleichlautende Strafdrohung kann möglicherweise auf folgender Erwägung beruhen: Der Gesetzgeber denkt sich als „Normalstrafe“ für A die Strafgröße 2, doch sind Fälle, die sehr wesentlich schwerer liegen, mit zu berücksichtigen; er stellt daher dem Richter noch zwei weitere, höhere Strafstufen zur Verfügung (3 und 4), während die leichteren Fälle dieses Deliktstypus durch eine Herabsetzung der Strafe um eine Stufe (also auf 1) ausreichend berücksichtigt sind. Allein die Variabilität in der Schwere der Taten ist bei den einzelnen Deliktstatbeständen eine verschiedenartige. Möglicherweise liegt z. B. beim Delikt B der Fall folgendermaßen: Als „Normalstrafe“ ist die Strafgröße 3 vom Gesetzgeber ins Auge gefaßt, es kommen aber wesentlich schwerere Fälle dieses Typus nicht vor, so daß es genügt, wenn die obere Grenze des Strafrahmens um eine Stufe höher liegt (also 4), während allerdings für Fälle vorgesorgt werden muß, die sehr viel leichter sind, so daß eine Milderung bis herab auf Strafstufe 1 ermöglicht werden muß. So ist also bei den Delikten A und B trotz ihrer verschiedenen Bewertung durch den Gesetzgeber das Endergebnis das gleiche, nämlich ein Strafrahmen, der sich von 1 bis 4 erstreckt. Trotzdem ist aber meines Ermessens ein Vergleich der Strafpraxis bei den gleichbedrohten Delikten nicht wertlos. Zunächst ist, worauf noch zurückzukommen sein wird, nach den positiven Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches unzweifelhaft, daß ein im Maximum schwerer bedrohtes Delikt im Sinne des Gesetzgebers das schwerere und strafwürdigere ist. Das Strafmaximum ist also in der Tat ein untrügliches Indiz der gesetzlichen Würdigung des einzelnen Deliktstypus. Und obzwar für das Strafminimum nicht ohne weiteres dasselbe gesagt werden kann, so läßt sich doch nicht bezweifeln, daß die Strafwürdigkeit gleichbedrohter Delikte im Sinne des Gesetzes mindestens eine ähnliche sei. Und da bei diesen Delikten von Gesetzes wegen kein Grund für eine verschiedene Behandlung vorliegt, so wird es stets für die Auffassung der Gerichte im

hohen Grade kennzeichnend sein, wenn sie bei Deliktstypen, bei denen eine gleiche Bestrafung mindestens möglich wäre, zu durchschnittlichen Strafmaßen gelangen, die wesentlich voneinander abweichen.

## II. Die Strafzumessung bei gesetzlich gleichbedrohten Delikten.

Ich beginne mit der Darstellung der Strafpraxis bei Deliktstypen, die unter gleicher gesetzlicher Strafdrohung stehen. Dabei handelt es sich zunächst nicht um einen Deutungsversuch, sondern lediglich um Feststellung der Tatsachen. Zu diesem Zwecke werden im folgenden mehrere Tabellen mitgeteilt, welche jeweils gleichbedrohte Delikte enthalten und die Strafen verzeichnen, die in den Jahren 1925—1927 wegen dieser Delikte verhängt worden sind. Leider fehlen einige der interessantesten Tatbestände, da eben nur Handlungen aufgenommen werden konnten, deren Strafsanktionen völlig identisch sind. Dies letztere ist wichtig: Es sind verschiedene Dinge, wenn der Gesetzgeber in dem einen Fall „Gefängnis oder Geldstrafe“ androht, im anderen Fall „Gefängnis oder unter mildernden Umständen Geldstrafe“, im dritten Falle nur „Gefängnis“ schlechweg und es hier dem Richter überläßt, nach § 27b StGB. Geldstrafe zu verhängen. Hier überall kann zwar die Strafe zwischen 1 Tag und 5 Jahren Gefängnis oder zwischen 3 und 10 000 RM. Geldstrafe bemessen werden, und doch läßt sich nicht behaupten, daß diese Fälle vom Gesetzgeber gleichbewertet worden sind. Er hat sie deutlich voneinander unterschieden, und es muß noch Gegenstand einer besonderen Untersuchung sein, festzustellen, ob und inwieweit diese Unterscheidung sich tatsächlich praktisch auswirkt. Die hier zusammengestellten Delikte sind also jeweils gesetzlich mit einer völlig gleichlautenden Strafdrohung verknüpft, es sei denn, daß Gegenteiliges bemerkt wäre.

Bedauerlich ist, daß das Vergleichsmaterial nicht groß ist. Unser Strafgesetzbuch weist eine derart bunte Verschiedenheit von Strafraumen auf, daß Delikte mit genau sich deckenden Sanktionen nicht häufig sind. Dazu kommen noch andere, teilweise schon erwähnte Umstände, die das verwendbare Material verringern. Delikte, die ausschließlich mit Zuchthaus oder ausschließlich mit Geldstrafe bedroht sind, müssen wegbleiben, weil die Statistik innerhalb dieser Strafarten keine Unterscheidung der Strafgrößen kennt. Besonders hinderlich ist ferner, daß die Statistik oft mehrere Tatbestände oder mehrere privilegierte und qualifizierte Fälle eines Tatbestandes unter einem Titel zusammenfaßt, so daß die richterliche Strafzumessung bei dem einzelnen Tatbestand nicht erkennbar ist. Endlich waren alle Delikte auszuschalten, die nur relativ wenig vorkommen, da sich die statistische Betrachtung auf große Zahlen stützen muß; im allgemeinen wurden nur Delikte mit wenigstens 100 Verurteilungen berücksichtigt. Unter diesen Umständen ist die Zahl der Tabellen keine große geworden, denn wenn nach Ausscheidung der ungeeigneten Fälle nur drei oder vier Tatbestände übrigblieben, so habe ich von einem Ver-

gleich abgesehen. Im allgemeinen wurden nur die Delikte des Strafgesetzbuches, gelegentlich auch einzelne Nebengesetze herangezogen. Weiteres Zahlenmaterial findet sich in der im Anhang abgedruckten Tabelle sowie bei Nestler, dem der größte Teil der nun folgenden Zahlenangaben entnommen ist.

Die Tabellen sind in der Legalordnung abgefaßt und geben die Hundertsätze an. Wenn die Addition der Einzelzahlen oft nicht 100 ergibt, so hängt das sowohl mit der Abrundung der Dezimalen, als auch damit zusammen, daß bei Jugendlichen von Strafe abgesehen werden kann, diese daher unter den Verurteilten, nicht aber unter den Bestraften erscheinen. Wenn Strafsätze vorkommen, die höher sind als das gesetzliche Höchstmaß oder niedriger als das Mindestmaß, so ist dies einerseits auf Fälle der Delikt konkurrenz, andererseits darauf zurückzuführen, daß Beihilfe, Versuch oder Jugendlichkeit vorliegt. (Gelegentlich ist hier auch ein Rechtsirrtum des Gerichtes gegeben, z. B. wenn unter Verletzung des § 27 b bei Verbrechen auf Geldstrafe erkannt wird.) Die Strafen, die außerhalb des gesetzlichen Rahmens liegen, sind in den Tabellen eingeklammert.

Tabelle 12.  
Gesetzliches Strafmaß: Gefängnis bis zu 3 Monaten  
oder Geldstrafe.

Von je 100 Verurteilten wurden bestraft (1925—27):			
Vergehen	Gefängnis		Geldstrafe
	3 bis unter 12 Monaten	unter 3 Monaten	
1. Auflauf § 116, Abs. 1	(0,6)	10,0	89,3
2. Einfacher Hausfriedensbruch § 123, Abs. 1	(1,1)	33,2	65,4
3. Weitergeben falschen Geldes § 148 [§ 149]	(1,7)	18,6	74,4
4. Notentwendung § 248a	(1,7)	37,1	59,9
5. Notbetrug § 264a	(1,9)	62,1	36,0
6. Wilderei, einfache § 292	(1,5)	11,6	86,3
7. Verletzung des Briefgeheimnisses § 299	(0,2)	4,3	94,1
8. Kraftfahrzeuggesetz § 25	—	—	99,2
9. Einschränkung von Vergnügungen (oben S. 32)	—	—	100,0

Bei diesen durchweg geringfügigen Delikten ist dem Gericht lediglich die Wahl zwischen Geldstrafe und kurzer Freiheitsstrafe gelassen. Die Art, wie diese Wahl ausgeübt wird, zeigt bei den einzelnen Delikten charakteristische Verschiedenheiten. Auffallend ist vor allem die große Zahl der Freiheitsstrafen bei Notbetrug (64%); aber auch Notdiebstahl (39%) und Hausfriedensbruch (34%) werden verhältnismäßig viel mit Gefängnis bestraft, während bei anderen Delikten, wie Verletzung des Briefgeheimnisses (4,5%), das Gefängnis nur selten, bei manchen anderen, trotz Gleichheit der Strafdrohung, soviel wie überhaupt nicht ausgesprochen wird. Nebenbei sei übrigens noch hingewiesen auf die

sehr verschiedene Behandlung von Notbetrug und Notdiebstahl untereinander: Trotz so naher Verwandtschaft dieser Deliktstypen und gleicher Strafdrohung sehen wir den Betrug wesentlich strenger behandelt.

Tabelle 13.  
Gesetzliches Strafmaß: Gefängnis bis zu 6 Monaten  
oder Geldstrafe.

Von je 100 Verurteilten wurden bestraft (1925—27):

Vergehen	Gefängnis		Geldstrafe
	3 Monate bis unter 12 Mon.	unter 3 Monaten	
1. Beseitigen amtlicher Siegel § 136	0,7	5,8	93,5
2. Bedrohung mit Verbrechen § 241	1,6	19,1	79,2
3. Herbeiführen einer falschen Beurkundung § 271, § 273	10,4	68,9	20,3
4. Beteiligung an öffentl. Glücksspiel § 284 a	0,3	4,1	95,2
5. Wilderei, schwere, § 293	4,9	21,2	73,3
6. Unberechtigtes Fischen § 296	1,1	9,3	88,9
7. Fährlässiges Entweichenlassen v. Gefangenen § 347, Abs. 2	0,7	0,4	98,9
8. Schlachtvieh und Fleischbeschau-Ges. § 26	0,2	1,8	98

Hier fällt die mittelbare Falschbeurkundung mit rund 80% Freiheitsstrafen völlig aus dem Rahmen dieser acht verschieden gearteten Deliktstypen heraus: Keine der anderen erreicht auch nur den dritten Teil dieser Zahl. Aber auch die Höhe der Freiheitsstrafen ist hier besonders bemerkenswert: 10% der Freiheitsstrafen sind von mittlerer Höhe (zwischen 3 und 12 Monaten Gefängnis), ein Strafgrad, der bei diesen Deliktsgruppen mit Ausnahme der schweren Wilderei soviel wie gar nicht angewendet wird<sup>1)</sup>. Das am mildesten beurteilte Vergehen dieser ganzen Gruppe dagegen ist ein Amtsdelikt (§ 347/2), was nicht ohne Interesse ist. — Nebenbei sei schon hier darauf aufmerksam gemacht, daß eine Reihe dieser Vergehen erheblich milder bestraft wird als mehrere Vergehen der Tabelle 12, obzwar diese letzteren vom Gesetze als die leichteren betrachtet werden.

<sup>1)</sup> Denn ganz geringfügige Hundertsätze müssen wegen der Fehlerquelle der Konkurrenzfälle unberücksichtigt bleiben. Das geht deutlich aus Tab. 12 hervor, die Zahlen bis zu 2% für Strafen ausweist, die den gesetzlichen Strafrahmen überschreiten, was nur auf Konkurrenzfälle zurückzuführen sein kann, wenn man davon absieht, daß einige Strafen auf genau „3 Monate“ gelautet haben können.

Tabelle 14.  
Gesetzliches Strafmaß: Gefängnis bis zu 1 Jahr oder  
Geldstrafe.

Vergehen	Von je 100 Verurteilten wurden bestraft (1925—1927):				Bemerkungen
	Gefängnis			Geld- strafe	
	1 Jahr und mehr	3 bis unter 12 Monate	unter 3 Monaten		
1. Hausfriedensbruch mit Waffen oder in Gemeinschaft § 123, Abs. 2	(0,1)	1,8	31,0	66,3	
2. Anmaßung eines öffentlichen Amtes § 132	(0,2)	3,7	12,9	83,1	
3. Arrestbruch § 137	—	0,7	12,1	87,2	
4. Verbreitung unzüchtiger Schriften § 184, Z. 1	(4,0)	4,9	13,8	81	
5. Ankündigung von unzüchtigen Gegenständen § 184, Z. 3	—	1,2	2,8	96	
6. Beleidigung § 185/6	—	0,6	7,0	92	Eventuell Gefäng- nis bis 2 Jahre; wahlweise Haft
7. Nötigung § 240	(0,1)	3,0	13,7	83,3	
8. Fahrlässige Brandstiftung § 309	(0,4)	3,9	11,9	81,8	
9. Fahrlässige Eisenbahgefähr- dung § 316, Abs. 1	—	0,5	1,4	97,7	Eventuell Gefäng- nis bis 3 Jahre
10. Fahrlässige Gefährdung des Telegraphenbetriebes § 318 (§ 318a)	—	0,4	4,0	93,6	Eventuell Gefäng- nis bis 3 Jahre
11. Verletzung der Regeln der Baukunst § 330	—	1,0	1,0	97,9	Nur 95 Fälle
12. Wettbewerbs-Gesetz § 4	—	—	—	98,6	

Der Hausfriedensbruch, der schon in Tabelle 12 als verhältnismäßig streng beurteilt auffiel, zeichnet sich auch hier — in seiner erschweren Form — durch Häufigkeit der Freiheitsstrafe aus. Bei allen anderen

Vergehen dieser Gruppe wird in mehr als vier Fünftel der Fälle Geldstrafe ausgesprochen. Bei der Verbreitung unzüchtiger Schriften ist die Höhe der Freiheitsstrafen bemerkenswert: 5% Gefängnisstrafen über 3 Monate. Auch bei fahrlässiger Brandstiftung und Nötigung sind diese schwereren Freiheitsstrafen verhältnismäßig häufig. Dagegen sind der unlautere Wettbewerb und die fahrlässige Transportgefährdung ganz besonders milde beurteilt: fast nur Geldstrafen. Zu den milde beurteilten Delikten gehört auch die Beleidigung.

Tabelle 15.

Gesetzliches Strafmaß: Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe.

Vergehen	Von je 100 Verurteilten wurden bestraft (1925—1927):			
	Gefängnis			Geldstrafe
	1 Jahr und mehr	3 bis unter 12 Monate	unter 3 Monaten	
1. Unzüchtige Handlungen § 183	1,1	16,8	38,0	43,7
2. Fahrlässige Körperverletzung § 230/1	—	1,2	5,1	92,5
3. Veranstellen öffentlichen Glücksspiels § 284	0,1	2,3	12,1	85,4
4. Unbefugtes Veranstellen von Lotterien § 286	—	—	0,6	99,4
5. Vereitelung der Zwangsvollstreckung § 288	—	3,4	14,6	82,0
6. Konterbande § 297	—	1,6	8,8	89,6
7. Einfache Sachbeschädigung § 303	0,1	2,0	22,5	73,8
8. Viehseuchengesetz § 74	—	—	—	99,5

Hier finden wir wieder ein Sittlichkeitsdelikt, nämlich Ärgernis erregende unzüchtige Handlungen (§ 183), besonders streng behandelt: doppelt so viele Freiheitsstrafen als bei fast allen anderen gleichbedrohten Vergehen und darunter 18% längere Freiheitsstrafen, was sonst keinerlei auch nur ähnliches Seitenstück in dieser Liste hat. Und wiederum sind einige Delikte polizeilicher Natur (§ 286 StG. und § 74 Viehseuchengesetz) soviel wie ausschließlich mit Geldstrafen und nie mit höheren Freiheitsstrafen, also besonders mild behandelt.

Tabelle 16.  
Gesetzliches Strafmaß: Gefängnis bis zu 3 Jahren oder  
Geldstrafe.

Vergehen	Von je 100 Verurteilten wurden bestraft (1925—1927):				Bemerkung
	Gefängnis			Geld- strafe	
	1 Jahr und mehr	3 bis unter 12 Monate	unter 3 Monaten		
1. Fahrlässige Körperverletzung im Beruf § 230/2	0,1	1,7	4,5	93,8	Eventuell Gefäng- nis bis 5 Jahre
2. Verletzen fremder Gebrauchs- rechte § 289	—	0,6	11,0	88,3	
3. Schwere Sachbeschädigung § 304	0,2	2,3	19,1	76,5	
4. Einfache Körperverletzung § 223	0,1	1,4	9,6	88,8	
5. Opiumgesetz vom 23. 1. 1921 § 8	1,8	19	23,4	55,5	

Hier fällt zunächst im allgemeinen auf: Obzwar diese fünf Delikte mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bedroht sind, kommen Strafen, die ein Jahr überschreiten, kaum überhaupt vor. — Im einzelnen hebt sich das Vergehen gegen das Opiumgesetz besonders ab: wesentlich mehr und längere Freiheitsstrafen als bei den übrigen Delikten, besonders auch strengere Bestrafung als bei den zwei Körperverletzungsvergehen dieser Tabelle.

Tabelle 17.  
Gesetzliches Strafmaß: Gefängnis bis zu 3 Jahren.

Vergehen	Von je 100 Verurteilten wurden bestraft (1925—1927):			
	Gefängnis			Geld- strafe
	1 Jahr und mehr	3 bis unter 12 Monate	unter 3 Monaten	
1. Gefangenenbefreiung § 120	0,2	4,3	27,3	69,3
2. Gotteslästerung § 166	0,5	6,5	39,0	53,0
3. Stören des Gottesdienstes § 167	—	2,0	32,4	64,2
4. Einfache fahrlässige Tötung § 222, Abs. 1	7,6	38,2	29,0	26,2
5. Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrank- heiten § 3	1,0	21,2	64,0	13,6

Besonders strenge Beurteilung der fahrlässigen Tötung: 45% mittlere oder lange Freiheitsstrafen! Das ist ganz exorbitant hoch im Vergleich etwa zu den 2% bei der Störung des Gottesdienstes. Auch das Vergehen gegen das Geschlechtskrankheitengesetz ist streng behandelt, was sich hier vor allem in der Zurückdrängung der Geldstrafe zeigt: mehr Freiheitsstrafen als bei allen anderen Delikten, mehr sogar als selbst bei der fahrlässigen Tötung. — Immerhin beachtlich ist endlich, daß die Gotteslästerung nicht unwesentlich strenger beurteilt wird als die ihr so nahe verwandte und mit gleicher Strafe bedrohte Störung des Gottesdienstes.

Tabelle 18.

Gesetzliches Strafmaß: Gefängnis bis zu 5 Jahren.

Vergehen	Von je 100 Verurteilten wurden bestraft (1925—1927):				Bemerkung
	mit Gefängnis			Geld- strafe	
	1 Jahr und mehr	3 bis unter 12 Monate	unter 3 Monaten		
1. Unterlassene Anzeige § 139	13,1	43,8	27,2	15,8	Zahlen nur für 1927
2. Unzucht zw. Männern § 175	3,0	22,3	52,8	19,9	
3. Unzucht mit Tieren § 175	0,7	16,7	64,6	13,2	
4. Abtreibung § 218 ohne Abs. 4	2,3	19,0	57,7	20,9	
5. Fahrlässige Tötung im Beruf § 222, Abs. 2	5,2	41,5	25,6	28,7	
6. Einfacher Diebstahl § 242	0,8	9,2	39,5	47,5	
7. Sachhehlerei § 259	2,0	16,3	31,4	49,3	
8. Untreue § 266	3,0	23,4	35,3	38,5	
9. Urkundenfälschung § 267, 269, 270	1,7	14,3	35,7	48,0	
10. Urkundenunterdrückung § 274, Nr. 1	1,7	12,0	21,3	64,9	
11. Grenzfälchung § 274, Nr. 2	0,8	0,8	12,7	85,7	
12. „Schwarzhören“, § 2, Funk- verkehrs-VO. v. 8. 3. 1924 *)	—	—	3,1	96,3	

\*) Mit 31. 12. 1927 aufgehoben.

Diese Tabelle ist besonders instruktiv, weil sie mehr Vergleichsmaterial bietet als die anderen und Delikte aller Art enthält, insbesondere auch das, welches unsere Gerichte am meisten beschäftigt, den einfachen Diebstahl. Überblickt man die Tabelle, und zwar zunächst die Rubrik Geldstrafe, so kann man feststellen, daß vier untereinander verwandte Delikte in der Verwendung dieses Strafmittels ungefähr die

Mitte halten: Diebstahl, Hehlerei, Untreue und Urkundenfälschung. Der Anteil der Geldstrafe schwankt hier um etwa 40% herum. Freilich sind auch die Unterschiede innerhalb dieser Deliktsgruppe immerhin beachtlich: Der Diebstahl wird häufiger mit Geldstrafe und zugleich seltener mit längerer Freiheitsstrafe, also im ganzen milder, geahndet als die Untreue. Er gehört überhaupt, was die längere Freiheitsstrafe betrifft, im Rahmen der ganzen Tabelle zu den milder beurteilten Handlungen, ohne sich besonders stark von den anderen herauszuheben. Im übrigen sind wiederum sehr erhebliche Ungleichheiten festzustellen. Auf den ersten Blick erscheint zunächst ein Vergehen ganz auffallend streng beurteilt: die unterlassene Verbrechensanzeige: 84% Freiheitsstrafen und darunter 57% Freiheitsstrafen über 3 Monate! Jeder zweite Angeklagte büßt also mit einer längeren Freiheitsstrafe, jeder siebente gar mit Gefängnis von einem Jahr oder mehr. Man vergleiche diese Prozentsätze (um bei den Delikten des Strafgesetzbuches zu bleiben) etwa mit der Grenzfälschung: 14% Freiheitsstrafen überhaupt und soviel wie gar keine über 3 Monate. — Relativ streng behandelt ist auch die widernatürliche Unzucht. Dabei ist die verschiedene Beurteilung der beiden Fälle des § 175 bemerkenswert: mehr Freiheitsstrafen bei Unzucht mit Tieren, aber mehr längere Freiheitsstrafen bei der Unzucht zwischen Männern. — Schließlich ist auch in dieser Gruppe, wie in der letzten, die fahrlässige Tötung (hier der erschwerte Fall) als besonders streng bestraft zu vermerken. — Ganz besonders mild beurteilt ist dagegen die schon oben genannte Grenzfälschung, vor allem aber das Vergehen gegen den Funkverkehr. Die große Verschiedenheit der richterlichen Behandlung gesetzlich gleichbedrohter Delikte wird nirgends deutlicher vor Augen geführt als durch Nebeneinanderstellen der Zahlen für die Funkvergehen einerseits und für die unterlassene Verbrechensanzeige andererseits: mehr als die Hälfte längere Gefängnisstrafen hier, gar keine derartige Strafe dort; nur 16% Geldstrafen hier, fast 100% Geldstrafen dort. Aber man braucht nicht derartig fernliegende Tatbestände heranzuziehen, um auffallende Ungleichheiten in dieser Tabelle festzustellen.

Da in dieser Tafel eine relativ große Zahl von Delikten mit untereinander gleichen und dabei weitgespannten Strafraumen zusammengefaßt sind, gibt sie Anlaß zu einer weiteren Bemerkung, die hier nur angedeutet sei. Diese Vergehen unterscheiden sich in ihrer praktischen Behandlung nämlich noch in einem anderen Punkt: Bei manchen Tatbeständen ist die Strafbemessung eine relativ homogene, d. h. die ausgesprochenen Strafen gruppieren sich um einen bestimmten Grad, so daß der Großteil der einschlägigen Taten ungefähr gleich behandelt

wird, bei anderen Tatbeständen dagegen zeigt sich eine starke „Streuung“ der Strafmaße, indem nämlich alle gesetzlich zulässigen Strafstufen mit einem erheblichen Anteil vertreten sind, die einschlägigen Taten also untereinander sehr verschieden behandelt werden. Zur ersten Gruppe gehört z. B. die Unzucht mit Tieren (über 80% der Strafen bewegen sich in der Höhe von 1 Tag bis 1 Jahr Gefängnis, während Geldstrafe und lange Freiheitsstrafe selten ist). Zur zweiten Gruppe gehört die fahrlässige Tötung und die unterlassene Verbrechensanzeige: Die ausgesprochenen Strafen verteilen sich relativ gleichmäßig auf alle vier Strafstufen. Offenbar sind bei der ersten Gruppe die atypischen Fälle, die eine ungewöhnliche Strenge oder Milde rechtfertigen, selten, bei der zweiten Gruppe ist die Variabilität der Einzelfälle eine große, so daß sehr schwere und ganz geringfügige Fälle relativ häufig vorkommen. Man kann sagen: Der „richterliche Strafraum“, wie er meist zur Anwendung kommt, ist dort ein enger, hier ein weiter.

Tabelle 19.

Gesetzliches Strafmaß: Zuchthaus bis zu 10 Jahren,  
bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter  
6 Monaten.

Vergehen	Von je 100 Verurteilten wurden bestraft (1925—1927):			
	Zucht- haus	Gefängnis		
		1 Jahr und mehr	3 bis unter 12 Monate	unter 3 Monaten
1. Unzucht mit Gewalt § 176/1	5,7	16,7	63,4	(13,3)
2. Unzucht an willenslosen Frauenspersonen § 176/2	8,5	22,8	60,8	(6,8)
3. Unzucht mit Kindern § 176/3	7,9	22,4	56,3	(11,7)
4. Einfache vorsätzliche Brandstiftung § 308 (§ 311)	17,7	31,0	40,3	(8,7)
5. Amtsunterschlagung § 351	3,2	25,1	70,9	(0,5)

Für das Gebiet der Verbrechen ist aus den schon dargelegten Gründen die Ausbeute unseres Materials mager. Wir können nur diese Tabelle bringen. In ihr fällt lediglich die strenge Beurteilung der Brandstiftung auf: mehr als doppelt soviel Zuchthausstrafen als bei den anderen Delikten und auch mehr lange Gefängnisstrafen als bei diesen.

Das vorgelegte Zahlenmaterial genügt wohl, um zu zeigen, daß sich innerhalb der gesetzlich gleichbedrohten Delikte gelegentlich außer-

ordentlich große Unterschiede in der richterlichen Strafzumessung zeigen. Es liegt in allen diesen Fällen eine Unstimmigkeit vor zwischen gesetzlichem und richterlichem Strafmaß, für die eine Deutung gesucht werden muß. Vorher jedoch ist auf eine noch auffallendere Erscheinung hinzuweisen: Es gibt nicht wenig Delikte, die, obzwar schwerer bedroht als andere, doch von der Praxis durchschnittlich milder beurteilt werden als sie.

### III. Die Strafzumessung bei gesetzlich verschiedenen bedrohten Delikten.

Wenn in der Strafdrohung die gesetzgeberische Würdigung des Deliktes zum Ausdruck kommt, so bedeutet die Verschiedenheit in der Schwere der angedrohten Strafe eine Verschiedenheit in der Schwere der Delikte. Daß dies nicht ausnahmslos gilt, wurde bereits hervorgehoben; allein unzweifelhaft gilt es für die angedrohten Höchstsätze: höheres Maximum — schwereres Vergehen. Das ist der Standpunkt unseres Gesetzes, wie leicht zu zeigen ist: Nach § 1 StGB. ist die Dreiteilung der Delikte in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, also die Schwere der Tat, nicht etwa auf das Mindestmaß oder Mittelmaß, sondern ausschließlich auf das Höchstmaß der angedrohten Strafe abgestellt, und damit wird zugleich in einer Reihe von wichtigen Punkten die Behandlung des Delikts von dem Maß der angedrohten Höchststrafe abhängig gemacht; ferner hat das Gesetz im § 67 StGB. die Dauer der Verjährungszeit nach dem Höchstmaß der angedrohten Strafe abgestuft, und endlich wird bei ideell konkurrierenden Delikten nach § 73 das strengere Gesetz, d. h. wiederum jenes, welches die schwerere Höchststrafe androht, zur Anwendung gebracht. Aus all dem geht unzweifelhaft hervor, daß ein im Höchstmaß strenger bedrohtes Verbrechen als das im Sinne des Gesetzes schwerere und somit strafwürdigere zu betrachten ist.

Inwieweit entspricht die richterliche Beurteilung diesem Standpunkt? Um gleich die Antwort vorwegzunehmen. Die Statistik zeigt, daß zahlreiche Delikte trotz höheren Maximums durchschnittlich milder beurteilt werden als minder schwer bedrohte. Der Nachweis dafür läßt sich am einfachsten einem Vergleich der oben mitgeteilten Tabellen 12—18 entnehmen. Diese Tabellen sind untereinander nach der Schwere der gesetzlichen Strafe angeordnet. Es spräche daher eine Vermutung dafür, daß die vorangehenden Tabellen durchweg mildere Urteile aufweisen als die nachfolgenden. Das ist aber keineswegs ausnahmslos der Fall. Sehen wir näher zu.

Was zunächst die Geldstrafe anbetrifft, wird sie bei schweren Delikten oft häufiger verwendet als bei geringeren. Ja selbst unter den mit mehrjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehen findet sich vielfach eine überaus häufige Verwendung der Geldstrafe, und zwar, worauf es hier ankommt, oft eine noch häufigere als bei den minder schweren Delikten; andererseits gibt es geringfügige Vergehen, die relativ selten mit Geldstrafe bestraft werden. — Einige Beispiele seien herausgegriffen. Die Grenzfälchung und noch deutlicher das Schwarzhören (Tabelle 18, gesetzliche Strafe: 1 Tag bis 5 Jahre Gefängnis) wird öfter mit Geldstrafe abgetan als eine ganze Reihe von Delikten, die nur mit einem Jahr Gefängnis oder einer noch geringeren Höchststrafe bedroht sind. Und auf der anderen Seite: Der Notbetrug (Tabelle 12, gesetzliche Höchststrafe: 3 Monate Gefängnis) wird öfter mit Freiheitsstrafe bestraft als alle zwölf Vergehen der Tabelle 14 (Höchststrafe 1 Jahr Gefängnis). Die mittelbare Falschbeurkundung (Tabelle 13, Höchststrafe 6 Monate) wird häufiger mit Freiheitsstrafe bestraft als alle Vergehen des Strafgesetzbuches, die in den Tabellen 14, 15, 16 (Höchststrafe 1, 2, 3 Jahre Gefängnis) aufgezählt sind und sogar häufiger als die meisten mit 5 Jahren bedrohten Vergehen, z. B. Diebstahl, Untreue, Urkundenfälschung usw.

Freilich ist die Geldstrafe eine Strafe besonderer Art und besonderer Verwendungsmöglichkeit. Es könnte deshalb darüber gestritten werden, ob wirklich die Ahndung mit Geldstrafe jederzeit eine mildere Beurteilung in sich schließt. Wir wollen daher, um diesem Bedenken Rechnung zu tragen, noch einen weiteren Vergleich anstellen, indem wir „milde“ und „strenge“ Strafen auseinanderhalten, wobei unter „mild“ die Bestrafung mit Geldstrafe und kurzer Freiheitsstrafe verstanden werden soll, unter „streng“ dagegen jede Bestrafung mit Gefängnis von 3 Monaten und darüber. Bei der eben erwähnten Falschbeurkundung (Strafdrohung: Gefängnis bis 6 Monate oder Geldstrafe) finden wir mehr „strenge“ Strafen als bei allen mit „Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe“ bedrohten Vergehen; bei der Verbreitung unzüchtiger Schriften (Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe) und bei Erregung öffentlichen Ärgernisses (Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe) finden wir mehr „strenge“ Strafen als bei den meisten mit 2 bzw. 3 Jahren Gefängnis bedrohten Delikten. Auf der anderen Seite wird die Kindestötung, die eines der schwersten Verbrechen unseres Strafgesetzbuches ist (ordentliche Strafdrohung: Zuchthaus von 3 bis 15 Jahren), öfter mit der (außerordentlichen) Gefängnisstrafe geahndet, also milder beurteilt, als zahlreiche minder schwer bedrohte Verbrechen (§ 174, 176, 177, 224, 243; vgl. unten Tabelle 23).

Es ergibt sich aus alledem: Die im Sinne des Gesetzes strafwürdigeren Handlungen werden keineswegs immer von den Gerichten als die durchschnittlich strafwürdigeren betrachtet. Vielmehr steht man hier vor einem ganz merkwürdigen Gegensatz zwischen gesetzlicher und richterlicher Bewertung mancher Delikte: Schwerere werden milder, leichtere strenger bestraft.

Ich werde auf diese Erscheinung noch einmal zurückkommen. Sie scheint mir jedoch so bedeutsam, daß hier noch einige Deliktspaare angeführt sein mögen, deren richterliche Behandlung in ganz besonders eigenartigem Gegensatz zur gesetzlichen Behandlung zu stehen scheint. Vor allem ist es in hohem Grade auffallend, daß die Gerichte vielfach den qualifizierten Fall eines Deliktes im Durchschnitt milder bestrafen als den einfachen<sup>2)</sup>:

a) Der bewaffnete bzw. gemeinschaftliche Hausfriedensbruch kommt häufiger mit Geldstrafe weg als der einfache.

b) Die fahrlässige Körperverletzung im Beruf wird häufiger mit Geldstrafe geahndet als die einfache fahrlässige Begehung derselben Handlung.

c) Von der fahrlässigen Tötung gilt dasselbe, und hier kommt noch dazu, daß sie, im Beruf begangen, auch in bezug auf die Höhe der Freiheitsstrafe milder behandelt wird als die einfache fahrlässige Tötung.

d) Der schwere Raub wird häufiger mit der (nur bei mildernden Umständen zulässigen) Gefängnisstrafe geahndet als der einfache.

e) Die schwere Sachbeschädigung wird häufiger mit Geldstrafe geahndet als die einfache.

f) Die Körperverletzung im Amte wird milder bestraft als die einfache Körperverletzung.

Für manche dieser Fälle wird eine Deutung unten versucht werden. Bei anderen freilich stehe ich vor einem noch nicht gelösten Rätsel. Es scheint, als ob der gesetzliche Erschwerungsgrund sich praktisch als Milderungsgrund auswirke. — Interessante Inkongruenzen ähnlicher Art ergeben sich auch beim Vergleich von Delikten, die zwar nicht im Verhältnis des generellen und speziellen Falles zueinander stehen, aber in ihrer Angriffsrichtung nahe verwandt sind. Zum Beispiel:

a) Die Kindestötung (gesetzliche Strafdrohung: 3—15 Jahre Zuchthaus) wird nicht seltener mit Gefängnis geahndet als die mit viel geringerer Strafe bedrohte schwere Körperverletzung (1—5 Jahre).

<sup>2)</sup> Die Zahlen sind am bequemsten aus der Anhangstabelle zu ersehen.

b) Die Unzucht mit Pflegebefohlenen wird wesentlich strenger bestraft als die Unzucht mit Kindern und Willenlosen, obzwar letztere nach dem Gesetz das viel schwerere Verbrechen ist.

c) Die mittelbare Falschbeurkundung wird häufiger mit Freiheitsstrafe geahndet als die Urkundenfälschung, obzwar letztere mit einem zehnfach höheren Strafmaximum bedroht ist.

d) Die einfache Wilderei wird strenger bestraft als das schwerere Vergehen der Wildfischerei (§ 296).

Das alles sind Auffälligkeiten, die Beachtung und Erklärung fordern. Ob sie mit dem Gesetz in Einklang zu bringen sind, wird später zu erörtern sein. Hier sei nur zur Vermeidung von Mißverständnissen eins beigefügt: Wenn ein einzelnes schwereres Delikt milder bestraft wird als ein leichteres, z. B. ein Einbruchsdiebstahl mit 6 Monaten Gefängnis wekommt und gleich darauf ein einfacher Diebstahl mit 12 Monaten geahndet wird, so ist das nicht auffallend. Es sind eben im ersten Fall ganz besondere Milderungsgründe gegeben, die eine ganz besonders milde Ahndung fordern. Hätte der Gesetzgeber dies nicht gewollt, so hätte er die beiden Strafraumen nicht sich übergreifen lassen. Wenn aber das schwerere Delikt im Durchschnitt milder bestraft wird, so liegt der Fall grundsätzlich anders; ob auch diese Erscheinung mit dem Gesetz vereinbar ist, bedarf genauerer Untersuchung.

## Viertes Kapitel.

# Die Bedeutung des gesetzlichen Strafrahmens für das richterliche Strafmaß.

### I. Die praktische Bedeutung der gesetzlichen Höchstgrenze.

In den vorangehenden Kapiteln wurden sehr erhebliche zeitliche, örtliche und sachliche Verschiedenheiten in der Strafzumessung festgestellt. Wenn trotz Gleichheit des gesetzlichen Strafrahmens eine derart unterschiedliche Würdigung vorkommt, liegt die Frage nahe, wie es denn überhaupt mit der praktischen Bedeutung des gesetzlichen Strafrahmens stehe. Denn hat der Strafrahmen eine praktische Bedeutung, so kann sie doch nur darin bestehen, daß die Art seiner Begrenzung bestimmend ist für das tatsächliche Ergebnis der gerichtlichen Strafzumessungstätigkeit: Wären seine Grenzen anders festgesetzt, so würde anders judiziert werden. Trifft dies zu? Das ist zweifellos eine für jede Strafgesetzgebung bedeutsame Frage. Um sie beantworten zu können, wird man zwischen den beiden Grenzen des Strafrahmens zu unterscheiden haben.

Die obere Grenze, die der Gesetzgeber dem Strafrahmen gibt, hat rechtlich eine doppelte Bedeutung. Zunächst die selbstverständliche, daß der Richter bei keinem Delikt dieses Typus das gesetzlich bezeichnete Maß überschreiten darf. Wenn also die Strafsanktion des einen Delikts ein höheres Maximum enthält als die des anderen, so darf jenes schwerer bestraft werden als dieses. Ob freilich, und in welchem Ausmaß dies wirklich geschieht, jenes erhöhte Maximum seitens der Gerichte tatsächlich „ausgenützt“ wird, ist eine andere Frage; von ihrer Beantwortung hängt die tatsächlich praktische Bedeutung dieses erhöhten Maximums ab. Die gesetzliche Höchstgrenze hat jedoch noch einen anderen Sinn. Der Gesetzgeber hat durch das Höchstmaß der Strafdrohung sein eigenes Werturteil über die Schwere des Delikts zum Ausdruck gebracht. Dies wenigstens ist der Standpunkt

unseres geltenden Strafgesetzbuches; soweit es dafür eines positiven Nachweises bedarf, wurde er bereits oben erbracht. Nach dem Willen des Gesetzgebers wird ein im Höchstmaß schwerer bedrohtes Delikt auch im allgemeinen schwerer zu bestrafen sein. Im allgemeinen, denn die im Einzelfall gegebenen besonderen mildernden und erschwerenden Umstände können das Verhältnis umdrehen. Im großen Durchschnitt aber wird das im Höchstmaß schwerer bedrohte Delikt als der strafwürdigere Typus strenger zu beurteilen sein. Und hierin liegt die zweite Bedeutung des gesetzlichen Strafmaximums. — Wir wollen an der Hand des schon gegebenen statistischen Materials diese beiden Seiten des Problems beleuchten. Dabei ist wiederum eine isolierende Methode anzuwenden: Es sind Delikte, deren Strafrahmen zwar im Maximum verschieden, aber im Minimum gleich sind, auf ihre Behandlung durch die Gerichtspraxis zu untersuchen, damit erkennbar werde, inwieweit die Verschiedenheit eben gerade der gesetzlichen Maxima sich praktisch auswirkt.

1. Die Ausnützung des höheren Strafmaximums. In der Tabelle 20 sind aus unserem Material (unter Ausschaltung der Nebengesetze) jene Vergehen zusammengefaßt, deren gesetzliches Strafminimum gleichlautend auf einen Tag Gefängnis oder Geldstrafe festgesetzt ist, deren Maxima dagegen teils 3 Monate, teils 6 Monate, teils 1 Jahr betragen. Die erste Frage lautet nun: Inwieweit werden bei den Delikten, deren Höchstmaß 3 Monate überschreitet, tatsächlich Strafen verhängt, die über dieser Grenze liegen? Da fällt zunächst auf, daß auch bei den Delikten, die höchstens mit 3 Monaten bestraft werden dürfen (Nr. 1—7), in 1—2% der Fälle Strafen von 3 Monaten bis zu einem Jahr ausgewiesen sind; hier handelt es sich um Fälle des Zusammentreffens mehrerer Delikte, sie können unberücksichtigt bleiben. Dagegen ist wichtig, festzustellen: Auch bei Delikten, für die ein Maximum von 6 Monaten oder 1 Jahr gilt (Nr. 8—24), kommen diese längeren Strafen nur äußerst selten vor. Ganz kleine Prozentsätze müssen auch hier wieder wegen der genannten Fehlerquelle des Konkurrenzfalles unberücksichtigt bleiben. Ein nennenswerter Prozentsatz (mehr als 4%) von Strafen über 3 Monate finden sich lediglich bei mittelbarer Falschbeurkundung (Nr. 10), Wilderei (Nr. 12) und Verbreitung unzüchtiger Schriften (Nr. 21). — Dieselbe Erscheinung in noch ausgeprägterem Maße zeigt sich, wenn wir die gesetzliche Höchstgrenze von zwei und mehreren Jahren ins Auge fassen. In den Tabellen 21 und 22 sind jene Delikte zusammengefaßt, deren Mindestmaß einen Tag Gefängnis mit bzw. ohne alternativer Geldstrafe beträgt und für die ein Maximum von 2, 3 oder 5 Jahren Gefängnis festgesetzt ist. Sehr deutlich zeigt sich

Tabelle 28<sup>a)</sup>

Vergehen mit gleichem Strafminimum und verschiedenem Strafmaximum.

Gesetzliches Mindestmaß: 1 Tag Gefängnis oder Geldstrafe;

Höchstmaß: 3 Monate, 6 Monate, 1 Jahr Gefängnis.

Nummer	Vergehen	Gesetzliches Strafmaximum	Von je 100 Verurteilten wurden 1925—1927 bestraft				Bemerkung
			Gefängnis			Geldstrafe	
			1 Jahr und mehr	3 Mon. bis unt. 1 Jahr	unter 3 Monaten		
1.	§ 116, 1, Auflauf	3 Mon. Gef.	—	(0,6)	10,0	89,3	
2.	§ 123, 1, Einfacher Hausfriedensbruch	"	—	(1,1)	33,2	65,4	
3.	§ 148, Weitergeben falschen Geldes	"	—	(1,7)	18,6	74,4	
4.	§ 292, Wilderei (einfache)	"	—	(1,5)	11,6	86,3	
5.	§ 299, Verletzung des Briefgeheimnisses	"	—	(0,2)	4,3	94,1	
6.	§ 248 a, Notentwendung	"	—	(1,7)	37,1	59,9	
7.	§ 264 a, Notbetrug	"	—	(1,9)	62,1	36	
8.	§ 136, Beseitigen amtl. Siegel	6 Mon. Gef.	—	0,7	5,8	93,5	
9.	§ 241, Bedrohung	"	—	1,6	19,2	79,4	
10.	§ 271 (273), Herbeiführen einer falschen Beurkundung	"	—	10,4	68,9	20,3	
11.	§ 284 a, Beteiligung an öffentlichem Glücksspiel	"	—	0,3	4,1	95,2	
12.	§ 293, Schwere Wilderei	"	—	4,9	21,2	73,3	
13.	§ 296, Unberechtigtes Fischen	"	—	1,1	9,3	88,9	
14.	§ 347, Abs. 2, Fahrlässiges Entweichenlassen von Gefangenen	"	—	0,7	0,4	98,9	
15.	§ 123, Abs. 2, Hausfriedensbruch mit Waffen	1 Jahr Gef.	(0,1)	1,8	31,0	66,3	
16.	§ 132, Amtsanmaßung	"	(0,2)	3,7	12,9	83,1	
17.	§ 137, Arrestbruch	"	—	0,7	12,1	87,2	
18.	§ 240, Nötigung	"	(0,1)	3,0	13,7	83,3	
19.	§ 318 (318 a), Fahrlässige Telegraphengefährdung	"	—	0,4	4,0	93,6	
20.	§ 330, Verletzung der Regeln der Baukunst	"	—	1,0	1,0	97,9	
21.	§ 184, Abs. 1, Verbreitung unzüchtiger Schriften	"	(0,4)	4,9	13,8	81,0	
22.	§ 309, Fahrlässige Brandstiftung	"	(0,4)	3,9	11,9	81,8	
23.	§ 316, Abs. 1, Fahrlässige Eisenbahngefährdung	"	—	0,5	1,4	97,7	
24.	§ 185/6, Beleidigung	"	—	0,6	7,0	92,0	Auch Haft zulässig Max.: ev. 2 J. Gef.

Tabelle 21.

Vergehen mit gleichem Strafminimum und verschiedenem Strafmaximum.  
 Gesetzliches Mindestmaß: 1 Tag Gefängnis oder Geldstrafe;  
 Höchstmaß: 2 Jahre, 3 Jahre Gefängnis.

Nummer	Vergehen	Gesetzliches Strafmaximum	Von je 100 Verurteilten wurden 1925—1927 bestraft				Bemerkung
			Gefängnis			Geldstrafe	
			1 Jahr und mehr	3 Mon. bis unt. 1 Jahr	unter 3 Monaten		
1.	§ 183, Unzüchtige Handlungen	2 Jahre Gef.	1,1	16,8	38,0	43,7	
2.	§ 284, Veranstalten öffentlichen Glücksspiels	„	0,1	2,3	12,1	85,4	
3.	§ 286, Unbefugtes Veranstalten von Lotterien	„	—	—	0,6	99,4	
4.	§ 288, Vereiteln der Zwangsvollstreckung	„	—	3,4	14,6	82,0	
5.	§ 297, Konterbande	„	—	1,6	8,8	89,6	
6.	§ 303, Einfache Sachbeschädigung	„	0,1	2,0	22,5	73,8	
7.	§ 230/1, Fahrlässige Körperverletzung	„	—	1,2	5,1	92,5	
8.	§ 289, Verletzen fremder Gebrauchsrechte	3 Jahre Gef.	—	0,6	11,0	88,3	
9.	§ 304, Schwere Sachbeschädigung	„	0,2	2,3	19,1	76,5	
10.	§ 223, Einfache Körperverletzung	„	0,1	1,4	9,6	88,8	
11.	§ 230/2, Fahrlässige Körperverletzung	„	0,1	1,7	4,5	93,8	

hier: Die Erweiterung des Strafrahmens nach oben macht sich in der Praxis kaum bemerkbar. Bei den 11 Vergehen der Tabelle 21 finden wir Strafen über ein Jahr soviel wie überhaupt nicht und bei den 17 Delikten der Tabelle 22 zeigt nur die fahrlässige Tötung (einfach und qualifiziert) und die unterlassene Verbrechensanzeige einen nennenswerten Prozentsatz von Strafen über einem Jahr. Behält man im Auge, daß hier eine ganze Reihe von Delikten vertreten ist, die mit der höchstzulässigen Gefängnisstrafe von 5 Jahren bedroht sind, so ist es als eine jedenfalls sehr auffallende Tatsache zu vermerken, daß trotzdem Freiheitsstrafen über einem Jahr hier nur ausnahmsweise eine Rolle spielen. Es scheint nach alledem fast bedeutungslos zu sein,

Tabelle 22.  
 Vergehen mit gleichem Strafminimum und verschiedenem Strafmaximum.  
 Gesetzliches Mindestmaß: 1 Tag Gefängnis;  
 Höchstmaß: 1 Jahr, 2 Jahre, 3 Jahre, 5 Jahre Gefängnis.

Nummer	Vergehen	Gesetzliches Strafmaximum	Von je 100 Verurteilten wurden 1925—1927 bestraft				Bemerkung
			Gefängnis			Geldstrafe	
			1 Jahr und mehr	3 Mon. bis unt. 1 Jahr	unter 3 Monaten		
1.	§ 163, Fahrlässiger Falscheid	1 Jahr Gef.	(1,2)	37,5	28,8	32,5	
2.	§ 182, Verführung	„	(1,7)	31,9	45,7	21,1	
3.	§ 168, Unbefugtes Wegnehmen einer Leiche, Grabschändung	2 Jahre Gef.	—	7,6	34,4	58,0	
4.	§ 120, Gefangenenerbefreiung	3 Jahre Gef.	0,2	4,3	27,0	68,6	
5.	§ 166, Gotteslästerung	„	0,5	6,5	39,0	53,0	
6.	§ 167, Stören des Gottesdienstes	„	—	2,0	32,4	64,2	
7.	§ 222, Abs. 1, Einfache fahrlässige Tötung	„	7,5	37,8	28,8	25,9	
8.	§ 246, Unterschlagung	„	0,4	8,5	37,9	52,5	eventuell 5 Jahre
9.	§ 263, Betrug	5 Jahre Gef.	1,7	12,1	38,9	46,9	bei m. U. Geldstrafe
10.	§ 175, Widernatürliche Unzucht zwischen Männern	„	3,0	22,3	52,8	19,9	
11.	§ 175, Unzucht mit Tieren	„	0,7	16,7	64,6	13,2	
12.	§ 222, Abs. 2, Fahrlässige Tötung im Beruf	„	5,2	41,1	25,3	28,4	
13.	§ 242, Einfacher Diebstahl	„	0,8	9,2	39,5	47,5	
14.	§ 259, Sachenhehlerei	„	2,0	16,3	31,4	49,3	
15.	§ 266, Untreue	„	3,0	23,4	35,2	38,4	
16.	§ 267 (§§ 269, 270), Einfache Urkundenfälschung	„	1,7	14,3	35,7	48,0	
17.	§ 274, 1, Urkundenunterdrückung	„	1,7	12,0	21,3	64,9	
18.	§ 274, 2, Grenzfälschung	„	0,8	0,8	12,7	85,7	
19.	§ 139, Unterlassene Verbrechensanzeige	„	13,1	43,8	27,2	15,8	
20.	§ 218 ohne Abs. 4, Abtreibung	„	2,3	19,0	57,7	20,9	

ob das Gesetz Gefängnis bis zu einem Jahr oder Gefängnis bis zu 5 Jahren androht. — Auf dem Gebiete der Verbrechen läßt sich leider für unser Material eine gleiche Betrachtung aus schon mehrfach erwähnten Gründen nicht anstellen. Doch dürften die Dinge hier wohl kaum anders liegen.

2. Eine viel interessantere Frage ist die zweite. Ein höheres gesetzliches Minimum bedeutet strengere Beurteilung durch das Gesetz. Wenn auch die höheren Strafsätze kaum ausgenützt werden, so ist doch zu erwarten, daß die Gerichte bei den schwerer bedrohten Delikten insofern strenger vorgehen, als sie die geringsten Strafgrößen hier seltener zur Anwendung bringen. — Wie es damit tatsächlich bestellt ist, wurde bereits oben erörtert. Hier seien lediglich die Tabellen 20 und 21 wegen ihrer guten Übersichtlichkeit auch unter diesem Gesichtspunkt betrachtet. Es handelt sich hier um 35 Vergehen für die durchwegs ein Strafminimum von 1 Tag Gefängnis oder Geldstrafe festgesetzt ist, während die Höchstgrenzen ihrer Strafraumen verschieden sind. Wir suchen nun festzustellen, ob die im Höchstmaß schwerer bedrohten Delikte wirklich auch im Durchschnitt häufiger mit „schweren Strafen“ bestraft werden als die anderen, wobei Gefängnisstrafen über 3 Monate als „schwer“ gelten mögen. Die folgende Zusammenstellung zeigt die Beziehungen, die zwischen gesetzlicher Strafdrohung und urteilsmäßig ausgesprochenen „schweren Strafen“ bestehen. Diese schweren Strafen kommen in nennenswertem Ausmaß (mehr als 4 % der Fälle) folgendermaßen vor:

unter 7 Delikten mit einem Maximum von 6 Mon. Gef. (Tb. 20, Nr. 8—14)	sind es 2 Delikte
„ 10 „ „ „ „ „ 1 Jahr „ (Tb. 20, Nr. 15—24)	„ „ 1 „ „
„ 7 „ „ „ „ 2 Jahr „ (Tb. 21, Nr. 1—7)	„ „ 1 „ „
„ 4 „ „ „ „ 3 Jahr „ (Tb. 21, Nr. 8—11)	„ „ 0 „ „

Dies alles zeigt wohl deutlich genug, daß ein erhöhtes Strafmaximum keineswegs immer eine durchschnittlich strengere Bestrafung des Delikts nach sich zieht. Hier sei noch an die schon früher erwähnte ganz besonders eigenartige Erscheinung erinnert, daß manche qualifizierte Vergehen durchschnittlich milder geahndet werden als die entsprechenden unqualifizierten Handlungen<sup>1)</sup>.

So kommen wir zu dem Ergebnis: Die Gerichte halten sich vornehmlich in der Nähe der unteren Grenze der Strafraumen. Eine Erweiterung des Strafraumens nach oben ist von nur geringer praktischer Bedeutung. Erstens nämlich wird die durch Erhöhung des gesetzlichen Höchstmaßes eröffnete Möglichkeit, schwe-

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 73.

rere Strafen auszusprechen, von den Gerichten nur in den seltensten Fällen ausgenützt. Zweitens zieht auch, abgesehen von der Nichtverwendung dieser höchsten Strafgrade, die schwerere Strafdrohung keineswegs bei allen Delikten in der Praxis eine durchschnittlich strengere Ahndung nach sich.

## II. Die praktische Bedeutung der gesetzlichen Mindestgrenze.

Die Neigung der Gerichte, sich nicht allzusehr von der unteren Grenze des Strafrahmens zu entfernen, verschafft eben diesen unteren Grenzen eine maßgebende Bedeutung für die Gestaltung der ganzen Strafrechtspflege. An der Tatsache, daß ein Meineid nicht weniger als ein Jahr Zuchthaus nach sich zieht, kann auch der mildeste Richter in dem leichtesten Fall nicht rütteln, ohne das Gesetz zu verletzen. Während also die obere Strafgränze praktisch nur selten bedeutsam wird, da die Gerichte sich dieser Grenze ohnedies nur in Ausnahmefällen zu nähern pflegen, gilt das Gegenteil von der Mindestgrenze.

Diese Feststellung sagt dem Beobachter unserer Strafpraxis nichts Neues. Allein ein anderer Punkt bedarf genauerer Erörterung. Ebenso nämlich wie bei den Delikten mit verschiedenem Strafmaximum gefragt worden ist, ob die in diesem Sinne schwereren Delikte seitens der Gerichte tatsächlich auch strenger beurteilt werden, erhebt sich diese Frage bei den Delikten mit verschiedenem Strafminimum. Wird durch die Tatsache, daß der Gesetzgeber bei einem Delikt ein erhöhtes Mindestmaß festgesetzt hat, die praktische Würdigung dieses Delikts in dem Sinne beeinflusst, daß die höheren Strafstufen hier mehr in Verwendung treten?

Wir vergleichen beispielsweise die richterliche Würdigung der Vergehen, die gesetzlich mit demselben Strafmaximum (etwa 3 Jahre oder 5 Jahre) bedroht sind, deren Strafminimum aber einerseits einen Tag, andererseits einen Monat Gefängnis beträgt. Dabei ergibt sich kein einheitliches Bild. Bei einer Reihe von Tatbeständen trifft die Erwartung zu, daß Delikte mit höherem Strafminimum auch durchschnittlich schwerer bestraft werden. Doch gilt dies keineswegs ausnahmslos (das Gegenteil z. B. bei § 305 und 317 StG., die trotz erhöhtem Minimum besonders mild beurteilt werden; vgl. Anhangstabelle). Doch ist das Material zu gering, um Schlüsse daraus zu ziehen. Interessanter ist es, der Frage nachzugehen, wie in dieser Hinsicht das Geldstrafengesetz gewirkt hat. Vergehen, die ursprünglich mit alternativer

Geldstrafe bedroht waren, werden wohl vom Gesetzgeber für weniger strafwürdig gehalten als jene, die nur Gefängnisstrafe als ordentliche Straffolge nach sich ziehen und lediglich auf Grund des neuen § 27 b StG. mit Geld geahndet werden können. Wie stellt sich die Praxis dazu? Um dies festzustellen, greifen wir auf unser schon oben verwendetes Material zurück und vergleichen die Delikte Nr. 4—7 der Tabelle 22 (gesetzliche Strafe: Gefängnis bis zu 3 Jahren) mit den Delikten Nr. 8 bis 11 der Tabelle 21 (gesetzliche Strafe: Gefängnis bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe). Wir sehen: Sämtliche Delikte der letzten Gruppe werden milder bestraft als sämtliche Delikte der ersten Gruppe. Diese Beobachtung bestätigt sich auch sonst. Man vergleiche die Anhangstabelle. In unserem Material sehe ich überhaupt nur eine einzige Ausnahme, und diese betrifft ein Nebengesetz: Das Vergehen gegen die Funkverkehrsordnung (gesetzliche Strafe Gefängnis bis zu 5 Jahren) wird milder bestraft als einige Vergehen, die mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bedroht sind (Anhangstabelle). Mit einer Einheitlichkeit des Ergebnisses, wie sie in unserem Material selten ist, läßt sich also feststellen: Die Geldstrafe des § 27 b wird weniger angewandt als die alternativ angedrohte Geldstrafe. Ob dies damit zusammenhängt, daß nach § 27 b die Geldstrafe an eine bestimmte, nicht so häufig verwirklichte Voraussetzung geknüpft ist oder vielleicht damit, daß die deutschen Gerichte bei diesen Vergehen durch mehr als 50 Jahre nur Freiheitsstrafe verhängen konnten und nunmehr von dieser Tradition nicht ohne Zögern abweichen wollen, möge vorerst dahingestellt bleiben.

In vielen Fällen hat das Strafgesetzbuch die Anwendung eines geringeren Strafsatzes vom Vorliegen „mildernder Umstände“ abhängig gemacht. Dies hat bekanntlich folgenden Sinn: Die Reihe der vom Gesetz als passend erkannten Strafgrößen wird durch eine Zäsur in zwei Teile geteilt, in einen ordentlichen Strafraumen für die durchschnittlichen Fälle und einen außerordentlichen für die Fälle, denen „mildernde Umstände“ zuzubilligen sind. Es fragt sich, inwieweit die Praxis dieser Anschauung entspricht. Die Frage hat gerade gegenwärtig ihre besondere rechtspolitische Bedeutung, da ja der Entwurf das System der mildernden Umstände noch wesentlich erweitert. Unser Material gibt hier für das Gebiet der Vergehen keine zuverlässige Antwort; denn in den Fällen, in denen neben Gefängnis bei mildernden Umständen Geldstrafe vorgesehen ist, kann die Geldstrafe jetzt auch auf Grund des § 27 b unabhängig von mildernden Umständen ausgesprochen werden; somit ist aus der Verhängung der Geldstrafe nicht zu entnehmen, ob das Gericht mildernde Umstände bejaht hat

oder nicht. Dagegen läßt sich für das Gebiet der Verbrechen eine Antwort geben, und zwar für jene Verbrechen, in denen neben der Zuchthausstrafe für den Fall mildernder Umstände Gefängnis zur Verfügung gestellt ist. Hier sind, sofern die Statistik Gefängnisstrafe aufweist, mildernde Umstände bejaht worden.

Tabelle 23.  
Die Anwendung der Zuchthausstrafe bei Verbrechen  
(1925—1927).

Nummer	Verbrechen	Gesetzliche Strafdrohung		Von je 100 wurden zu Zuchthaus verurteilt	Rangordnung nach der Strengederausgesprochenen Strafen
		Ordentlicher Strafsatz	„unter mildernden Umständen“		
1.	Schwerer Raub § 250, Z. 1—4	5—15 Jahre Zuchthaus	1—5 Jahre Gefängnis	23,2	4
2.	Kindestötung § 217	3—15 Jahre Z.	2—5 Jahre Gef.	2,6	19
3.	Schwerer Rückfallsdiebstahl § 244	2—15 Jahre Z.	2—5 Jahre Gef.	33,0	1
4.	Geldfälschung § 146, 147	2—15 „ „	1 T.—5 J. Gef.	15,5	7
5.	Notzucht § 177	1—15 Jahre Z.	1—5 Jahre Gef.	16,2	6
6.	Raub § 249	1—15 „ „	6 Mon.—5J. Gef.	27,0	3
7.	Abtreibung (schwerer Fall: § 218, 4) (im Jahre 1927)	1—15 „ „	3 Mon.—5J. Gef.	27,6	2
8.	Unzucht mit Gewalt § 176/1	1—10 Jahre Z.	6 Mon.—5J. Gef.	5,7	12
9.	Unzucht mit Willenlosen § 176/2	1—10 „ „	6 Mon.—5J. Gef.	8,5	10
10.	Unzucht mit Kindern § 176/3	1—10 „ „	6 Mon.—5J. Gef.	7,9	11
11.	Brandstiftung § 308	1—10 „ „	6 Mon.—5J. Gef.	17,7	5
12.	Amtsunterschlagung, schwere, § 351	1—10 „ „	6 Mon.—5J. Gef.	3,2	16
13.	Schwerer Diebstahl § 243	1—10 „ „	3 Mon.—5J. Gef.	4,1	14
14.	Einfacher Rückfallsdiebstahl § 244	1—10 „ „	3 Mon.—5J. Gef.	10,4	9
15.	Schwere Körperverletzung § 224	1—5 Jahre Z.	1—5 Jahre Gef.	2,6	18
16.	Doppelehe § 171	1—5 „ „	6 Mon.—5J. Gef.	2,9	17
17.	Unzucht mit Pflegebefohlenen § 174/1	1—5 „ „	6 Mon.—5J. Gef.	11,1	8
18.	Schwere Kuppelei § 181/2	1—5 „ „	1 T.—5 J. Gef.	3,3	15
19.	Bestechlichkeit § 332	1—5 „ „	1 T.—5 J. Gef.	4,6	13

Die Tabelle 23, welche die wichtigsten Verbrechensfälle enthält, für die bei mildernden Umständen Gefängnisstrafe vorgesehen ist, gibt zu zweierlei Beobachtungen Anlaß: 1. Schwerere Verbrechen werden

häufig milder bestraft als leichtere. 2. Die Anwendung der ordentlichen Strafe ist relativ selten.

1. Es zeigt sich hier, bei den Verbrechen, wiederum die Erscheinung, auf die oben für den Kreis der Vergehen bereits hingewiesen worden ist. Man sollte erwarten, daß bei schwereren Verbrechen regelmäßig mehr Zuchthausstrafen verhängt werden als bei leichteren. Diese Erwartung wird aber nicht erfüllt. Da die Verbrechen in dieser Tabelle ihrer Schwere nach, d. h. entsprechend der gesetzlichen Strafdrohung, angeordnet sind, läßt sich auf den ersten Blick die Unstimmigkeit zwischen gesetzlicher und richterlicher Würdigung feststellen. Besonders auffallend sind zwei Punkte: Der schwere Raub, der in unserer Tabelle an der Spitze steht, nimmt in bezug auf die Schwere der tatsächlich ausgesprochenen Strafen die vierte Stelle ein, und zwar wird er eigentümlicherweise auch milder bestraft als der einfache Raub (vgl. Nr. 1 und 6). Die Kindestötung, die an zweiter Stelle steht, wird von sämtlichen 19 hier aufgezählten Verbrechen am mildesten behandelt.

2. Was die Häufigkeit der Annahme mildernder Umstände betrifft, spricht diese Tabelle fürwahr eine deutliche Sprache. Sie enthält alle wichtigen und häufigen Verbrechen, bei denen unter mildernenden Umständen Gefängnisstrafe zugelassen ist, und bei keinem der aufgezählten Verbrechen wird auch nur ein Drittel der Fälle mit der ordentlichen Strafe des Zuchthaus belegt<sup>2)</sup>. Am auffallendsten ist wohl der Fall der Kindestötung: 97,4% Gefängnisstrafen. Dabei ist die ordentliche Mindeststrafe hier nicht nur ein, sondern 3 Jahre Zuchthaus. Auch bei dem häufigsten Verbrechen dieser ganzen Liste, dem schweren Diebstahl, sind in rund 96% der Fälle mildernde Umstände angenommen worden. Der Strafsatz, wie er sich in der heutigen Praxis — man kann sagen gewohnheitsrechtlich — herausgebildet hat, lautet hier nicht mehr „Zuchthaus bis zu 10 Jahren, unter mildernenden Umständen Gefängnis nicht unter 3 Monaten“, sondern vielmehr: „Gefängnis nicht unter 3 Monaten, in besonders schweren Fällen Zuchthaus bis zu 10 Jahren“.

Kowarzik<sup>3)</sup> hat für einige der genannten Delikte die Entwicklung der Strafpraxis in den früheren Jahrzehnten zurückverfolgt. Er zeigt z. B., daß der Prozentsatz der Zuchthausstrafen beim Rückfallsdiebstahl 1884—1893 noch 34% betrug, um allmählich immer tiefer auf den

<sup>2)</sup> Die Tabelle enthält nicht den Totschlag, weil die Statistik hier die §§ 212—215 in einem Titel zusammengefaßt hat, also auch Fälle umschließt, für die keine mildernenden Umstände vorgesehen sind.

<sup>3)</sup> Vgl. die im Vorwort zitierte Dissertation.

Stand von 13% herabzusinken. Angesichts dieser Tatsachen wird man sagen müssen, daß die Judikatur von Anfang an dem Gesetzeswortlaut widersprochen und sich im Laufe der Jahrzehnte nur noch mehr von ihm entfernt hat. Heute werden als „mildernd“ nicht nur solche Umstände betrachtet, die den Fall zu einem atypischen machen, sondern als „mildernder Umstand“ gilt schlechthin jede Sachlage, die nach Ansicht des Gerichts eine Milderung unter die ordentliche Mindestgrenze rechtfertigt. Da nun aber offenbar nach Anschauung der Gerichte das ordentliche Minimum bei den meisten Delikten zu hoch angesetzt ist, werden Umstände und Sachlagen, die ganz regelmäßig vorkommen und keineswegs etwas Atypisches an sich haben, als mildernde Umstände betrachtet; anders ausgedrückt: Der Richter bestraft das einzelne Verbrechen nicht deshalb mit Gefängnis, weil mildernde Umstände vorliegen, sondern er nimmt mildernde Umstände an, weil er Gefängnis aussprechen will. Die selbstverständliche Folge ist: Zur Begründung seines Strafausspruches muß er nach „mildernden Umständen“ suchen und findet sie in durchaus gewöhnlichen Sachlagen, weil eben der Fall in Wahrheit gar kein atypischer ist. Für dieses Suchen nach mildernden Umständen gibt jedes Aktenbündel eines vielfach Vorbestraften Beispiele in Hülle und Fülle<sup>4)</sup>.

Die Frage nach der praktischen Bedeutung der „mildernden Umstände“ läßt sich danach leicht beantworten.

1. Die Erweiterung des Strafrahmens nach unten hat größte praktische Bedeutung: die überwiegende Mehrzahl der Verbrechen wird unter Anwendung der geringeren Strafdrohung bestraft.

2. Daß aber dieses geringere Strafmaß ausdrücklich von dem Vorliegen „mildernder Umstände“ abhängig gemacht ist, hat praktisch nie allzuviel Bedeutung gehabt und ist allmählich gänzlich belanglos geworden; denn auch in allen Durchschnittsfällen werden jene geringeren Strafen ausgesprochen. Die Zäsur innerhalb des Strafrahmens hat ihren Sinn verloren: Die Rechtsprechung kennt praktisch nur ein einheitliches Strafrahmen und der große Durchschnitt der wirklich ausgesprochenen Strafen nähert sich — der allgemeinen Tendenz entsprechend — der unteren Grenze dieses Strafrahmens.

---

<sup>4)</sup> Einige Beispiele in meinem Bericht auf der Essener Tagung der IKV. Mitteilungen, Neue Folge V.

## Fünftes Kapitel.

### Die Wertmaßstäbe des Richters.

#### I. Die Wesensmerkmale der richterlichen Wertung.

Wer die bemerkenswerten Erscheinungen deuten will, welche die Statistik der gerichtlichen Strafzumessungspraxis dem Beobachter bietet, muß seine Aufmerksamkeit auf Generelles richten, auf die Leitgedanken und Wertmaßstäbe, die im großen Durchschnitt der Fälle zur Anwendung kommen und daher auch dem statistischen Gesamtbild sein Gepräge verleihen. Besonders dringlich, aber auch besonders fruchtbar dürfte die Deutung jener Tatsachen der Strafzumessungspraxis sein, welche dem Beobachter durch ihr wirkliches oder scheinbares Abweichen vom Gesetz aufgefallen sind. Dabei handelt es sich nicht darum zu kritisieren, sondern zu verstehen, typische Erscheinungen des richterlichen Handelns begrifflich zu machen aus typischen Zügen des richterlichen Denkens.

Wertungsgrundlage der richterlichen Strafzumessung ist nach geltendem Rechte die verbrecherische T a t. In neuerer Zeit wird die Forderung erhoben, die Persönlichkeit des Täters an Stelle der Tat zur Wertungsgrundlage zu machen. Der Strafgesetzentwurf ist dieser Forderung in weitem Maße entgegengekommen. Daß die Gerichte — wenn wir von der Praxis der Jugendgerichte absehen — heute schon der neuen Auffassung den Weg zu bahnen trachten, kann wohl nicht behauptet werden, auch dort nicht — und dies ist das Entscheidende —, wo das Gesetz den Raum dazu gebe. Ein sinnfälliger Beweis dafür scheint mir die Behandlung der rückfälligen Diebe zu sein. Hier hat schon unser veraltetes Gesetz die Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit vorgeschrieben, doch auch bei Ausführung dieser Vorschrift steht den Gerichten die Tat im Vordergrund. Der einfache Rückfallsdiebstahl wird ganz unverhältnismäßig milder bestraft als der schwere Rückfallsdiebstahl: Dort 24 %, hier 93 % langdauernde Freiheitsstrafen! Wenn es wirklich hier in erster Linie auf die Person des Täters an-

käme, so könnte es nicht so tiefgehende Bedeutung haben, ob die letzte Tat des Rückfälligen zufällig ein schwerer oder zufällig ein einfacher Diebstahl gewesen ist. Es wird heute einer, der nach zwei Einbruchsdiebstählen einen einfachen Diebstahl begangen hat, wesentlich milder bestraft als einer, der nach zwei einfachen Diebstählen einen Einbruch begangen hat. Freilich steht das Gesetz in § 244 selbst auf diesem Standpunkt; aber den Gerichten wäre es durchaus möglich, auch den einfachen Rückfallsdiebstahl, bei dem sie heute in 90 von 100 Fällen „mildernde Umstände“ annehmen, strenger zu ahnden und dadurch die beiden Fällen mehr anzugleichen. Allein sie halten eben an dem Grundsatz unseres Gesetzbuches fest: Auf die Tat kommt es an.

Diese Tat nun wird von unserem Gesetz in erster Linie nach dem Werte des Rechtsgutes eingeschätzt, das durch sie verletzt oder gefährdet wird. Das angegriffene Rechtsgut ist die wichtigste Grundlage, von der aus der Gesetzgeber die Strafdrohungen für die einzelnen Deliktstypen bemißt. Jhering nennt einmal die Strafdrohungen den Tarif der Rechtsgüter, an dem man erkennen kann, wie hoch der Gesetzgeber das einzelne Gut im Verhältnis zum anderen einschätzt. Das ist freilich nur bedingt richtig. Das angegriffene Rechtsgut ist nicht einzige Wertungsgrundlage der Tat, vielmehr wird vielfach ein Angriff auf ein wertvolleres Gut mit geringerer Strafe bedroht als der auf ein weniger hochwertiges, und zwar dann, wenn sich die Fälle in bezug auf den subjektiven Tatbestand, auf die Gefährlichkeit der Angriffsmittel oder auf die Eigenart der Tatmotive usw. voneinander unterscheiden. So kommt es, daß Delikte, die sich gegen ein und dasselbe Rechtsgut wenden, im Gesetz mit den verschiedensten Strafdrohungen belegt sind. Das alles ist selbstverständlich, mußte aber hier hervorgehoben werden; denn wir suchen zu ergründen, wie sich die tatsächlichen Wertungen des Richters zu den Wertungen des Gesetzgebers verhalten. Auf drei Hauptpunkte ist hier hinzuweisen:

1. Die erste Frage lautet: Ist die richterliche Bewertung der einzelnen Rechtsgüter, wie sie in den durchschnittlich erkannten Strafen zum Ausdruck kommt, dieselbe wie die des Gesetzgebers? Man wird diese Frage dann zu bejahen haben, wenn festgestellt werden kann, daß die einzelnen Deliktstypen, die durch einen Angriff auf ein bestimmtes Rechtsgut gekennzeichnet sind, im Durchschnitt ungefähr ebenso bestraft werden wie andere Deliktstypen, für welche die gleiche Strafdrohung festgesetzt ist. Zeigt sich aber etwa, daß die Deliktstypen einer bestimmten Angriffsrichtung durchschnittlich wesentlich milder behandelt werden als die gleichbedrohten Deliktsarten anderer Angriffsrichtungen, so wird man daraus schließen müssen, daß

die Gerichte das in Frage kommende Rechtsgut (im Verhältnis zu den anderen Gütern) weniger hoch bewerten, als der Gesetzgeber es getan hat.

Derartige Inkongruenzen kommen in der Tat vor. Auf Grund unseres Materials gewinnt man zunächst die Überzeugung, daß die gerichtliche Praxis Sittlichkeitsdelikte im allgemeinen strenger beurteilt als die gesetzlich gleichwertigen Angriffe auf andere Rechtsgüter, daß also das Rechtsgut der Sittlichkeit von den Gerichten (relativ) höher eingeschätzt wird als vom Gesetzgeber. Um die eben beschriebene Methode zu erläutern, sei dieses Beispiel näher ausgeführt.

Unser Material enthält eine größere Zahl von Sittlichkeitsdelikten und zeigt im einzelnen folgendes: Die Verbreitung unzüchtiger Schriften sticht unter den gleichschweren Delikten durch besonders strenge Bestrafung hervor. Bei einem einzigen unter den zwölf in der Tabelle 14 (S. 65) aufgeführten gleichbedrohten Vergehen wird öfter Freiheitsstrafe verhängt als bei der Verbreitung unzüchtiger Schriften. Und wie ist das Verhältnis zu den schwereren Vergehen? Die gesetzliche Strafe für das in Rede stehende Delikt ist keine sehr hohe: „Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe“; längere Gefängnisstrafen (von über 3 Monaten) kommen aber hier häufiger vor als bei allen Delikten, die mit „Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe“ (Tabelle 15) und auch häufiger als bei allen Vergehen des Strafgesetzbuches, die mit Gefängnis „bis zu drei Jahren oder Geldstrafe“ (Tabelle 16) bedroht sind, soweit es sich nicht wieder um Sittlichkeitsdelikte handelt. — Ähnliches gilt vom Ehebruch (Anhangstabelle), was die Häufigkeit der Freiheitsstrafe betrifft. Dieses Delikt ist mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bedroht, aber nur ein einziges Delikt der höheren Strafstufe (Gefängnis bis zu einem Jahr) weist mehr Freiheitsstrafen aus. (Es ist der fahrlässige Falscheid, der als besonders streng beurteiltes Vergehen noch unten besprochen werden wird.) Noch klarer ist der Sachverhalt bei der Erregung öffentlichen Ärgernisses durch unzüchtige Handlungen (Tabelle 15): Weitaus am meisten Freiheitsstrafen und weitaus am meisten längere Freiheitsstrafen unter den gleichbedrohten Delikten, ja, die Strafen sind strenger als bei fast allen schwerer bedrohten Vergehen, strenger z. B. als bei Widerstand, einfacher Körperverletzung, Gefangenenbefreiung, Störung des Gottesdienstes, Unterschlagung, Betrug, einfachem Diebstahl, Urkundenfälschung, gefährlicher Körperverletzung, Beamtennötigung usw., obwohl die sechs letztgenannten Delikte mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bedroht sind, die Ärgerniserregung aber nur mit Gefängnis bis zu 2 Jahren. — Noch strenger ist die Beurteilung der Verführung (Anhangs-

tabelle), was besonders auffallend ist, weil die gesetzliche Strafe hier gar nur auf Gefängnis bis zu einem Jahr lautet. — Das Vergehen der widernatürlichen Unzucht ist schon vom Gesetz streng bedroht (Gefängnis bis zu 5 Jahren), wird aber von den Gerichten im Verhältnis zu den übrigen gleichbedrohten Delikten relativ streng beurteilt, was sich vor allem in der Seltenheit der Geldstrafe zeigt. (Tabelle 18, S. 68). Für die Verbrechen gegen die Sittlichkeit, die unser Material enthält (§ 174, 176, 177, 181) läßt sich die gleiche Erscheinung nicht mit der nötigen Sicherheit behaupten, da das Vergleichsmaterial zu klein ist. Jedenfalls gibt es aber auch hier wesentlich schwerer bedrohte Verbrechen, die weniger streng geahndet werden, als dies bei den genannten Sittlichkeitsdelikten durchschnittlich der Fall ist. Man vergleiche etwa das Verbrechen des § 174/1 in der Tabelle 23 (S. 83). Daß Unzucht mit Kindern speziell bei Jugendlichen besonders scharf geahndet wird, ist bereits an anderer Stelle als auffällig hervorgehoben worden (S. 40). — Ich glaube aus diesen Tatsachen schließen zu können, daß unsere Gerichte das Rechtsgut der Sittlichkeit — relativ — höher einschätzen, als das Gesetz dies tut. Würde sich nur bei dem einen oder dem anderen Sittlichkeitsdelikt eine relativ strengere Strafzumessung zeigen, so wäre es vorschnell, einen derartigen Schluß zu ziehen; denn möglich wäre, daß gerade bei diesem Delikt erschwerende Umstände besonders oft auftreten und dadurch die Häufigkeit strenger Strafen erklärt wäre. Da aber bei den verschiedensten Sittlichkeitsdelikten sich immer wieder die Erscheinung zeigt, daß sie im Durchschnitt strenger beurteilt werden als gleichschwere oder sogar schwerere Delikte, so kann dies wohl nur auf einen strengeren Standpunkt zurückzuführen sein, welchen die Praxis grundsätzlich gerade gegenüber den Angriffen auf die Sittlichkeit einnimmt.

Sichtet man die statistischen Ergebnisse der Strafzumessung nach dieser Methode, so lassen sich noch weitere Feststellungen machen, welche charakteristisch sind für die Wertungen, die der gerichtlichen Praxis zugrunde liegen. Streng bedroht werden neben den Sittlichkeitsdelikten auch die Eidesdelikte. Leider ist dies bei der Natur unserer Statistik für den Meineid nicht beweisbar. Übrigens scheint es mir zweifelhaft, ob angesichts der ohnedies sehr hohen gesetzlichen Meineidsstrafen die Gerichte diese Tat auch noch innerhalb des Strafrahmens relativ streng beurteilen. Dagegen ist bei den beiden Eidesvergehen die strenge Behandlung deutlich. Der fahrlässige Falscheid (Anhangstabelle) wird zwar milder beurteilt als die gleichbedrohte Verführung (ebenda), wir finden aber beim Falscheid weniger Geldstrafen und mehr längere Freiheitsstrafen (über 3 Monate) als bei den meisten

schwereren Vergehen. Vor allem gilt dies im Vergleich zu Diebstahl, Betrug usw., obzwar das Maximum vom Gesetzgeber hier fünfmal so hoch bemessen ist. Analoges läßt sich auch von der falschen Versicherung an Eidesstatt (Anhangstabelle) feststellen: höhere Freiheitsstrafen und weniger Geldstrafen als bei den Delikten gleicher Schwere und auch hier mehr lange Freiheitsstrafen (über ein Jahr) als bei den genannten Vermögensdelikten.

Die Vermögensdelikte halten, was die Strenge der Beurteilung betrifft, ungefähr die Mitte, die wichtigsten unter ihnen (§ 242, 246, 263) werden eher milde beurteilt. Dagegen finden wir Notdiebstahl und Notbetrug insofern hart behandelt, als hier die Geldstrafe im Vergleich zu anderen, viel schwereren Delikten geringere Verwendung findet. Doch ist hierfür wohl nicht eine besonders strenge Beurteilung, sondern die Erwägung maßgebend, daß in diesen Fällen wegen Zahlungsunfähigkeit des Täters eine Geldstrafe oft unangebracht wäre.

Zu den besonders milde beurteilten Delikten gehören zunächst Körperverletzung und Beleidigung. Über die Bagatellisierung der Ehrdelikte durch die Praxis wird oft Klage geführt. Die Statistik weist 92% Geldstrafen aus. Der Vergleich zwischen der Bestrafung der Ehrverletzung und der anderen Delikte gebe zu mancher Bemerkung Anlaß. Hier sei nur das eine hervorgehoben, daß Beleidigung und üble Nachrede im Durchschnitt milder behandelt werden, als die einfache Sachbeschädigung! Diese Tatsache berührt eigentümlich, da das Wort von der Ehre als höchstem Rechtsgut gerade bei uns Deutschen so oft gehört wird.

Aber auch die Körperverletzungen sind auffallend milde behandelt: sowohl die einfache vorsätzliche, als auch die fahrlässige Körperverletzung wird von den Gerichten minder schwer genommen als die einfache Sachbeschädigung. Dies, obwohl die gesetzliche Höchststrafe dort 3 Jahre, hier nur 2 Jahre beträgt. Die gefährliche Körperverletzung ist eines der schwersten Vergehen unseres Strafgesetzbuches (Normalstrafe: 2 Monate bis 5 Jahre Gefängnis), ihre Ahndung durch die Praxis aber ist demgegenüber auffallend mild, vor allem im Vergleich mit den minder schweren Eides- und Sittlichkeitsvergehen (vgl. Anhangstabelle).

Noch eine dritte Gruppe von Delikten scheint mir eine besonders milde Behandlung in der Praxis zu genießen; es sind die Vergehen gegen Staat und öffentliche Ordnung. Fast jede unserer Tabellen zeigt dies. Es gilt z. B. vom Auflauf (Tabelle 12), vom Siegelbruch (Tabelle 13), vom öffentlichen Glücksspiel (Tabelle 13 und 15), von der Gefangenenbefreiung (Tabelle 13

und Anhangstabelle), von der *Aktivbestechung* (Anhangstabelle), es gilt in besonders kennzeichnender Weise von einem der häufigsten Vergehen gegen den Staat, von *Widerstand* und *Beamtennötigung* (Anhangstabelle). Der Widerstand ist mit einer ordentlichen Strafe von 14 Tagen bis 2 Jahren Gefängnis bedroht, wird aber häufiger mit Geldstrafe erledigt als z. B. der einfache Hausfriedensbruch, dessen Höchststrafe nur 3 Monate Gefängnis ist. Die Beamtennötigung (§ 114), gesetzlich mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bedroht, wird merkwürdigerweise noch öfter als der einfache Widerstand durch Geldstrafe abgebußt. Sie wird in der Praxis ungefähr ebenso bestraft wie die einfache Nötigung (Höchststrafe ein Jahr Gefängnis), mit anderen Worten: es ist im Durchschnitt gleichgültig, ob man eine private oder eine amtliche Handlung durch Zwang verhindert.

Zu den Staatsdelikten in weiterem Sinne gehören auch die *Amtsdelikte* und teilen mit jenen die milde Beurteilung in der Strafpraxis. Einige Beispiele: die *Körperverletzung im Amte* (§ 340, Normalstrafe: Gefängnis bis zu 5 Jahren, evtl. Zuchthaus) wird öfter mit Geldstrafe erledigt als die einfache Körperverletzung (§ 223), ja sie wird milder beurteilt als die gefährliche Körperverletzung (§ 223 a). — Die *fahrlässige Transportgefährdung im Dienste* (§ 316 Abs. 2, gesetzliche Strafe: Gefängnis von einem Monat bis zu 3 Jahren) wird in 96% der Fälle mit Geldstrafe abgetan; sie wird milder beurteilt als fahrlässige Körperverletzung oder Sachbeschädigung. — Das *fahrlässige Entweichenlassen eines Gefangenen* wird fast ausschließlich mit Geldstrafe bestraft und von allen gleichbedrohten Delikten des Strafgesetzbuches (Tabelle 13) am mildesten beurteilt. — Auch die Behandlung der *passiven Bestechung* (96% „mildernde Umstände“) und *Amtsunterschlagung* (97% „mildernde Umstände“) dürften ein Beweis für die relativ milde Beurteilung der *Amtsdelikte* sein (vgl. Anhangstabelle)<sup>1)</sup>.

Ganz besonders deutlich wird die nachsichtige Beurteilung der Angriffe gegen Staat und öffentliche Ordnung, wo es sich um Delikte *polizeilichen Charakters* handelt. Sie sind schon im Gesetz meist mit geringen Strafen bedroht. Allein auch innerhalb der gesetzlichen Grenzen ist die Beurteilung im Vergleich mit Delikten gleichen Strafrahmens noch offensichtlich milde. Man vergleiche § 25 Kraft-

<sup>1)</sup> Freilich darf man bei Betrachtung dieser Praxis nicht übersehen, daß die Zurückhaltung gegenüber der Zuchthausstrafe sich wohl durch die katastrophalen Folgen begründet, die diese Strafe gerade für den Beamten hat und die ihn härter treffen als andere Angeklagte. Auch bei Wahl zwischen Gefängnis und Geldstrafe dürften ähnliche Gedanken mitspielen, abgesehen davon, daß man die Geldstrafe dem Beamten gegenüber besonders leicht vollziehen kann und ihn auch durch dieses mildere Strafmittel sehr empfindlich zu treffen in der Lage ist.

fahrzeuggesetz, Einschränkung von Vergnügungen (Tabelle 12) — § 26 Fleischbeschaugesetz (Tabelle 13) — § 330 StGB. (Tabelle 14) — § 286 StG., § 74 Viehseuchengesetz (Tabelle 15).

2. Soviel über das angegriffene Rechtsgut und seine Bewertung durch Gesetz und Gericht. Allein bei Bemessung der gesetzlichen und richterlichen Strafe kommt es nicht nur auf die Richtung, sondern auch auf den Erfolg des Angriffs an. In manchen Fällen, wie bei der schweren Körperverletzung, hat das Gesetz selbst die Schwere des Erfolges zu einem Qualifikationsgrunde erhoben. Daß unsere Gerichte empfindliche, wenn auch nicht „schwere“, Körperverletzungen oder empfindliche Bedrohungen strenger beurteilen als geringfügige Angriffe, ist gewiß, wenn auch nicht statistisch nachweisbar. Viel problematischer ist ein anderer Punkt. Unsere Richter beurteilen Delikte, die nach ihrem gesetzlichen Tatbestand mit einer empfindlichen Verletzung verbunden sind, im allgemeinen strenger als Delikte, die tatbestandsmäßig keinen oder einen nur geringfügigen Schaden im Gefolge haben, obzwar — und darauf kommt es hier an — diese letzteren vom Gesetz gleich oder gar schwerer bedroht sind. Vergehen mit schwerem Erfolg werden also ernster genommen als „erfolglose“, obzwar sie mit diesen gesetzlich in gleicher Strafstufe stehen. Am besten erkennt man dies bei der fahrlässigen Tötung. Die einfache fahrlässige Tötung (Tabelle 17) ragt auf den ersten Blick erkennbar durch strenge Beurteilung aus der Reihe der gleichschweren Vergehen hervor: Bei der gesetzlich gleich behandelten Gottesdienststörung z. B. sind 2%, bei der fahrlässigen Tötung 45% längere Freiheitsstrafen ausgewiesen! Und ferner: obzwar die fahrlässige Tötung vom Gesetz nur mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bedroht ist, wird sie durchschnittlich schwerer bestraft als fast alle Vergehen, die mit Gefängnis bis zu 5 Jahren geahndet sind. Analoges gilt für die fahrlässige Tötung im Beruf (Tabelle 18). Der schwere Erfolg, der bei diesen fahrlässigen Tötungen stets vorliegt, veranlaßt die Gerichte offenbar zu einem schärferen Zugriff, obzwar das Gesetz, das ja diesen schweren Erfolg ebenfalls in seine Erwägungen aufgenommen hat, zu einer strengeren Strafdrohung keinen Anlaß nimmt. — Der schwere Schaden ist es wohl auch, der bei Brandstiftungen, fahrlässigen sowohl wie vorsätzlichen, zu relativ strenger Bestrafung führt (Tabelle 4, 19). — Mit ähnlichen Erwägungen dürfte endlich die ganz eigenartig harte Beurteilung zusammenhängen, welche die unterlassene Verbrechensanzeige (Tabelle 18) findet. Es ist dies das schwerstbestrafte Vergehen unseres ganzen Materials: 13% Gefängnisstrafen über einem Jahr! Nun ist dieses Delikt

freilich kein Erfolgsdelikt, aber das Gesetz macht zur Bedingung der Strafbarkeit, daß das nicht angezeigte schwere Verbrechen wirklich begangen worden ist. Die Praxis beurteilt den Fall gleichsam als eine Beihilfe zu diesem Verbrechen, begangen durch Unterlassung; denn hätte der Täter sich pflichtmäßig verhalten, so wäre das schwere Verbrechen unterblieben. Vielleicht spielt oft auch der Verdacht, daß wirklich Beihilfe vorliegt, eine Rolle; jedenfalls wird dem Beschuldigten der „Erfolg“ bei der Strafzumessung aufs Konto gesetzt.

Aus alledem läßt sich, wie ich glaube, als weiterer Wertungsgrundsatz der richterlichen Strafzumessung ableiten: Delikte, die typisch mit schweren Schädigungen verbunden sind, werden im Durchschnitt erheblich schwerer bestraft als andere, die ihrerseits von Gesetzeswegen gleich oder gar strenger beurteilt sind.

3. Endlich scheint mir noch eine dritte Gedankenreihe beizutragen zum Verständnis der festgestellten Erscheinungen auf dem Gebiete unserer Strafpraxis. Verbrechen, die aus verächtlicher Gesinnung, verwerflichen Beweggründen entspringen oder mit verwerflichen Mitteln begangen sind, werden strenger beurteilt als andere (im Sinne des Gesetzes) gleichschwere oder schwerere Vergehungen. Vor allem scheinen mir eigensüchtige oder rohe Angriffsmotive und hinterlistige oder rohe Angriffsmethoden eine schärfere Ahndung auszulösen. So erklärt sich vielleicht durch die vom Täter angewendete List und Tücke, daß der Notbetrug strenger als der Notdiebstahl und daß ferner Betrug, Untreue, Hehlerei strenger als Diebstahl bestraft werden (Tabelle 12, 18 und Anhang). Nun pflegen alle diese Vermögensdelikte ihrerseits wiederum härter geahndet zu werden als die gefährliche Körperverletzung, obzwar diese (wenigstens bezüglich des normalen Strafminimums) vom Gesetz strenger beurteilt ist. Das ist sicherlich durch die Tatsache verstehbar, daß jene Vermögensdelikte auf dem verwerflichen Beweggrund der Gewinnsucht beruhen. Die Verschlagenheit und Tücke des Täters mag ferner die strenge Beurteilung der falschen Anschuldigung erklären und ist wohl auch das Entscheidende bei der ganz besonders in die Augen fallenden Strenge gegenüber der mittelbaren Falschbeurkundung (Tabelle 13). Diese listige Erschleichung einer unwahren öffentlichen Urkunde gilt den Gerichten im großen Durchschnitt strafwürdiger als die Urkundenfälschung, obzwar diese im Gesetz mit der zehnfachen Höchststrafe bedroht ist. — Auf der anderen Seite dürfte die R o h e i t d e s A n g r i f f s der maßgebende Faktor bei den relativ schweren Strafen für Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Erpressung u. dgl. sein. Hierher ge-

hört auch die bemerkenswerte Stellungnahme unserer Gerichte gegenüber dem Vergehen gegen das Geschlechtskrankheitengesetz (Tab. 17). Es handelt sich hier um ein Gefährdungsdelikt, das freilich meist nur dann zur Anzeige kommt, wenn ihm eine Verletzung folgt; allein auch in diesem Falle wird es sich meist nur um eine fahrlässige Körperverletzung handeln; trotz alledem ist die Beurteilung des Delikts nicht nur strenger als die der fahrlässigen und vorsätzlichen Körperverletzung, sondern auch strenger als die vom Gesetz weit schwerer bedrohte gefährliche Körperverletzung. Ganz offenbar ist hier die Roheit und Gemeinheit der Handlung das entscheidende Moment für ihre Bewertung.

Überblickt man dies alles und versucht die Wesensmerkmale der richterlichen Verbrechensbewertung auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, so gelingt dies wohl am treffendsten durch die Feststellung: Die richterliche Bewertung des Verbrechens, die in der Strafbemessung zum Ausdruck kommt, ist eine moralisierende, *moralisierend im Sinne der Ethik des täglichen Lebens*, der Auffassungen und Werturteile, mit denen „das Volk“ in aller Regel dem Verbrechen und dem Verbrecher gegenübertritt. — Alle soeben herausgearbeiteten charakteristischen Eigentümlichkeiten der Strafpraxis deuten darauf hin. Die Strenge gegenüber Sittlichkeitsdelikten und Eidesdelikten, die Milde gegenüber Körperverletzungen im Vergleich zu den Vermögensdelikten sprechen für eine moralisierende Betrachtungsweise. Hierzu paßt auch durchaus die relativ nachsichtige Haltung der Gerichte in bezug auf die Vergehen gegen Staat und öffentliche Ordnung, sind dies doch fast durchweg Handlungen, die in weitesten Kreisen des Volkes als moralisch indifferent gelten, oder Taten, die, von Beamten oder gegen Beamte begangen, zwar vom staatlichen Gesetzgeber, aber nicht von der Moral des täglichen Lebens strenger genommen werden als entsprechende Handlungen, bei welchen die Amtsqualität des Opfers oder Täters fehlt. — Moralisierend ist es vor allem auch, wenn besonders starkes Gewicht auf verächtliche Gesinnung, auf gemeine Motive oder rohe unsittliche Verbrechensmittel gelegt wird. Der moralischen Beurteilung des täglichen Lebens entspricht endlich auch die strengere Beurteilung tatsächlicher Schädigungen im Vergleich zu Gefährdungshandlungen. Das alles stimmt mit den gangbaren gesellschaftlichen Werturteilen, wie sie gegenüber Verbrechen und Verbrechen gefällt zu werden pflegen, deutlich überein.

Es wäre interessant, diesen Deutungsversuch an den Einzelerfahrungen des Gerichtssaales zu kontrollieren. Hier steht nur die Massenbeobachtung der Statistik zu Gebote. Allein das Ergebnis dieser Beobachtung findet durchaus ihre Bestätigung in dem, was der Rückblick

auf die Entwicklung unserer Strafpraxis erhellt hat. Dies sei hier noch kurz zum Ausdruck gebracht. Das volkstümliche Moralurteil über das Verbrechen ist — darüber wird ein Streit kaum möglich sein — auf den allgemeinen Grundton abgestimmt: „Verstehen heißt verzeihen“. Wenn dem so ist, und wenn wirklich die sittlichen Werturteile des Volkes die gerichtliche Strafpraxis entscheidend beeinflussen, so mußte selbstverständlich mit fortschreitender Verbreitung des kriminologischen Verständnisses die Strafjustiz eine immer mildere werden. In welchem ungeahnten Ausmaß dies in der Tat geschehen ist, hat unser geschichtlicher Rückblick gezeigt. So stimmt also unsere Deutung der Gegenwart und der Vergangenheit überein<sup>2)</sup>. Es ist danach nichts anderes als ein selbstverständliches Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung, daß nach dem heutigen Stand der Strafpolitik jene Delikte relativ am nachsichtigsten beurteilt werden, bei denen psychologisches und soziologisches Verständnis im Laufe der letzten zwei Menschenalter am meisten zugenommen und damit am wirksamsten den Rigorismus der früheren Zeiten untergraben hat. Die besten Beispiele dafür sind zwei Delikte, die nach heutiger Anschauung typisch auf äußerer und innerer Not der handelnden Personen beruhen und — so betrachtet — daher am sinnfälligsten verstehbar sind: die Kindestötung und die Abtreibung. Bei letzterem Delikt hat der Zug der Entwicklung, ebenso wie bei Notbetrug, Notdiebstahl und Verbrauchsmittelentwendung, auch die Gesetzgebung erfaßt und hat das ursprünglich schwere Verbrechen der Abtreibung zu einem Vergehen gemacht, das sogar mit Geldstrafe geahndet werden kann. Die Kindestötung ihrerseits ist nach den ethischen Anschauungen der früheren Zeit eine Untat, für die es kein Verständnis, sondern nur schärfste Vergeltungsstrafe geben durfte. In der Tat hat das Gesetz sie zu einem seiner allerschwersten Verbrechen gestempelt. Für die heutige Anschauung dagegen handelt es sich hier um eine Tat, die in ganz besonderem Maß aus den Umweltsbedingungen verstehbar ist. Und so wird sie denn auch in der Rechtsprechung, was die Anwendung der Zuchthausstrafe betrifft, den allermildest behandelten Verbrechen gleichgeachtet. Auch die Milde unserer Gerichte gegenüber den vielfach Rückfälligen scheint mir mit diesem „Verstehen“ zusammenzuhängen, ist es doch nur zu begreiflich, daß ein an sich haltloser Mensch der schwierigen Lebenslage nicht gewachsen ist, in die er als Straftlassener versetzt ist.

Und der Gegensatz dazu. Einführendes Verstehen führt zur Nach-

<sup>2)</sup> Auf diese Übereinstimmung hat mich eine Diskussionsbemerkung des Herrn Hofrat Kadecka in Wien aufmerksam gemacht.

sicht, mangelndes Verstehen führt zur Strenge. Ich glaube, daß sich auch diese Seite der gangbaren Beurteilungsweise in der Strafpraxis widerspiegelt. Und zwar bei den Sexualdelikten. Ihnen gegenüber fehlt jene Tendenz zur verstehenden Nachsicht, wenigstens in jenen Gesellschaftskreisen und in jener Generation, aus der die Masse der heute urteilenden Richter stammt. So erscheint denn auch die relativ strenge Beurteilung dieser Handlungen begreiflich. Freilich hat gerade im Gebiete des Sexualdelikts die Wissenschaft der letzten Jahrzehnte mancherlei biologisch zu erklären vermocht, was vorher unverständlich geblieben ist; und in der Tat ist, vielleicht als Folge davon, die Justiz hier eine sehr wesentlich mildere geworden. Doch unter keinen Umständen liegen jene Erklärungsgründe so offen zutage wie die soziologischen Tatsachen, welche zur milderen Beurteilung der Notdelikte geführt haben, und waren daher auch nicht imstande, die moralische Verurteilung geschlechtlicher Unsittlichkeiten im gleichen Maße abzuschwächen<sup>3)</sup>.

Daß die Werturteile des täglichen Lebens und die Werturteile des Richters — soweit diese nicht durch Gesetzesschranken gebunden sind — auf weiten Strecken parallel laufen, kann niemand wundernehmen. Der Richter ist keine Judiziermaschine, er ist selbst ein Stück des Volkes und, wo immer es angeht, geneigt, den verbreiteten moralischen Anschauungen nachzufolgen, die ja in aller Regel eben gerade die Anschauungen sind, die er selbst als Privatmann teilt. Und unsere Gerichtsorganisation fördert diese Gefolgschaft, indem sie neben den juristisch gebildeten Richter den „Volksrichter“ setzt: Dieser ist in seiner Rechtsprechung weit stärker beherrscht von seinen eigenen ethischen Überzeugungen als von den Werturteilen des Gesetzes, die er oft nicht kennt und die er bedingungslos zu befolgen meist gar nicht willens ist; genießt er doch gerade darum ein besonderes Vertrauen — als Naturheilkundiger auf dem Gebiete der Jurisprudenz.

Durch diese Ausführungen sollten gewisse allgemeine Charakterzüge der Strafzumessungspraxis gedeutet werden, doch können damit selbstverständlich nicht alle auffallenden Einzelheiten dieser Praxis ihre Klärung finden.

---

<sup>3)</sup> Ich habe gelegentlich in einem Vortrag versucht, die „staatliche und gesellschaftliche Strafjustiz“ miteinander zu vergleichen und festzustellen, von welchen Grundsätzen die Gesellschaft ausgeht, wenn sie das Verbrechen beurteilt und gemäß diesem Urteil achtend oder verachtend oder auch „strafend“ auf das Verbrechen reagiert. Das Ergebnis dieser Untersuchung über die Einstellung der Gesellschaft deckt sich in allen wesentlichen Punkten mit der eben dargelegten Anschauung über die Wertungen des Strafrichters. Diese standen damals nicht zur Diskussion; doch sehe ich in dieser Übereinstimmung eine gegenseitige Bestätigung der jetzigen und der damaligen Ausführungen. Z. f. ges. Stw. 40. S. 1.

## II. Richterliche Wertung und Gesetz.

Die Wertungen der Gerichte gehen innerhalb der Gesetzes-schranken ihre bestimmt gerichteten Wege. Man kann von einer Eigengesetzlichkeit der richterlichen Strafzumessung sprechen. Wie verhält sich das Gesetz dazu? Die vorliegende Untersuchung will zwar nur beschreiben und deuten, doch kann diese Frage nicht schlechthin übergangen werden.

Man kann die Wertmaßstäbe, die der Richter beim Bemessen der Strafe zugrunde legt, nach ihrem Verhältnis zum Gesetz in drei Gruppen einteilen. Ich möchte innergesetzliche, außergesetzliche und ungesetzliche Wertmaßstäbe oder Strafzumessungsgründe unterscheiden.

1. Unter innergesetzlichen Wertmaßstäben sollen nicht etwa die gesetzlichen Qualifizierungs- und Privilegierungsgründe verstanden werden, durch die das Gesetz an einen bestimmten, ausdrücklich angegebenen Tatbestand einen besonderen Strafraum anknüpft. Wir haben es hier lediglich mit der Strafzumessung innerhalb des einmal gegebenen Strafraumes zu tun. Als innergesetzlich in diesem Sinne verstehe ich jene Wertmaßstäbe, die der Richter zu dem Zweck der Strafbemessung dem Gesetz entnimmt. Zwar enthält unser Strafgesetzbuch keinen Katalog von Strafzumessungsgründen wie etwa der § 67 des Entwurfes, doch gibt es dem Richter gewisse Anhaltspunkte, die ihn bei der Entscheidung leiten sollen. Es sind Wertmaßstäbe, welche dem Zusammenhang des Gesetzes entnehmbar sind, Wertmaßstäbe, die der Gesetzgeber — obzwar aus anderem Anlasse — als seine Wertungsgrundsätze zum Ausdruck gebracht hat. Wenn etwa der Richter bei einer Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung die besondere Schwere der Verwundung als straf erhöhend berücksichtigt, so ist dies ein innergesetzlicher Strafzumessungsgrund, denn aus § 224 geht hervor, daß der Gesetzgeber die Höhe der Strafe von dem Eintritt einer schweren Verletzung bestimmter Art abhängig macht, und es entspricht durchaus diesem Gedanken, wenn Verletzungen, die empfindlich sind, obzwar sie nicht den Grad des § 224 erreichen, innerhalb des Strafraumes als erschwerend ins Gewicht fallen. Ganz analog wäre auch eine gegen den eigenen Vater gerichtete Körperverletzung als ein im Sinne des Gesetzes erschwerender Fall zu würdigen, was aus § 214 hervorgeht. Wenn ein neunzehnjähriger Angeklagter wegen seines die Jugendlichkeit kaum überschreitenden Alters milder beurteilt wird, oder wenn notstandsähnliche Zwangslagen als Milderungsgrund gelten, dann handelt es sich um analoge Anwendung der im § 9 JGG. und § 54 StGB. zu-

grunde liegenden Ideen und somit um „innergesetzliche“ Strafzumessungsgründe.

2. Maßstäbe, für die keine derartige positive Grundlage im Gesetz zu finden ist, nenne ich außergesetzliche Wertmaßstäbe. Der Richter gewinnt sie auf Grund freier Rechtsfindung. Bei manchen in der Praxis angewendeten Bemessungsgründen läßt sich freilich streiten, ob sie außergesetzlicher oder innergesetzlicher Natur sind. Z. B. ist es durchaus üblich, die Geringfügigkeit oder andererseits den hohen Wert des gestohlenen Gegenstandes bei der Strafbemessung zu berücksichtigen. Wer sich dafür auf das Gesetz berufen will, könnte wohl auch wieder nur den § 224 heranziehen, welcher der Schwere des Erfolges — freilich bei Körperverletzungen — straf erhöhende Bedeutung beilegt; ebenso könnte etwa ein Totschlag, aus nicht ehrloser Gesinnung begangen, unter Heranziehung des § 20 milder beurteilt werden. Allein derartige kühne Analogien verschleiern nur den wahren Sachverhalt. In Wirklichkeit handelt es sich hier nicht mehr um Gesetzesanwendung, sondern um Gesetzesergänzung, um Rechtschöpfung. Außergesetzlich sind auch sonst die meisten in Strafgerichtsurteilen immer wiederkehrenden Bemessungsgründe: das reumütige Geständnis und das hartnäckige Leugnen, die Unbescholtenheit, die Notlage (wofern es sich nicht um eine notstandsähnliche Lage handelt), besonders günstiges Gelegenheitsverhältnis, Schadensgutmachung nach der Tat, „mangelhafte Erziehung infolge Kriegsabwesenheit des Vaters“, psychopathische Veranlagung, grober Vertrauensmißbrauch gegenüber dem Bestohlenen, besondere Brutalität in der Ausführung des Sittlichkeitsdeliktes. Hier überall hat man es mit Ergänzung des Gesetzes zu tun. Und unser geltendes Recht billigt sie, ja, es zwingt den Richter zu derartigen außergesetzlichen Maßstäben zu greifen. Das ist unbestritten. Ob freilich die Berücksichtigung gerade der obengenannten Umstände durchweg gerechtfertigt ist, das kann dahingestellt bleiben.

Was nun hier interessiert, ist die Frage, ob die durch die Statistik aufgedeckten „Unstimmigkeiten“ zwischen richterlicher und gesetzlicher Strafzumessung in diesen inner- und außergesetzlichen Strafzumessungsgründen ihre Erklärung finden. — Dies ist in gewissem Ausmaße gewiß zu bejahen. Man muß im Auge behalten, daß wir jene Unstimmigkeiten auf statistischem Wege festgestellt haben. Es handelt sich also um Erscheinungen, die sich im Durchschnitt der Fälle ergeben haben. Es kann nun die Annahme irgendeines bestimmten Milderungsgrundes oder Erschwerungsgrundes durchaus der Erklärungsgrund für diese typische Erscheinung sein, dann nämlich, wenn er in der Praxis so häufig vorkommt, daß die aus zahlreichen Fällen

errechnete Durchschnittszahl dadurch wesentlich beeinflusst wird. Die „psychopathische Veranlagung“ z. B. könnte ein Grund dafür sein, daß das schwerere Delikt a durchschnittlich milder bestraft wird als das leichter bedrohte Delikt b, wenn eben eine psychopathische Veranlagung des Täters beim Delikt a sehr häufig, beim Delikt b nur sehr selten vorkommt. Derartige Umstände, welche wegen ihrer Häufigkeit die durchschnittliche Bestimmung der Strafart oder des Strafmaßes wesentlich zu beeinflussen vermögen, wurden schon im Laufe der Untersuchung gelegentlich hervorgehoben. Die Häufigkeit der Freiheitsstrafe bei Notbetrug und Notdiebstahl, die relative Seltenheit der Freiheitsstrafe bei gewissen Amtsdelikten gehört hierher. Auch die merkwürdige Feststellung z. B., daß qualifizierte fahrlässige Körperverletzungen und Tötungen seltener mit Freiheitsstrafe geahndet werden als die unqualifizierten Fälle, finden vielleicht durch einen typisch vorkommenden (außergesetzlichen) Strafbestimmungsgrund ihre Erklärung: Bei der Berufsfahrlässigkeit sind nämlich meist Personen angeklagt, deren soziale Stellung eine Geldstrafe häufiger anwendbar und angebracht erscheinen läßt. Ist das richtig, so erledigt sich damit die scheinbare Unstimmigkeit. Daß die Unzucht mit Tieren häufiger, als die Unzucht zwischen Männern mit Freiheitsstrafe geahndet und insofern strenger beurteilt wird, obzwar das geltende Recht die Fälle gleichstellt und die herrschende Auffassung eher dahin neigt, die Unzucht mit Tieren überhaupt straflos zu lassen, wird sich wohl so erklären, daß dieses Delikt besonders häufig von Landarbeitern begangen wird, denen gegenüber Geldstrafe anzuwenden den Gerichten untunlich erscheint<sup>4)</sup>.

Hier überall handelt es sich um Strafzumessungsgründe, welche bei dem betreffenden Delikt typisch sind und daher die durchschnittlich mildere oder strengere Behandlung desselben (gegenüber anderen Delikten) verstehbar machen. Es liegen hier also nur scheinbare Unstimmigkeiten zwischen gesetzlicher und richterlicher Würdigung vor; denn es ist mit dem Sinne des Gesetzes durchaus vereinbar, daß hier die Durchschnittsergebnisse der Strafzumessung von der Linie abweichen, die auf Grund der gesetzlichen Strafdrohung zunächst zu erwarten wäre.

3. Allein es gibt auch echte Widersprüche zwischen gesetzlicher und richterlicher Strafbemessung. Ich halte es für ganz unmöglich, alle festgestellten Fälle von „Unstimmigkeiten“

---

<sup>4)</sup> Auch manche zeitliche Veränderung der Praxis ist so erklärbar; das Vergehen des § 316 Stgb. war früher meist Eisenbahngefährdung; da nun jetzt viele von diesen Verurteilungen sich auf Straßenbahngefährdungen beziehen, ist es nicht zu verwundern, daß die Strafausmaße geringer geworden sind.

durch die eben gegebene Erklärung zu rechtfertigen. Ist aber eine derartige Rechtfertigung für die durchschnittlich verschiedene Behandlung gleichwertiger Delikte oder für die durchschnittlich strengere Behandlung leichter Delikte nicht zu geben, dann beruht diese abweichende Behandlung eben auf einer Verschiedenheit der von Gesetz und Praxis angelegten Wertmaßstäbe, dann haben mit anderen Worten die Richter bewußt oder unbewußt einen ungesetzlichen Strafzumessungsgrund zur Anwendung gebracht.

Ungesetzlich ist es, Umstände als erschwerend oder mildernd ins Gewicht fallen zu lassen, welche bereits bei Aufstellung des gesetzlichen Strafrahmens berücksichtigt sind. Was bei jedem Delikt dieses Typus vorliegt, kann nicht mildernd oder erschwerend wirken. Als Strafbestimmungsgründe innerhalb des gesetzlichen Rahmens dürfen eben nur solche Umstände herangezogen werden, die zu den typischen Tatbeständen hinzutreten, nicht schon mit ihnen gegeben sind. Dies ist unbestritten und auch vom Reichsgericht anerkannt. Ich behaupte nun: Derartige ungesetzliche Strafzumessungsgründe sind bei den meisten der von uns festgestellten „Unstimmigkeiten“ gegeben, nämlich in allen jenen Fällen, die wir im vorangehenden Kapitel auf eine vom Gesetz abweichende moralisierende Wertung des Richters zurückgeführt haben. Wenn der Richter Ärgernis erregende unzüchtige Handlungen strenger bestraft als Körperverletzung, Widerstand oder Diebstahl, weil es sich dort um etwas Unmoralisches und Zuchtloses handelt, so widerspricht das dem Gesetz, da bei jedem Delikt des § 183 dieses Werturteil zutrifft, somit vom Gesetzgeber bereits bei Aufstellung des Strafrahmens berücksichtigt ist. Ein gleiches gilt, wenn die Praxis die Verführung wegen der Unsittlichkeit dieser Handlungsweise besonders streng, den Widerstand gegen die Staatsgewalt wegen seiner moralischen Belanglosigkeit besonders mild behandelt. Wenn der Richter die mittelbare Falschbeurkundung strenger ahndet als andere nach dem Gesetz schwerere Vergehen, weil der Täter hinterlistig vorgegangen ist oder wenn der Richter den Betrug strenger bestraft als die gefährliche Körperverletzung, weil die Tat auf Gewinnsucht beruht, oder wenn er das „Schwarzhören“ nur mit den geringsten Strafen belegt, weil es sich der Sache nach um ein unschädliches Polizeivergehen handelt, so ist dies alles ungesetzlich. Denn hier wird nicht die einzelne Handlung innerhalb des Typus gewertet, sondern der Typus selbst. Dieser aber ist bereits vom Gesetzgeber gewertet und durch die Strafdrohung in ein bestimmtes Verhältnis zu anderen Deliktstypen gebracht. Was hier vorliegt, ist richterliche Umwertung der gesetzlichen Werte, nicht Gesetzesanwendung, auch nicht Gesetzesergänzung, son-



dem Gesetzeskorrektur. Genau so, wie es ungesetzlich wäre, wenn ein Schwurgericht eine Strafe für Kindestötung durch den Satz begründete: Erschwerend war, daß die Angeklagte ihr eigenes Kind getötet hat. Oder wenn ein Gericht, was gelegentlich vorkommt, eine besonders harte Meineidsstrafe damit begründet, daß der Meineid ein schwerer Angriff gegen die Justiz sei. Derartige Strafaussprüche werden vom Reichsgericht aufgehoben. Mit Recht: sie sind gesetzwidrig. Doch gleiches gilt von den hier besprochenen Strafaussprüchen. Nur freilich wird es im Einzelfall kaum je erkennbar sein, daß sie auf gesetzwidriger Grundlage beruhen. Denn die gesetzwidrige Wertung ist aus dem Urteil nicht ersichtlich, kann gar nicht ersichtlich sein, da ja der Richter selbst sich ihrer fast nie bewußt wird. Intuitiv seinem Rechtsgefühl folgend, hat er die Strafe festgesetzt, und daß dieses Rechtsgefühl mitbestimmt ist durch Gesichtspunkte, die vom Gesetz abweichen, wird zunächst weder ihm noch Dritten erkennbar, es tritt erst zutage, wenn die Massenbeobachtung einsetzt.

Trotzdem ist es, wie ich glaube, möglich, ein schwerwiegendes Wort zur Verteidigung dieser Praxis vorzubringen. Mag sie dem formellen Gesetz zuwider sein, ob sie dem Sinne unseres Rechts widerspricht, steht noch dahin. Zunächst ist eines gewiß: Es ist im Einzelfalle zulässig, z. B. die Beweggründe der Handlung nach ihrem moralischen Werte bei der Strafbemessung zu berücksichtigen. Es sind dies nach der oben gebrauchten Terminologie „außergesetzliche Strafzumessungsgründe“. Vielleicht entspricht es nun dem Sinne unseres Strafrechts, nicht nur die einzelnen Handlungen, sondern auch die gesetzlichen Handlungstypen selbst gemäß dem Grade ihrer Moralwidrigkeit abzuwägen und, wenn die sittlichen Anschauungen des Volkes es erfordern, die gesetzlichen Werte mit Maßstäben des Sittlichen umzuwerten. Die Tatsache, daß unsere Rechtsordnung Personen zum Richteramt beruft, die, wie jeder weiß, mehr von ihrer sittlichen Intuition als vom Gesetz geleitet sind, könnte als ein Beleg für diese Anschauung gedeutet werden. Ob man aber einen derartigen Widerspruch von geltendem Gesetz und geltendem Recht als überhaupt möglich ansieht, hängt von den rechtsphilosophischen Überzeugungen ab, die man zugrunde legt.

Schluß.

## Ausblick.

Was lassen alle diese Erfahrungen über die Handhabung des geltenden Rechtes von dem reformierten Strafgesetzbuch und seiner Handhabung erwarten?

Es ist nicht leicht, der künftigen Strafpraxis eine Prognose zu stellen. Das eine freilich ist gewiß: Der Strafgesetzentwurf erweitert das richterliche Ermessen im Punkte des Strafmaßes ganz erheblich und gibt dadurch den zeitlichen, örtlichen und sachlichen Ungleichmäßigkeiten, wie sie die heutige Strafpraxis charakterisieren, noch größeren Raum. Geht man davon aus, daß ein Strafgesetzbuch nicht nur ein wirksames, sondern auch ein gleichmäßiges Arbeiten der Strafrechtspflege gewährleisten soll, so bedarf es einer ernstlichen Erwägung, ob nicht etwa gerade im Hinblick auf zu erwartende Ungleichmäßigkeiten der Rechtsprechung der grundsätzliche Standpunkt des Entwurfes Bedenken erregt.

1. Zeitliche Verschiedenheiten der Strafzumessungspraxis, wie sie die Anwendung des geltenden Gesetzbuches seit 1871 ergeben hat, werden sich selbstverständlich auch unter dem künftigen Recht einstellen. Auch dieses wird „Wandlungen“ und „Entwicklungen“ der Strafpraxis erleben. So läßt sich vor allem auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen voraussehen, daß die neuen Einrichtungen des Gesetzbuches, soweit sie in das Ermessen des Richters gestellt sind, zunächst mit Zurückhaltung praktiziert werden dürften. Dieses Neue wird nur „allmählich in Geltung treten“. Ich denke an Neuerungen, wie beispielsweise das Absehen von Strafe, den Überzeugungstäter, den Ersatz der Strafe durch sichernde Maßnahmen (wofür er zugelassen wird). Es wird einer Übergangszeit bedürfen, bis diese Einrichtungen praktisch jene Bedeutung erlangen, die ihnen von den Verfassern des Entwurfes von vornherein zugeordnet ist. Im übrigen werden die Entwicklungstendenzen, die schon heute zu beobachten sind, sich weiter — vielleicht in verstärktem Tempo — geltend machen. Dies

gilt vor allem für die Abkehr vom Zuchthaus, welche die Praxis der letzten Jahrzehnte besonders sinnfällig kennzeichnet. Der Entwurf fördert diese Entwicklung, indem er bei allen Verbrechen — mit alleiniger Ausnahme des Mordes, für den der Strafsatz noch nicht feststeht — einen Ersatz der Zuchthausstrafe durch Gefängnis ermöglicht. Jene allmähliche Abkehr vom Zuchthaus wird also von jetzt ab auch bei den Verbrechen einsetzen, für die heute die schwerste Freiheitsstrafe bindend vorgeschrieben ist. So dürfte wohl die Anwendung der Zuchthausstrafe immer seltener werden. Ich glaube nicht, daß dies beklagt werden müßte; jedenfalls wird das Ziel, dem sich damit unsere Strafrechtspflege nähert, die Aufhebung des Gegensatzes von Zuchthaus und Gefängnis und die Einführung einer Einheitsstrafe, von vielen gewichtigen Stimmen schon jetzt aufs lebhafteste gefordert. Wie dem auch sei, der tatsächliche Rechtszustand wird im 1. und im 30. Geltungsjahr des künftigen Gesetzes sehr verschieden aussehen. Allein ich sehe hierin keinen Grund, um dessentwillen etwa die Strafrahmen des künftigen Gesetzes zu verengern, wodurch natürlich derartige zeitliche Verschiedenheiten beschränkt werden könnten. Strafgesetzbücher werden für Menschenalter geschaffen und sollen Platz lassen für den Wandel der Anschauungen und sozialen Verhältnisse. Man braucht sich nur zu vergegenwärtigen, wie unsere Strafrechtspflege aussähe, wenn die Strafmaße des geltenden Rechtes heute noch wortgetreu angewendet, etwa alle Verbrechen, wofern nicht außergewöhnliche Umstände vorlägen, mit mindestens einem Jahr Zuchthaus geahndet würden — es wäre ein nach heutigem Dafürhalten kaum erträglicher Rechtszustand. Doch auch die Kehrseite ist nicht zu vergessen; falls wirklich, wie manche voraussagen, auf die derzeit herrschende Tendenz der Milde eine Reaktion in den Werturteilen der Bevölkerung eintreten sollte, so muß das Gesetz die Möglichkeit geben, auch diesem Anschauungswandel Rechnung zu tragen.

2. Ferner die örtlichen Ungleichheiten. Das Jugendgerichtsgesetz hat sich, wie gezeigt, in den einzelnen Gebieten des Reiches in verschiedenem Maße und verschiedenem Tempo durchgesetzt. Das ist eine auch für die Zukunft lehrreiche Erfahrung. Aller Erwartung nach werden die Neuerungen des künftigen Strafgesetzbuches, von denen früher die Rede war, sich nicht überall mit gleicher Geschwindigkeit einleben. Und wenn die Praxis hier längere, dort kürzere Zeit bedürfen wird, um sich auf sie einzustellen, werden sich daraus örtliche Verschiedenheiten des tatsächlichen Rechtszustandes ergeben. Wo dagegen die Reform nichts für die Strafzumessung grundsätzlich Neues bringt, dürfte wohl die Entwicklung im Sinne einer allmäh-

lichen Ausgleichung der örtlichen Verschiedenheiten, eine Entwicklung, die schon in den letzten Jahrzehnten zu beobachten war, auch unter dem neuen Rechte fortschreiten. Freilich gilt dies nur fürs Reich. In Österreich knüpft die Reform an gänzlich andere geschichtliche Grundlagen an, die noch lange fühlbar bleiben werden. Vor allem in einem ganz entscheidenden Punkte, in der Verwendung der Geldstrafe, ist die österreichische Praxis an einen grundsätzlich andersgearteten Rechtsstandpunkt gewöhnt und wird wohl in dieser Hinsicht auch unter dem neuen Gesetzbuch vorerst seine eigenen Wege gehen. Nichts ist irriger als der Glaube, auch die österreichischen Gerichte würden im ersten Geltungsjahr des Gesetzbuches jeden zweiten Diebstahl mit Geldstrafe ahnden, wie dies die reichsdeutschen Gerichte zu tun pflegen. Und es bedarf keines Seherblickes, um vorauszusagen: Die Herstellung der formellen Rechtseinheit für Deutschland und Österreich wird erst in jahrelanger schrittweiser Entwicklung die tatsächliche Rechtsgleichheit nach sich ziehen. Selbstverständlich ließe sich diese Entwicklung beschleunigen, und selbstverständlich ließen sich auch die örtlichen Ungleichheiten innerhalb des Reiches durch das einfache Mittel einer Beschränkung der richterlichen Strafzumessungsfreiheit wirkungsvoll bekämpfen. Allein — und darauf kommt es hier an — die örtlichen Verschiedenheiten der Praxis, die schon heute feststellbar sind und sich auch künftig wieder zeigen werden, erregen, ebenso wie die zeitlichen Verschiedenheiten, kein begründetes Bedenken gegen die Größe unserer Strafrahmen. Soweit sich diese örtlichen Verschiedenheiten innerhalb vernünftiger Grenzen halten, sind sie nichts anderes als ein Abbild der buntgescheckten Mannigfaltigkeit der sozialen Verhältnisse und ethischen Einstellungen in den einzelnen Gebieten des Reiches. Wir Deutschen sind eben nicht ein gleichdenkendes und gleichfühlendes Volk „von der Maas bis an die Memel“. Und nur wer dieser Tatsache gegenüber die Augen verschließt, kann die Ungleichförmigkeit der Strafzumessung verdammen. Es gehört ja gerade mit zu dem Zweck der richterlichen Strafzumessungsfreiheit, daß sie die Justiz in den Stand setze, nicht nur den individuellen Verschiedenheiten von Angeklagten zu Angeklagten Rechnung zu tragen, sondern auch den generellen Verschiedenheiten von Bezirk zu Bezirk, von Bundesland zu Bundesland, vom Reich zum rechtsgleichen Freundesstaat.

3. Dieser Gedanke führt unmittelbar hin zu den sachlichen Ungleichheiten der Praxis. Wir haben eine unterschiedliche Behandlung mancher gesetzlich gleichbedrohter Delikte, eine schwerere Bestrafung mancher weniger schwerer Delikte festgestellt und die Erklärung für diese auffallende Erscheinung in den Moralmäßigkeiten

gefunden, welche die Praxis Verbrechen und Verbrechenern gegenüber anzulegen gewohnt ist. Wie hat man sich de lege ferenda hierzu zu stellen? Diese moralisierenden Bewertungsgrundsätze passen sicherlich in ein Vergeltungsrecht, welches das Verbrechen jeweils mit einem Übel zu ahnden bestrebt ist, das im Sinne der sittlichen Anschauungen des Volkes gerecht ist. Ob sie aber auch einem Präventionsrecht gemäß sind, das auf Güterschutz abgestellt ist, mag fraglich sein und wird bekanntlich lebhaft bestritten. Der Entwurf bejaht die Frage insofern, als er an mehr als einer Stelle den Richter anweist, den ethischen Wert der Zwecke, der Beweggründe und Mittel der Tat bei ihrer Würdigung zu berücksichtigen. Nach meiner Überzeugung mit Recht. Die Normen und Strafdrohungen des Gesetzbuches werden in der Regel — auch im Sinne der Verbrechensvorbeuge — um so wirksamer sein, je mehr sie die moralischen Anschauungen ihrer Zeit widerspiegeln. Mag auch das Ziel der Strafrechtspflege „moralfrei“ sein, so werden doch sicherlich die strafrechtlichen Verbote und Verurteilungen doppelte Kraft haben, wenn sie mit der moralischen Beurteilung der Tat parallel laufen, wogegen ein moralwidriges Urteil, wie immer wieder beobachtet werden kann, verwirrend wirkt und Mißtrauen erzeugt gegen den Gesetzgeber, der es ermöglicht, und gegen den Richter, der es gefällt hat. Wenn also eine „moralisierende“ Betrachtungsweise der Gerichte dazu führt, da und dort gesetzlich Gleichwertiges verschieden, gesetzlich schwerer Bedrohtes verhältnismäßig milder zu beurteilen, so liegt auch hierin kein Anlaß, durch engere gesetzliche Strafrahmen derartige sachliche Verschiedenheiten der Praxis unmöglich zu machen. Der Justiz möge auch künftig der Raum offen gelassen sein, im Strafmaße die ethischen Anschauungen der Zeit gegenüber den einzelnen Deliktstypen differenzierend zum Ausdruck zu bringen.

Die wichtigste Neuerung, die der Entwurf innerhalb des hier besprochenen Gegenstandes bringt, ist die Erweiterung der Strafrahmen. Einerseits hat er das heutige System der spezialisierten Strafdrohungen vielfach aufgegeben, andererseits hat er durch generelle Zulassung „mildernder Umstände“ die unteren Strafgrenzen allgemein herabgesetzt. Auch für die Würdigung dieser Neuerung geben die Erfahrungen der Vergangenheit — nebst schon Gesagtem — mancherlei Anregung. Die Untersuchung der tatsächlich angewandten Strafmaße hat gewisse bemerkenswerte Aufklärungen gebracht über die praktische Bedeutung der gesetzlichen Strafgrenzen. Und zwar hat sich zunächst betreffs der oberen Strafgrenzen herausgestellt: Es ist meist praktisch gänzlich belanglos, auf Grund einzelner Verbrechenqualifikationen die gesetzlichen Strafmaxima innerhalb der gleichen Straftat zu erhöhen. Wie sinnlos

ist es, um nur ein Beispiel zu wiederholen, daß wir uns heute über den Begriff der Berufsfahrlässigkeit streiten müssen, wenn wir daneben feststellen, daß die Praxis fahrlässige Körperverletzungen und Tötungen trotz Annahme dieser Qualifikationsmomente tatsächlich gar nicht strenger behandelt? Der Entwurf verzichtet in weitem Maße auf derartige Straferhöhungen, und das ist zu begrüßen. — Im Gegensatz zu den Strafmaxima spielen, wie die Untersuchung ferner bewiesen hat, falls es dafür noch eines Beweises bedurfte, die Strafminima in der Praxis eine geradezu entscheidende Rolle: Sie sind dem allgemeinen Zug zur Milde eine unüberwindbare Schranke. Wenn also der Entwurf die unteren Strafgrenzen erheblich herabsetzt, so ist dies in der Tat für die künftige Gestaltung unserer ganzen Strafrechtspflege von einschneidender Bedeutung: Die Schranken sind zurückgewichen und der Zug zur Milde kann fortschreiten. Ich nehme an, daß er auch tatsächlich fortschreiten wird. Ob man diese Aussicht willkommen zu heißen hat, ist kein leichtes Problem. Die vielfach gehörte Klage über die Milde unserer Strafjustiz entstammt meist, soviel ist sicher, einer sehr oberflächlichen Betrachtung der Dinge. Die Kriminalität im Deutschen Reich ist in den letzten Jahrzehnten, abgesehen von der großen Kriegs- und Inflationswelle, zahlenmäßig nicht gewachsen, ja, bei manchen wichtigen Delikten erheblich zurückgegangen. Was diese Seite der Sache betrifft, kann also nur mit Befriedigung festgestellt werden, daß die Gerichte von einer allmählich überflüssig gewordenen Härte des Gesetzes abgekommen sind, ja so betrachtet müßte man ihnen Dank wissen, wenn sie die Verantwortung nicht gescheut haben, gegen den Buchstaben des Gesetzes Tausenden von Personen und der ganzen Gesellschaft entbehrliche Übel zu ersparen. Allein diese rein zahlenmäßige Betrachtung klebt doch wohl zu sehr an der Oberfläche; denn nicht nur auf die Zahl, sondern auch auf die Schwere der Verbrechen kommt es an. Darum könnte erst eine feinere Untersuchung, die bei den einzelnen Deliktstypen auch die Verbrechensintensität und deren Entwicklung ins Auge zu fassen hätte, hier zu abschließenden Urteilen führen. In einem Punkte freilich gibt schon das vorliegende Beobachtungsmaterial Anlaß zu ernststen Bedenken gegen die Milde unserer heutigen Praxis. Ich denke an die nachsichtige Behandlung des gewohnheitsmäßigen Verbrechertums. Es möge dies, weil kriminalpolitisch besonders wichtig, zum Schluß noch unterstrichen werden.

Unser Strafgesetzentwurf will den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher hart anfassen: erhöhte Strafe und darauf folgend langjährige Sicherungsverwahrung von unbestimmter Dauer. Aber auch das geltende Recht kennt z. B. bei Gewohnheitsdieben Zuchthausstrafen bis

zu 10 und 15 Jahren. Wie wenig jedoch diese langen Freiheitsstrafen angewendet werden, ist oben an deutlich sprechenden Zahlen gezeigt worden. Diese Schwäche unserer heutigen Gerichtsbarkeit erweckt für die Zukunft eine dringende Besorgnis: Werden nicht jene gutgemeinten Bestimmungen des Entwurfes, welche einen wirksamen Schutz der Gesellschaft verbürgen möchten, künftig genau so auf dem Papier stehen wie die langen Zuchthausstrafen des geltenden Rechts? Man mag die Entwicklung unserer Praxis zu immer größerer Milde loben oder tadeln, hier jedenfalls sollten die Erfahrungen des Heute der Gesetzgebung von morgen eine Lehre sein: In allen Fällen, in denen langdauernde Freiheitsentziehungen kriminalpolitisch unumgänglich nötig sind, muß das freie richterliche Ermessen durch straffere Regeln gezügelt, unter Umständen durch feste Schranken schlechthin abgeriegelt werden. Allein dies ist, soviel ich sehe, der einzige Punkt, in dem die Betrachtung der gegenwärtigen Strafpraxis den Gesetzgeber veranlassen sollte, schärfere Bindungen, als der Entwurf sie kennt, einzuführen und die Ermessensfreiheit zu beschränken, ohne die im übrigen das Ziel der Strafrechtsreform nicht erreichbar ist.

## Anhang.

Tabelle 24.

### Die Strafzumessungspraxis im Durchschnitt der Jahre 1925 bis 1927 bei Verbrechen und Vergehen.

Die Tabelle stellt das in der Untersuchung verwendete Material der Jahre 1925—1927 in der Legalordnung zusammen. — Die eingeklammerten Zahlen betreffen Strafsätze, die außerhalb des gesetzlichen Strafrahmens liegen, sei es darüber wegen Konkurrenz, sei es darunter wegen Jugendlichkeit, Versuch, Beihilfe oder auch infolge Gesetzesverletzung. — Daß die Summe der Zahlen oft nicht 100 % ergibt, erklärt sich durch Doppelbestrafungen, Nichtberücksichtigung der Todes-, Festungs- und Haftstrafe, Absehen von Strafe sowie durch Abrundung der Zahlen. — Bei Verbrechen, die mit Zuchthaus und unter mildernden Umständen mit Gefängnis bedroht sind, ist öfters nur die Zahl der Zuchthausstrafen angegeben.

Strafbare Handlung	Gesetzliche Strafdrohung	Von je 100 Verurteilten wurden bestraft mit				
		Zuchthaus	Gefängnis			Geldstrafe
			1 Jahr u. mehr	3 Mon. bis unt. 1 Jahr	unter 3 Mon.	
Verbrechen u. Vergehen gegen Reichsgesetze		1,2	2,3	10,3	18,9	66,3
Verbrechen u. Vergehen gegen das Strafgesetzbuch		1,7	3,3	14,7	25,6	54,0
§ 113 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	14 T. bis 2. J. Gef.; bei mild. Umst. Gd.		0,1	3,3	24,9	72,6
§ 114 Beamtennötigung	3 Mon. bis 5 J. Gef.; bei mild. U. Gd.		0,1	4,8	15,5	79,6
§ 116 Auflauf	1 T. bis 3 M. Gef. od. Gd.			(0,6)	10,0	89,3
§ 120 Gefangenenerbefreiung	1 T. bis 3. J. Gef.		0,2	4,3	27,3	69,3

Strafbare Handlung	Gesetzliche Strafdrohung	Von je 100 Verurteilten wurden bestraft mit				
		Zucht- haus	Gefängnis			Geld- strafe
			1 Jahr u. mehr	3 Mon. bis unt. 1 Jahr	unter 3 Mon.	
§ 123, A. 1 Einfacher Hausfriedensbruch	Gd. od. 1 T. bis 3 Mon. Gef.			(1,1)	33,2	65,4
§ 123, A. 2 Hausfriedensbr.mit Waffen	Gd. od. 1 T. bis 1 J. Gef.		(0,1)	1,8	31,0	66,3
§ 132 Anmaßung eines öffentlichen Amtes	1 T. bis 1 J. Gef. od. Gd.		(0,2)	3,7	12,9	83,1
§ 136 Beseitigen amtlicher Siegel	1 T. bis 6 Mon. Gef. od. Gd.			0,7	5,8	93,5
§ 137 Arrestbruch	1 T. bis 1 J. Gef. od. Gd.			0,7	12,1	87,2
§ 139 Unterlassene Verbrechensanzeige	1 T. bis 5 J. Gef.		13,2	43,8	27,2	15,8
§ 146, 147 Geldfälschung	2 bis 15 J. Z.; bei mild. U. 1 T. bis 5 J. Gef.	15,5				
§ 148 Weitergeben falschen Geldes	1 T. bis 3 Mon. Gef. od. Gd.			(1,7)	18,6	74,4
§ 156 Wissentlich falsche Versicherung an Eides Statt	1 Mon. bis 3 J. Gef.		3,2	26,1	39,5	31,4
§ 163 Fahrlässiger Falscheid	1 T. bis 1 J. Gef.		(1,2)	37,5	28,8	32,5
§ 164 Falsche Anschuldigung	1 Mon. bis 5 J. Gef.		1,5	17,9	49,7	31,0
§ 166 Gotteslästerung usw.	1 T. bis 3. J. Gef.		0,5	6,5	39,0	53,0

Strafbare Handlung	Gesetzliche Strafdrohung	Von je 100 Verurteilten wurden bestraft mit				
		Zucht- haus	Gefängnis			Geld- strafe
			1 Jahr u. mehr	3 Mon. bis unt. 1 Jahr	unter 3 Mon.	
§ 167 Stören des Gottesdienstes	1 T. bis 3 J. Gef.			2,0	32,4	64,2
§ 168 Unbefugtes Wegnehmen einer Leiche, Grab- schändung	1 T. bis 2 J. Gef.			7,6	34,4	58,0
§ 171 Doppelehe	1—5 J. Z.; bei mild. U. 6 Mon. bis 5 J. Gef.	2,9	12,7	84,1	(0,3)	
§ 172 Ehebruch	1 T. bis 6 Mon. Gef.			1,2	35,8	63,0
§ 174 Nr. 1 Unzüchtige Handlungen an Pflegebefohlenen	1—5 J. Z.; bei mild. U. 6 Mon. bis 5 J. Gef.	11,1	31,9	56,2	(0,7)	
§ 175 (Fall 1) Wider- natürliche Un- zucht zwischen Männern	1 T. bis 5 J. Gef.		3,0	22,3	52,8	19,9
§ 175 (Fall 2) Un- zucht mit Tieren	1 T. bis 5 J. Gef.		0,7	16,7	64,6	13,2
§ 176 Nr. 1 Unzucht mit Gewalt	1—10 J. Z.; bei mild. U. 6 Mon. bis 5 J. Gef.	5,7	16,7	63,4	(13,3)	
§ 176 Nr. 2 Unzucht an Willenlosen	1—10 J. Z.; bei mild. U. 6 Mon. bis 5 J. Gef.	8,5	22,8	60,8	(6,8)	
§ 176 Nr. 3 Unzucht an Kindern	1—10 J. Z.; bei mild. U. 6 Mon. bis 5 J. Gef.	7,9	22,4	56,3	(11,7)	
§ 177 Notzucht	1—15 J. Z.; bei mild. U. 1—5 J. Gef.	16,2				

Strafbare Handlung	Gesetzliche Strafdrohung	Von je 100 Verurteilten wurden bestraft mit				
		Zucht- haus	Gefängnis			Geld- strafe
			1 Jahr u. mehr	3 Mon. bis unt. 1 Jahr	unter 3 Mon.	
§ 180 Kuppelei	1 Mon. bis 5 J. Gef.; bei mild. Umst. 1 T. bis 5 J. Gef.		1,0	11,0	42,4	45,6
§ 181 Nr. 2 Schwere Kuppelei	1—5 J. Z.; bei mild. U. 1 T. bis 5 J. Gef.	3,3	6,5	28,2	59,8	
§ 182 Verführung	1 T. bis 1 J. Gef.		(1,7)	31,9	45,7	21,1
§ 183 Unzüchtige Handlungen	1 T. bis 2 J. Gef. od. Gd.		1,1	16,8	38,0	43,7
§ 184, Z. 1 Ver- breitung unzüch- tiger Schriften	1 T. bis 1 J. Gef. od. Gd.		0,4	4,9	13,8	81,0
§ 184, Z. 3 An- kündigung von un- züchtigen Gegen- ständen	1 T. bis 1 J. Gef. od. Gd.			1,2	2,8	96,0
§ 185/6 Beleidigung	Gd., H. od. 1 T. bis (1) 2 J. Gef.			0,7	7,3	91,5
§ 212-215 Totschlag	5 (10) J. bis 15 J. Z. ev. lebensl.; bei mild. U. 6 Mon. bis 5 J. Gef.	44,7				
§ 217 Kindestötung	3—15 J. Z.; bei mild. U. 2—5 J. Gef.	2,6				
§ 218, A. 1—3 Ab- treibung (im Jahre 1927)	1 T. bis 5 J. Gef.		2,3	19,0	57,7	20,9

Strafbare Handlung	Gesetzliche Strafdrohung	Von je 100 Verurteilten wurden bestraft mit				
		Zucht- haus	Gefängnis			Geld- strafe
			1 Jahr u. mehr	3 Mon. bis unt. 1 Jahr	unter 3 Mon.	
§ 218, A. 4 Abtrei- bung (im Jahre 1927)	1—15 J. Z.; bei mild. U. 3 Mon. bis 5 J. Gef.	27,6	36,2	31,4	(3,8)	1,1
§ 222, A. 1 Einfache fahrlässige Tötung	1 T. bis 3 J. Gef.		7,5	38,2	29,0	26,2
§ 222, A. 2 Fahr- lässige Tötung im Beruf	1 T. bis 5 J. Gef.		5,2	41,5	25,6	28,7
§ 223 Einfache Körperverletzung	1 T. bis 3 J. Gef. od. Gd.		0,1	1,4	9,6	88,8
§ 223 <sup>a</sup> , A. 1 Gefähr- liche Körperver- letzung	2 Mon. bis 5 J. Gef.; bei mild. U. 1 T. bis 3 J. Gef. od. Gd.		1,2	9,9	22,3	66,6
§ 224 Schwere Körperverletzung	1—5 J. Z. od. 1—5 J. Gef.; bei mild. U. 1 Mon. bis 5 J. Gef.	2,6	39,5	38,5	13,6	5,8
§ 230, A. 1 Fahr- lässige Körper- verletzg. (einfach)	Gd. od. 1 T. bis 2 J. Gef.			1,2	5,1	92,5
§ 230, A. 2 Fahr- lässige Körper- verletzung im Be- ruf	Gd. od. 1 T. bis 3 J. Gef.		0,1	1,7	4,5	93,8
§ 235, A. 1, 2 Kinder- raub ohne Einwir- kungsabsicht auf das Kind	1 T. bis 5 J. Gef.; bei mild. U. Gd.		0,6	5,0	12,9	81,6

Strafbare Handlung	Gesetzliche Strafdrohung	Von je 100 Verurteilten wurden bestraft mit				
		Zucht- haus	Gefängnis			Geld- strafe
			1 Jahr u. mehr	3 Mon. bis unt. 1 Jahr	unter 3 Mon.	
§ 240 Nötigung	1 T. bis 1 J. Gef. od. Gd.		(0,1)	3,0	13,7	83,3
§ 241 Bedrohung mit Verbrechen	1 T. bis 6 Mon. Gef. od. Gd.			1,6	19,2	79,4
§ 242 Einfacher Diebstahl	1 T. bis 5 J. Gef.		0,8	9,2	39,5	47,5
§ 243 Schwere Diebstahl	1—10 J. Z.; bei mild. U. 3 Mon. bis 5 J. Gef.	4,1	13,0	65,1	(15,8)	
§ 244 Einfacher Rückfallsdiebstahl	1—10 J. Z.; bei mild. U. 3 Mon. bis 5 J. Gef.	10,4	13,3	74,8	(1,4)	(0,2)
§ 244 Schwere Rückfallsdiebstahl	2—15 J. Z.; bei mild. U. 1—5 J. Gef.	33,0	60,1	(6,6)	(0,2)	(0,1)
§ 246 Unterschlagung	1 T. bis 3 bez. 5 J. Gef.; bei mild. U. Gd.		0,4	8,5	37,9	52,5
§ 248 <sup>a</sup> Notentwendung	Gd. od. Gef. 1 T. bis 3 Mon.			(1,7)	37,1	59,9
§ 249 Raub	1—15 J. Z.; bei mild. U. 6 Mon. bis 5 J. Gef.	27,0				
§ 250, Nr. 1—4 Schwere Raub außer Rückfall	5—15 J. Z.; bei mild. U. 1—5 J. Gef.	23,2				
§ 253 Einfache Erpressung	1 Mon. bis 5 J. Gef.		5,3	24,4	35,7	35,0
§ 259 Sachhehlerei	1 T. bis 5 J. Gef.		2,0	16,3	31,4	49,3

Strafbare Handlung	Gesetzliche Strafdrohung	Von je 100 Verurteilten wurden bestraft mit				
		Zucht- haus	Gefängnis			Geld- strafe
			1 Jahr u. mehr	3 Mon. bis unt. 1 Jahr	unter 3 Mon.	
§ 263 Betrug	1 T. bis 5 J. Gef.; bei mild. U. Gd.		1,7	12,1	38,9	46,9
§ 264 Rückfallsbetrug	1—10 J. Z. u. Gd.; bei mild. U. 3 Mon. bis 5 J. Gef.	8,3	17,8	71,2	(2,6)	(0,1)
§ 264 <sup>a</sup> Notbetrug	1 T. bis 3 Mon. Gef. od. Gd.			(1,9)	62,1	36,0
§ 266 Untreue	1 T. bis 5 J. Gef.		3,0	23,4	35,2	38,5
§ 267 Einfache Urkundenfälschung	1 T. bis 5 J. Gef.		1,7	14,3	35,7	48,0
§ 271 Herbeiführung einer falschen Beurkundung	1 T. bis 6 Mon. Gef. od. Gd.			10,4	68,9	20,3
§ 272 Schwere mittelbare Falschbeurkundung	1—10 J. Z.; bei mild. U. 1 T. bis 5 J. Gef.	2,9				
§ 274, Nr. 1 Urkundenunterdrückung	1 T. bis 5 J. Gef.		1,7	12,0	21,3	64,9
§ 274, Nr. 2 Grenzfälschung	1 T. bis 5 J. Gef.		0,8	0,8	12,7	85,7
§ 284 Veranstellen öffentlichen Glücksspiels	1 T. bis 2 J. Gef. od. Gd.		0,1	2,3	12,1	85,4
§ 284 <sup>a</sup> Beteiligung an öffentlichem Glücksspiel	1 T. bis 6 Mon. Gef. od. Gd.			0,3	4,1	95,2

Strafbare Handlung	Gesetzliche Strafdrohung	Von je 100 Verurteilten wurden bestraft mit				
		Zucht- haus	Gefängnis			Geld- strafe
			1 Jahr u. mehr	3 Mon. bis unt. 1 Jahr	unter 3 Mon.	
§ 285 Gewerbs- mäßiges Glücks- spiel	1 T. bis 5 J. Gef.; bei mild. U. 1 T. bis 1 J. Gef. od. Gd.		1,1	21,9	33,3	43,7
§ 286 Unbefugtes Veranstalten von Lotterien	1 T. bis 2 J. Gef. od. Gd.				0,6	99,4
§ 288 Vereitelung der Zwangsvoll- streckung	1 T. bis 2 J. Gef. od. Gd.			3,4	14,6	82,0
§ 289 Verletzung fremder Ge- brauchsrechte	1 T. bis 3 J. Gef. od. Gd.			0,6	11,0	88,3
§ 292 Einfache Wil- derei	1 T. bis 3 Mon. Gef. od. Gd.			(1,5)	11,6	86,3
§ 293 Schwere Wil- derei	1 T. bis 6 Mon. Gef. od. Gd.			4,9	21,2	73,3
§ 296 Unberechtig- tes Fischen	1 T. bis 6 Mon. Gef. od. Gd.			1,1	9,3	88,9
§ 297 Konterbande	1 T. bis 2 J. Gef. od. Gd.			1,6	8,8	89,6
§ 299 Verletzung des Briefgeheim- nisses	1 T. bis 3 Mon. Gef. od. Gd.			(0,2)	4,3	94,1
§ 303 Einfache Sach- beschädigung	1 T. bis 2 J. Gef. od. Gd.		0,1	2,0	22,5	73,8
§ 304 Schwere Sach- beschädigung	1 T. bis 3 J. Gef. od. Gd.		0,2	2,3	19,1	76,5

Strafbare Handlung	Gesetzliche Strafdrohung	Von je 100 Verurteilten wurden bestraft mit				
		Zucht- haus	Gefängnis			Geld- strafe
			1 Jahr u. mehr	3 Mon. bis unt. 1 Jahr	unter 3 Mon.	
§ 305 Zerstörung fremder Bauwerke	1 Mon. bis 5 J. Gef.			6,1	34,6	56,7
§ 308 Einfache vorsätzliche Brandstiftung	1—10 J. Z.; bei mild. U. 6 Mon. bis 5 J. Gef.	17,7	31,0	40,3	(8,7)	
§ 309 Fahrlässige Brandstiftung	1 T. bis 1 (bezw. 3) J. Gef. od. Gd.		0,4	3,9	11,9	81,8
§ 316, A. 1 Fahrlässige Eisenbahngefährdung	1 T. bis 1 (3) J. Gef. od. Gd.			0,5	1,4	97,7
§ 316, A. 2 Gefährdung eines Eisenbahntransportes im Dienste	1 T. bis 1 (3) J. Gef.			0,4	3,8	95,6
§ 317 - Vorsätzliche Gefährdung des Telegraphenbetriebs	1 Mon. bis 3 J. Gef.			4,2	28,6	58,4
§ 318 Fahrlässige Gefährdung des Telegraphenbetriebs	1 T. bis 1 J. Gef. od. Gd.			0,4	4,0	93,6
§ 330 Verletzung der Regeln der Baukunst	1 T. bis 1 J. Gef. od. Gd.			1,0	1,0	97,9
§ 332 Bestechlichkeit eines Beamten (weniger als 100 Fälle)	1—5 J. Z.; bei mild. U. 1 T. bis 5 J. Gef.	4,3	20,4	53,1	18,5	

Strafbare Handlung	Gesetzliche Strafdrohung	Von je 100 Verurteilten wurden bestraft mit				
		Zucht- haus	Gefängnis			Geld- strafe
			1 Jahr u. mehr	3 Mon. bis unt. 1 Jahr	unter 3 Mon.	
§ 333 Aktive Bestechung eines Beamten	1 T. bis 5 J. Gef.; bei mild. U. Gd.		1,4	7,6	10,2	80,8
§ 340 Körperverletzung im Amt	3 Mon. bis 5 J.; Gef. event. 2-15 J. Z.; bei mild. U. 1 T. bis 5 J. Gef. od. Gd.		0,3	6,2	4,0	89,5
§ 347, A. 2 Fahrlässiges Entweichenlassen von Gefangenen	1 T. bis 6 Mon. Gef. od. Gd.			0,7	0,4	98,9
§ 351 Amtsunterschlagung	1-10 J. Z.; bei mild. U. 6 Mon. bis 5 J. Gef.	3,2	25,1	70,9	(0,5)	
§ 4 Wettbew.-Ges.	1 T. bis 1 J. Gef. od. Gd.					98,6
§ 1 Ges. betr. Entziehung elektr. Arbeit	1 T. bis 5 J. Gef. od. Gd.		0,1	0,8	9,3	89,8
§ 26 Schlachtvieh- u. Fleischbeschau-Ges.	1 T. bis 6 Mon. Gef. od. Gd.			0,2	1,8	98,0
§ 23/24 Kraftfahrzeuges.	1 T. bis 2 Mon. Gef. od. Gd.					99,5
§ 25 Kraftfahrzeuges.	1 T. bis 3 Mon. Gef. od. Gd.					99,2
§ 74 Viehseuchenges.	1 T. bis 2 J. Gef. od. Gd.					99,5

Strafbare Handlung	Gesetzliche Strafdrohung	Von je 100 Verurteilten wurden bestraft mit				
		Zucht- haus	Gefängnis			Geld- strafe
			1 Jahr u. mehr	3 Mon. bis unt. 1 Jahr	unter 3 Mon.	
Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten § 3, VO v. 11. 12. 18; § 5, VO v. 18. 2. 27	1 T. bis 3 J. Gef.		1,0	21,2	64,0	13,6
Zuwiderhandlung gegen § 3, A. 1 der VO über Waffenbesitz v. 13. 1. 19	1 T. bis 5 J. Gef. od. Gd.		0,1	0,5	2,6	96,5
Verbot weiblicher Angestellten in Wirtschaften § 2, Ges. v. 15. 1. 20	1 T. bis 6 Mon. Gef. od. Gd.					99,6
§ 8 Opiumges. vom 23. 1. 21	1 T. bis 3 J. Gef. od. Gd.		1,8	19,0	23,4	55,4
Einschränkung von Vergnügungen Art. II, § 2 Notges. v. 24. 3. 23	1 T. bis 3 Mon. Gef. od. Gd.					100,0
§ 2 Funkverkehrs-VO v. 8. 3. 1924	1 T. bis 5 J. Gef.				3,1	96,3

## Tabellenverzeichnis.

	Seite
1. Die Entwicklung der Strafzumessung bei einigen Delikten	22
2. Vergehen, die trotz wahlweiser Androhung einer Gefängnisstrafe im Jahre 1927 in mehr als 99 <sup>0</sup> / <sub>10</sub> der Fälle mit Geldstrafe geahndet worden sind . . . . .	32
3. Die Höhe der erkannten Geldstrafen bei Verbrechen und Vergehen im Jahre 1926 . . . . .	33
4. Die Behandlung von je 100 jugendlichen Verurteilten bei einzelnen Delikten 1924—1927 . . . . .	40
5. Die Höhe der Freiheitsstrafen bei Verbrechen in Österreich	43
6. Kurze Freiheitsstrafen in Österreich . . . . .	44
6a. Die Verwendung der Geldstrafe in Österreich und Deutschland . . . . .	45
7. Die Bestrafung der Verbrechen und Vergehen in einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken . . . . .	47
8. Die Geldstrafenpraxis in einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken . . . . .	48
9. Die Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängnis in einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken . . . . .	49
10. Die Anwendung längerer Gefängnisstrafen in einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken . . . . .	50
11. Die Behandlung der Jugendlichen in einzelnen Gebieten des Reiches . . . . .	51
12—19. Die richterliche Strafzumessung bei gesetzlich gleichbedrohten Delikten . . . . .	63—70
20—22. Die richterliche Strafzumessung bei Vergehen mit gleichem gesetzlichen Strafminimum und verschiedenem Strafmaximum	77—79
23. Die Anwendung der Zuchthausstrafe bei Verbrechen . .	83
24. Übersichtstabelle: Die Strafzumessungspraxis im Durchschnitt der Jahre 1925—1927 bei Verbrechen und Vergehen . . . . .	108—118



*Im gleichen Verlag erschien:*

# STAAT UND GEIST

Arbeiten im Dienste der Besinnung und des Aufbaues

Herausgegeben von

Hans Freyer, André Jolles und Gunther Ipsen

**Band I:**

Hans Freyer

ord. Professor der Soziologie an der Universität Leipzig

## DER STAAT

2. Aufl. 1926. Brosch. 5.50, geb. 7.—

Das Buch formuliert diejenigen Ahnungen und Willenskräfte der Gegenwart, die inmitten des politischen Verfalls, auf einen starken, dem wirtschaftlichen Mächten überlegenen und geistig gehaltvollen Staat hinstreben.

Auf einer breiten, geschichtsphilosophischen und kulturphilosophischen Basis werden die Begriffe Staat, Staatsmann und Politik entwickelt. Der Staat wird weder als bloße Rechtsordnung noch als bloßes Machtgebilde gewertet. Er wird verstanden aus dem Gesetze der geistigen Welt; als die höchste und konkreteste Form als die endgültige Verwirklichung des Sinnes der Kultur.

Seit Nietzsche zum ersten Male wieder produktive Philosophie, kein historisches und historisierendes Denken.

Bd. II: Dr. J. Frankenberger, Walpurgis. Zur Kunstgestalt v. Goethes Faust. 1926. Brosch. 5.50. Geb. 5.—

Das Buch bringt die entscheidenden Ansätze zu einer neuen Auffassung des „Faust“. Von den bisher unbeachteten oder falsch verstandenen Stellen des 1. Teils aus fallen neue Lichter auf die Figur Mephistos, auf das künstlerische Ganze der Faustdichtung, auf Goethes Kunst und Philosophie überhaupt. Wichtige Folgerungen ergeben sich für das Verhältnis der Faustdichtung zur Bühne. Es wird nachgewiesen, daß das „Intermezzo“ nicht nur ausführbar, sondern ausschließlich für die Bühne gedacht ist.

Bd. III: Prof. Dr. W. Porzig, Die attische Tragödie des Aischylos. 1926. Brosch. 8.—. Geb. 11.—

## ETHNOLOGICA

Im Auftrage des Vereins zur Förderung des Städtischen Rautenstrauch-Joest-Museums für Völkerkunde in Köln

In Verbindung mit Prof. Dr. B. Ankermann (Berlin) und Prof. Dr. F. Graebner (Berlin). — Herausgegeben von

Professor Dr. J. Lips (Köln), Direktor d. Rautenstrauch-Joest-Museums

Band I—II. 1909—1916. Mark 28.—

Band III. 1927. Mark 30.—

Der III. reich illustr. Bd. enthält: Gräbner, Prof. F., Adolf Sebastians 100. Geburtstag. Kopfbänke. Buschmesser. — Meynen, Dr. E., Die Verbreitung d. Holzmörser, eine vergl. Studie. — Lips, Dr. Jul., Fallensysteme d. Naturvölker. 168 S. Mit 200 Abbildungen etc.

Band IV. 1930. Mark 20.—

Bd. IV enth.: Foy, W., Verzeichn. d. wissenschaftl. Schriften. Zusammenge stellt u. nach Sachgebieten geordnet von Jul. Lips. — Trimborn, Herm., Das Recht der Chibcha in Kolumbien. — Maier, Hans, Völkerkundliche Beobachtungen in der Mandchurei. — Maes, H., La metallurgie chez les populations de Lac Leopold II — — Lukenie. — Horwitz, Th., Über einige neue Gesichtspunkte bei der Untersuchung von Fallen u. Selbstschüssen. — Quadflieg, Eberh., Karl Vollgraff u. sein klassifikator. System der Ethnologie. Ein Betrag z. Geschichte der Völkerkunde in Deutschland. — Erkes, Eduard, Eine merkwürdige chinesische Bronze. — Lammeyer, Jos., Ein ägyptischer Sarg im Rautenstrauch-Joest-Museum. — Lips, J., Ein Fallenfetsch aus Nord-West-Borneo.

ERNST WIEGANDT / VERLAGSBUCHHANDLUNG / LEIPZIG

Im Verlag von Dr. ERNST WIEGANDT, Leipzig,  
Verlagsabteilung der Buchhandlung für Universitäts-Wissenschaften  
ALFRED LORENTZ, Leipzig, Kurprinzstraße 10,  
sind ferner erschienen:

**Hermann, Fr. Ben. W., Staatswirtschaftl. Untersuchungen über Vermögen, Wirtschaft, Produktivität der Arbeiten, Kapital, Preis, Gewinn, Einkommen und Verbrauch.** 3. Aufl. Mit Einleitung von Prof. Dr. Karl Diehl. Mit 1 Tabelle. XVI, 374 S. 8°. Leipzig 1924. Geb. 8.—

**Bernhardi, Theodor, Versuch einer Kritik der Gründe, die für ein großes und kleines Grundelgentum angeführt werden.** Gr. 8°. St. Petersburg 1849. Neudruck. Einleitung von Prof. Dr. K. Diehl. Leipzig 1925. Originalbd. 20.—

Bernhardi ist wegen seiner dogmenhistorischen und dogmenkritischen, sozialphilosophischen und methodologischen Darlegungen der Klassiker der theoretischen Nationalökonomie und wegen seiner Bedeutung als theoretischer Einführer in die Agrarpolitik die Grundlage zu jedem Studium.

Bekanntlich entspricht der Titel durchaus nicht dem wirklichen Inhalt, denn der größte Teil des Werkes ist lehrgeschichtlicher Art. Es enthält eine Kritik der Wert-, Preis-, Produktivitäts- und Verteilungslehre der Klassiker und eine sozialphilosophische Kritik ihres Individualismus. Die Herausgabe dieses Werkes durch K. Diehl ist nicht nur eine verdienstvolle Tat im Rahmen reiner Gelehrsamkeit, sondern sie ist auch zeitgemäß. (Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik 1926.)

**Wiedenfeld, Kurt, Professor an der Universität Leipzig, Das Dawes-Gutachten nach den Londoner Beschlüssen und die deutsche Gesetzgebung.** 2. Auflage. 1925. Vergriffen.

— **Lenin und sein Werk.** 136 Seiten. 1923. Geb. 2.80.

— **Arbeiterschaft und Unternehmertum.** 1923. —.50

**Vocabularium codicis Justiniani.** 2 Bde. Edidit Robertus Mayr. Bd. I: Pars latina. 2572 Spalten. Lex. 8°. 1923. 84.— Bd. II: Die griech. Wörter des Codex Justinians. 498 Spalt. Lex. 8°. 1925. 20.—

Das „Vocabularium“ ist vor allem ein Index plenus des Codex. Alle Wörter sind in allen Formen, in denen sie dort vorkommen, mit allen Belegstellen verzeichnet. — Inhalt und Ausstattung des Vocabularium geben der Rechtsgeschichte und Philologie ein brauchbares und wertvolles Hilfswerk für ihre gelehrte Forschung, das internationale Bedeutung beansprucht. Es ist das erste vollständige juristische Spezialwörterbuch im Geiste moderner Lexikographie.

**Jahrreiß, H., Prof. Dr., Völkerbundmitgliedschaft und Reichsverfassung.** 1926. Leipziger Antrittsvorlesung. 1.—

**Richter, Lutz, Prof. Dr., Die Organisationsgewalt, Verwaltungsreform und Rechtsstaat.** 1926. Leipziger Antrittsvorlesung. 1.—

**Schulz, Hans, Dr., Leipzig und das Reichsgericht.** 30 S. mit 1 Titelbild. 1929. 1.50

Der Direktor der Bibliothek am Reichsgericht stellt hier in anregender Darstellung und mehrfach unter wörtlicher Anführung der Quellen die Geschichte der Entstehung und Entwicklung des Reichsgerichts dar. Ein beigegebenes Bild zeigt die Vereidigung des Präsidenten Dr. Simson vom 1. Oktober 1879.

**Lips, J., Prof. Dr. jur. Dr. phil., Die Stellung des Thomas Hobbes zu den politischen Parteien der großen englischen Revolution mit erstmaliger Übersetzung des Behemoth, oder das Lange Parlament.** Mit einer Einführung von Professor Dr. Ferdinand Tönnies 1926. Brosch. 8.— Geb. 10.—